ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

der Gemeinde Nümbrecht 2022/2023

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht		**1**
0.	**Vorbericht**	**5**
0.1	Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nümbrecht	5
0.1.1	Managementübersicht	5
0.2	Strukturelle Situation der Gemeinde Nümbrecht	8
0.2.1	Strukturen	8
0.2.2	Strukturelle Rahmenbedingungen	8
0.3	Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	11
0.4	Überörtliche Prüfung	11
0.4.1	Grundlagen	11
0.4.2	Prüfungsbericht	12
0.5	Prüfungsmethodik	13
0.5.1	Kennzahlenvergleich	13
0.5.2	Konsolidierungsmöglichkeiten	14
0.5.3	gpa-Kennzahlenset	14
0.6	Prüfungsablauf	14
0.7	Anlage 1: Ergänzende Tabellen	16
0.8	Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	22
0.8.1	IKZ - Zwischenergebnisse	23
0.8.2	Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Nümbrecht	29
0.9	Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	29
0.9.1	Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	30
0.9.2	Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Nümbrecht	34
1.	**Finanzen**	**36**
1.1	Managementübersicht	36
1.2	Inhalte, Ziele und Methodik	38
1.3	Haushaltssituation	39
1.3.1	Haushaltsstatus	40
1.3.2	Ist-Ergebnisse	42
1.3.3	Plan-Ergebnisse	45
1.3.4	Eigenkapital	49
1.3.5	Schulden und Vermögen	51
1.4	Haushaltssteuerung	57
1.4.1	Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	57
1.4.2	Informationen zur Haushaltssituation	60

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	62
1.4.4	Fördermittelmanagement	66
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	68
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	73
2.	**Vergabewesen**	**80**
2.1	Managementübersicht	80
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	81
2.3	Organisation des Vergabewesens	81
2.3.1	Organisatorische Regelungen	82
2.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	86
2.4	Allgemeine Korruptionsprävention	87
2.5	Sponsoring	91
2.6	Nachtragswesen	92
2.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	92
2.6.2	Organisation des Nachtragswesens	94
2.7	Maßnahmenbetrachtung	96
2.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	97
3.	**Informationstechnik an Schulen**	**100**
3.1	Managementübersicht	100
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	101
3.3	IT an Schulen	101
3.3.1	IT-Steuerung	102
3.3.2	Stand der Digitalisierung	106
3.3.3	IT-Sicherheit	110
3.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	113
4.	**Ordnungsbehördliche Bestattungen**	**114**
4.1	Managementübersicht	114
4.2	Inhalt, Ziele und Methodik	114
4.3	Örtliche Strukturen	115
4.4	Rechtmäßigkeit	117
4.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	117
4.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	119
4.4.3	Art der Bestattung	120
4.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	120
4.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	122
4.5	Verfahrensstandards	123
4.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	124
4.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	124
4.6.2	Aufwendungen	126
4.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	127

4.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	129
5.	**Friedhofswesen**	**130**
5.1	Managementübersicht	130
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	131
5.3	Örtliche Strukturen	131
5.4	Friedhofsmanagement	133
5.4.1	Organisation	133
5.4.2	Steuerung	133
5.4.3	Digitalisierung	134
5.4.4	Öffentlichkeitsarbeit	135
5.5	Gebühren	136
5.5.1	Kostendeckung	136
5.5.2	Grabnutzung	138
5.5.3	Trauerhallen	139
5.6	Friedhofsflächen	141
5.6.1	Einflussfaktoren	141
5.6.2	Aufteilung der Friedhofsflächen	143
5.6.3	Entwicklung der Bestattungsfläche	144
5.7	Grün- und Wegeflächen	145
5.7.1	Struktur der Grün- und Wegeflächen	145
5.7.2	Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen	146
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	149
6.	**gpa-Kennzahlenset**	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
6.3	gpa-Kennzahlenset	**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
	Kontakt	**151**

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nümbrecht

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nümbrecht stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Der Handlungsbedarf der Gemeinde Nümbrecht zur Verbesserung der **Haushaltssituation** ist weiterhin hoch. Die Gemeinde hat freiwillig am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilgenommen und einen Haushaltssanierungsplan aufgestellt. Nach Auslaufen des Stärkungspaktes im Jahr 2021 ist Nümbrecht aufgrund der bilanziellen Überschuldung weiterhin verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Hiernach soll die Gemeinde bis 2031 das negative Eigenkapital komplett abbauen.

Die **Jahresergebnisse** 2017 bis 2021 haben mit insgesamt rund 3,1 Mio. Euro positiv abgeschlossen. Seit dem Jahr 2018 erreicht die Gemeinde den Haushaltsausgleich, wozu die gute konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Entwicklung sowie eigene Konsolidierungsmaßnahmen beigetragen haben. Die Corona-Pandemie sowie die Folgen des Ukraine-Krieges führen zu finanziellen Belastungen, die nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) im Haushalt isoliert werden können. Den Haushaltsausgleich für das Jahr 2020 hätte die Gemeinde ohne die Isolierungsmöglichkeiten allerdings nicht erreicht. Das Jahresergebnis 2021 von +0,38 Mio. Euro zeigt nicht die tatsächliche Situation. In einer Modellrechnung hat die gpaNRW Schwankungen im Finanzausgleich, der Gewerbesteuer und der allgemeinen Kreisumlage nivelliert. Sondereffekte wurden herausgerechnet. Hieraus ergibt sich ein strukturelles Ergebnis von rund -2,9 Mio. Euro. Damit zeigt sich deutlich der weiterhin hohe Konsolidierungsbedarf.

Die **Haushaltsplanung** sieht für die Jahre 2023 und 2024 Jahresdefizite vor, die Jahre 2022, 2025 und 2026 sollen mit positiven Jahresergebnissen abschließen. In der Summe der Jahre 2022 bis 2026 soll ein Überschuss von 2,09 Mio. Euro erzielt werden. Die Jahresergebnisse

enthalten außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG[1]. So plant die Gemeinde letztmalig für das Jahr 2023 mit einem außerordentlichen Ertrag von 8,3 Mio. Euro. Auch ohne diesen außerordentlichen Ertrag würde die Gemeinde in 2023 ein Defizit ausweisen müssen. Ab 2025 rechnet die Gemeinde mit ausgeglichenen Haushalten. In der Haushaltsplanung bestehen jedoch allgemeine Risiken, die sich aus der zukünftigen konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ergeben.

Seit dem Jahr 2011 verfügt Nümbrecht über kein **Eigenkapital** mehr. Durch die Überschüsse in den Jahren 2018 bis 2021 von 4,4 Mio. Euro konnte das negative Eigenkapital auf rund 10,95 Mio. Euro abgebaut werden. Bis zum Jahr 2026 soll es sich weiter auf 8,86 Mio. Euro reduzieren und im Jahr 2031 komplett abgebaut sein.

Einwohnerbezogen stellt der Gemeinde auf Konzernebene mit 129,3 Mio. Euro im interkommunalen Vergleich die höchsten **Gesamtverbindlichkeiten** dar. Davon entfallen auf den Kernhaushalt saldierte Verbindlichkeiten von rund 98 Mio. Euro. Für die künftigen Jahre prognostiziert die Gemeinde einen weiteren Anstieg der Kreditverbindlichkeiten. Aufgrund des angestiegenen Zinsniveaus sind damit weitere Belastungen in Form von erhöhten Zinsaufwendungen verbunden, die den Haushaltsausgleich zusätzlich erschweren.

Als Indikator für den Zustand des **Anlagevermögens** betrachten wir die bilanzielle Altersstruktur. Der Immobilienbestand zeigt anhand bilanzieller Daten mehrheitlich eine Überalterung. Die Verkehrsflächen weisen ein noch kritischeres Bild auf. Sie haben bereits 75 Prozent der festgelegten Nutzungsdauer überschritten. Dieses lässt zukünftig erhöhte Investitions- und Finanzierungsbedarfe erwarten.

Im Rahmen der Haushaltssteuerung haben wir die Themen Ermächtigungsübertragungen, Fördermittelmanagement und das Kredit- und Anlagenmanagement näher betrachtet. Die Gemeinde nutzt im konsumtiven und im investiven Bereich **Ermächtigungsübertragungen**. Im Durchschnitt werden nur etwa 31 Prozent der fortgeschriebenen investiven Ansätze in Anspruch genommen. Ziel der Gemeinde sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich erscheint. Das **Fördermittelmanagement** wird zentral vom Fachgebiet Wirtschaftsförderung koordiniert und verwaltet, dem ein Überblick über alle Fördermaßnahmen vorliegt. Optimiert werden könnte die Fördermittelakquise durch strategische Vorgaben und konkreten Regelungen z. B. in Form einer Dienstanweisung. Sicherheit und die Kontrolle des Verwaltungshandelns spielen beim **Kredit- und Anlagemanagement** eine zentrale Rolle, um unnötige Risiken zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte die Gemeinde zu beiden Themen einen schriftlichen, verbindlichen Handlungsrahmen beschließen.

Das **Vergabewesen** der Gemeinde Nümbrecht bietet an unterschiedlichen Stellen Optimierungspotenzial. Die eigene zentrale Vergabestelle sollte die Vergaben nicht nur vorbereiten, sondern alle Vergaben auch durchführen. Vergabestellen im eigentlichen Sinn sind in Nümbrecht die jeweiligen Fachgebiete der Verwaltung (die Bedarfsstellen). Die strikte Trennung zwischen Ausführung der Maßnahme und des Vergabeverfahrens ist so nicht gegeben, was die Korruptionsgefahr steigert.

[1] Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen)

Die Vergabedienstanweisung wurde zwar Anfang 2023 überarbeitet, sollte aber um zusätzliche Regelungen ergänzt werden. Hierzu zählen z. B. der Zuständigkeitsbereich innerhalb des Konzerns Gemeinde Nümbrecht, die Voraussetzungen für die Vergaben (Vorliegen einer Kostenschätzung oder -berechnung), Regelungen zu Fristen bei der Ausschreibung oder die Prüfung der Binnenmarktrelevanz.

Mit einer Dienstanweisung zur Korruptionsprävention könnte die Gemeinde vorbeugende Regelungen treffen, um die Verwaltung und ihre Bediensteten vor Korruptionsvorwürfen zu schützen. Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Bereiche wurde bisher noch nicht erstellt, ist aber für das Jahr 2023 geplant. Bei Baumaßnahmen sollte die Gemeinde das Ziel verfolgen, die Abweichungen vom Auftragswert so gering wie möglich zu halten. Eine zentrale Analyse dieser Abweichungen könnte Erkenntnisse liefern, die bei der Erstellung zukünftiger Leistungsverzeichnisse berücksichtigt werden könnten. Eine zusätzliche Prüfung des Vergabeverfahrens könnte die Rechtssicherheit der Vergabeverfahren und die einheitliche Durchführung fördern.

Bei dem Thema **Informationstechnik an Schulen** konnten wir feststellen, dass die Gemeinde ihre pädagogischen Anforderungen an die IT in Form von Medienkonzepten beschrieben hat und diese in strategische und schulübergreifende Medienentwicklungspläne für die Grundschulen und weiterführenden Schulen münden. Sie bieten eine fundierte Grundlage für die vorausschauende Planung des Schulträgers und verringern das Risiko einer Fehlplanung.

Mit der IT-Ausstattung befindet sich die Gemeinde auf einem quantitativ und qualitativ modernen Niveau. Sie sollte allerdings den IT-Ausstattungsprozess für die Schulen dokumentieren, die Beschaffungen an einer zentralen Stelle durchführen und die Schulen in eine IT-Sicherheitsleitlinie einbeziehen. Auch sollte die Gemeinde kurzfristig in der Lage sein, sich einen zentralen und schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und damit verbundenen Informationen zu verschaffen. Bei den überdurchschnittlich ausgeprägten IT-Sicherheitsstrukturen an den Schulen besteht kaum Handlungsbedarf.

Bei der Bearbeitung von **ordnungsbehördlichen Bestattungen** handelt die Gemeinde grundsätzlich rechtmäßig. Bei den Fällen der Ersatzvornahme wird die Einäscherung und Urnenbeisetzung gleichzeitig beauftragt. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und birgt damit ein finanzielles Risiko für die Gemeinde. Einäscherung und Urnenbeisetzung sollten wegen der unterschiedlichen Fristen zeitlich getrennt voneinander vorgenommen werden.

Optimieren könnte die Gemeinde die Höhe der Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Diese werden bisher nicht auf Grundlage des entstandenen Verwaltungsaufwandes individuell für jeden Einzelfall bemessen. Aufgrund der interkommunal erhöhten Aufwendungen je Bestattungsfall sollte zusätzlich geprüft werden, ob diese durch regelmäßige Ausschreibungen und Preisabfragen gesenkt oder begrenzt werden können.

Der in der Vergangenheit stattgefundene Strukturwandel im **Friedhofswesen** zu mehr Urnen- statt Sargbestattungen zeigt sich auch in der Gemeinde Nümbrecht. Die mit diesem Wandel verbundenen Änderungen sollten Anlass sein, eine langfristige Planung für das Friedhofswesen aufzustellen und mit der Politik abzustimmen.

Kennzahlen zur Steuerung des Friedhofswesens wurden noch nicht erarbeitet. Diese sollten möglichst in ein Berichtswesen einfließen. Dazu sollten allerdings digitale geografische Informationen über die Friedhofsflächen und auch die Grün- und Wegeflächen vorliegen. Die Friedhofssoftware sollte mit einem Grünflächeninformationssystem verknüpft werden.

Die Friedhofssatzung sowie die Gebührenkalkulation der Gemeinde sind veraltet. Die Friedhofsgebühren wurden 2018 letztmalig kalkuliert. Trotzdem erreicht die Gemeinde einen höheren Kostendeckungsgrad als 50 Prozent der Vergleichskommunen. Die Gebührenkalkulation sollte die Verteilung der Kosten (z. B. mit einer Äquivalenzziffernkalkulation) berücksichtigen. Eine jährliche Vor- und Nachkalkulation der Gebühren sollte wie geplant eingeführt werden.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Nümbrecht

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Nümbrecht. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen[2] und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

[2] IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Gemeinde Nümbrecht 2021

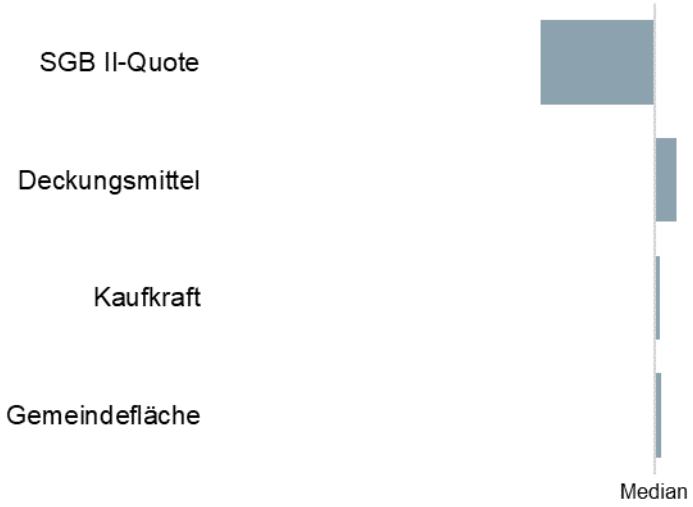

Ein Ausschlag des Balkens nach rechts zeigt einen Wert über dem Median, der Ausschlag nach links unter dem Median.

Im Gegensatz zur vorherigen überörtlichen Prüfung aus dem Jahr 2017 wird der hier dargestellte interkommunale Vergleich nicht mehr mit allen 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen durchgeführt, sondern nur noch mit 108 Kommunen. Hierbei handelt es sich um die (mittleren) kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Bevölkerungszahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern. Damit können die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigt werden.

Bis auf die niedrige SGB II-Quote stellen sich die Strukturmerkmale unauffällig dar. Die SGB II-Quote[3] der Gemeinde Nümbrecht ist gegenüber der Prüfung aus dem Jahr 2017 von 4,4 Prozent auf 3,07 Prozent gesunken und liegt damit deutlich unter dem Median der Vergleichskommunen von 4,15 Prozent.

Die Deckungsmittel[4] (Summe der Grund- und Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen) sind gegenüber dem Jahr 2017 von 1.174 Euro je Einwohner auf 1.481 Euro je Einwohner gestiegen. Da aber auch die Werte der Vergleichskommunen gestiegen sind, hat sich an der interkommunalen Position nichts verändert (Median 1.410 Euro je Einwohner). Das Gleiche gilt für die Kaufkraft[5]. Diese ist von 22.472 Euro auf 26.144 Euro gestiegen und liegt damit über dem Median von 25.848 Euro.

[3] Quelle Basisdaten: Bundesagentur für Arbeit, Statistik-Service West, amtliche SGB II-Quoten der NRW-Kommunen zum 31.12.2021

[4] Aus der Summe der Grund- und Gewerbesteuer, dem Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie den Schlüsselzuweisungen der Gemeinde pro Einwohner wird der Mittelwert der Jahre 2017 - 2021 als Strukturmerkmal berechnet.

[5] Kaufkraft: Quelle Basisdaten: 'GfK Kaufkraft Deutschland 2021' (Veröffentlichungsjahr)

Mit 71,78 qkm Gemeindefläche liegt die Gemeinde Nümbrecht dicht am Median der Vergleichskommunen von 70,75 qkm

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Gemeinde Nümbrecht 2021

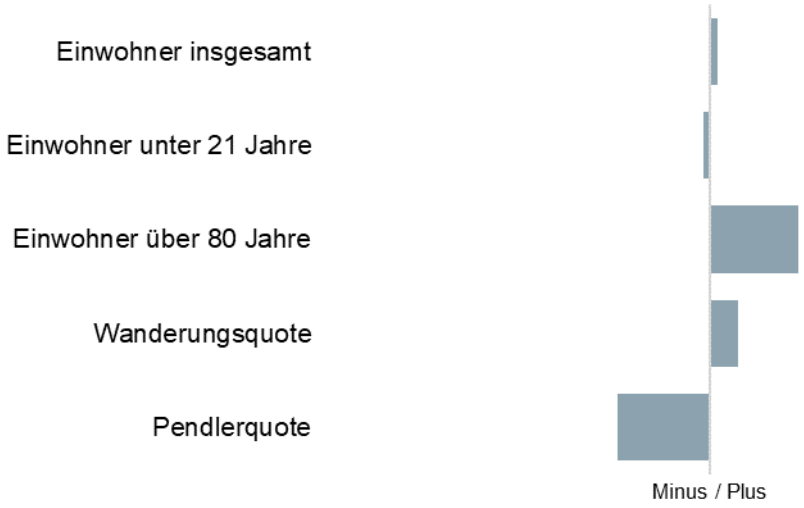

Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar. Die Wanderungsquote zeigt dabei an, ob eine Kommune Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist.

Zum 31. Dezember 2021 verfügt die Gemeinde Nümbrecht laut IT.NRW über einen Stand von 17.165 Einwohnern. Gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 von 16.873 Einwohnern bedeutet dies eine Zunahme von 292 Personen. Diese Entwicklung wird durch den positiven Wanderungssaldo verursacht. Die natürliche Bevölkerungsentwicklung hatte im Jahr 1995 letztmalig einen positiven Saldo. Hierzu weist die Gemeinde Nümbrecht darauf hin, dass die Sterbefälle hinzugezogener Pflegeheimbewohner auch in ihren Heimatorten bestattet werden, die Nümbrechter Einwohner jedoch vor Ort. Legt man nur diese Sterbefälle zugrunde, ergibt sich auch hier seit vielen Jahren ein positiver Saldo.

Bei der Altersstruktur ist eine Zunahme der Einwohner über 80 Jahre erkennbar. Da sich die jüngere Bevölkerungszahl kaum verändert hat, zeigt sich hiermit eine Verschiebung zu einer älter werdenden Bevölkerung.

Die negative Pendlerquote bedeutet, dass die Gemeinde über mehr Aus- als Einpendler verfügt.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in der letzten überörtlichen Prüfung 2017 durch die gpaNRW ausgesprochenen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wurden entsprechend der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Verfahrensweise gegenüber den politischen Gremien (Rechnungsprüfungsausschuss und Rat) kommuniziert.

Die Gemeinde Nümbrecht hat zudem alle Empfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und hierzu dokumentiert, wie mit den Empfehlungen im Einzelfall umgegangen wurde. Demnach wurden einzelne Empfehlungen zwischenzeitlich umgesetzt oder befinden sich noch in der politischen Beratung. Umgesetzte Empfehlungen betrafen insbesondere die Offene Ganztagsschule (z. B. die Berücksichtigung des Offenen Ganztags in der Schulentwicklungsplanung) und die Verkehrsflächen (z. B. Aufbau einer Straßendatenbank). Der Mehrzahl der Empfehlungen wurde nicht gefolgt.

Zukünftig geben alle Kommunen eine pflichtige Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW ab (vgl. auch Abschnitt 0.4.2.2).

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen[6]. Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen

[6] § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlenset:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten[7]. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

[7] KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 108 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Nümbrecht wurde in der Zeit von Oktober 2022 bis August 2023 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Nümbrecht hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Nümbrecht überwiegend das Jahr 2021. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2017 bis 2021. Die Haushaltsplanung 2023 wurde einschließlich der bis 2026 reichenden mittelfristigen Planung berücksichtigt.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Nümbrecht berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Heinrich Josef Baltes, Frank Breidenbach
Finanzen	Thomas Malek
Vergabewesen	Christina Hasse
Informationstechnik an Schulen	Guido Rosenow
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Tobias Fuß
Friedhofswesen	Tobias Fuß

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Den Verwaltungsvorstand der Gemeinde Nümbrecht haben wir in einem Abschlussgespräch am 17. Januar 2023 über die Prüfungsergebnisse informiert.

Herne, den 21. Februar 2024

gez.	gez.
Thomas Nauber	Frank Breidenbach
Abteilungsleiter	Projektleiter

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	In den abgeschlossenen Haushaltsjahren bis 2020 kann die Gemeinde Nümbrecht die gestiegenen Aufwendungen weitgehend durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren. Dieses gelingt ihr seit dem letzten Jahresabschluss 2021 – trotz der positiven Jahresergebnisse – und nach dem Haushaltsplan 2023 für die Zukunft nicht mehr. Zu den seit 2018 erwirtschafteten Überschüssen nach den Jahresabschlüssen haben die konjunkturanfälligen, risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- und Umsatzsteuer beigetragen.	E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte weitere Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, zumindest einen Teil der steigenden Aufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.
F2	Die Gemeinde Nümbrecht hält die gesetzlich Frist aus der GO NRW zur Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse nicht ein. Auch die Feststellungsbeschlüsse des Rates zu den Jahresabschlüssen werden nicht durchgängig fristgerecht eingeholt. Die bis einschließlich 2018 zu erstellenden Gesamtabschlüsse liegen nunmehr vor. Die Gemeinde hat daneben ein unterjähriges Berichtswesen etabliert.	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Prozesse bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses überprüfen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig der gesetzlichen Frist anzunähern.
F3	Bei der Gemeinde Nümbrecht werden sowohl konsumtive als auch vermehrt investive Ermächtigungen ins nächste Jahr übertragen. Im investiven Bereich nimmt die Gemeinde die fortgeschriebenen Ansätze im Durchschnitt lediglich zu rund 32 Prozent tatsächlich in Anspruch.	E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung regeln. Dieses schafft noch mehr Verbindlichkeit.
		E3.2	Aufgrund ihrer prekären Finanzlage sollte die Gemeinde Nümbrecht wieder restriktiver mit konsumtiven Ermächtigungsübertragungen umgehen.
		E3.3	Die Gemeinde Nümbrecht sollte darauf achten, ihre investiven Maßnahmen bei den nächsten Haushaltsplanungen realitätsnaher zu veranschlagen. Voraussetzung für eine Veranschlagung sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Die Gemeinde Nümbrecht nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Daneben wird das Fördermittelmanagement an zentraler Stelle koordiniert und überwacht. Verbindliche Regelungen, die in einer Dienstanweisung hinterlegt sind, bestehen noch nicht.	E4	Die Fördermittelakquise sollte verbindlich, z. B. durch eine Dienstanweisung, geregelt werden.
F5	Die Gemeinde Nümbrecht hat bislang keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	E5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.
F6	Die Gemeinde Nümbrecht verfügt über keine nennenswerten Anlagen. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	E6	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.
Vergabewesen			
F1	Die Auftragsvergaben erfolgen bei der Gemeinde Nümbrecht durch die Bedarfsstellen. Die zentrale Vergabestelle bereitet die Vergaben vor. Der Vergabedienstanweisung fehlen an einigen Stellen Hinweise und Regelungen.	E1.1	Aufträge sollten ausschließlich durch die zentrale Vergabestelle vergeben werden. Die organisatorischen Regelungen im Vergabebereich sollten ergänzt werden. Eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren sollte durch eine vollständige Vergabedienstanweisung sichergestellt werden.
		E1.2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte bei Auftrags- bzw. Vertragsänderungen sowie Nachträgen eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle vorschreiben. Dies kann die Gemeinde auf Änderungen ab bestimmter Höhe oder prozentuale Abweichungen vom Auftragswert begrenzen.
F2	Die Gemeinde Nümbrecht hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet, die regelmäßige und verbindliche Prüfungen ihrer Vergabemaßnahmen vornimmt. Folglich fehlen entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung. Eine zusätzliche Prüfung des Vergabeverfahrens könnte einen Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte regelmäßige und verbindliche Prüfungen durch eine der in § 101 S. 3 GO NRW genannten Möglichkeiten sicherstellen, um einheitliche und rechtssichere Vergaben zu fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Dabei sollte auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.
F3	Die Gemeinde Nümbrecht beugt Korruption nicht aktiv vor. So gibt es weder eine Dienstanweisung noch wurde eine Schwachstellenanalyse durchgeführt.	E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Korruptionsprävention organisatorisch und personell sicherstellen. Dafür ist eine Dienstanweisung nötig.

Feststellung		Empfehlung	
		E3.2	Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sollten kurzfristig festgelegt werden.
		E3.3	Eine Schwachstellenanalyse sollte für die Gemeinde Nümbrecht durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.
		E3.4	Die Abfrage nach § 6 Abs. 1 WRegG sollte in der Dienstanweisung Vergabe geregelt und z.B. durch die Bedarfsstellen durchgeführt und dokumentiert werden.
		E3.5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach dessen Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu kann gehören, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.
F4	Die Gemeinde Nümbrecht nimmt Sponsoringleistungen in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen getroffen.	E4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte z.B. in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen zum Sponsoring erlassen. Sponsoringverträge sollten grundsätzlich schriftlich und zeitlich befristet geschlossen werden, Neben- und Folgekosten sowie Haftungsrisiken sollten zu Gunsten der Gemeinde minimiert werden.
F5	Bei den ausgewerteten Vergabeverfahren der Gemeinde Nümbrecht kommt es in 2021 zu deutlichen Abweichungen der Abrechnungs- von den Auftragssummen. Dabei sind die Unterschreitungen der Auftragssummen höher als die Überschreitungen.	E5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtig werden.
F6	Die Gemeinde Nümbrecht hat keine Regelungen zu Nachträgen in ihrer Dienstanweisung getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sowie eine zentrale Analyse der Nachträge fehlen.	E6.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte Regelungen zu Nachträgen aufstellen. Mit klaren Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutige Zuständigkeitsregelungen gewährleistet sie einheitliche und rechtssichere Verfahren. Sie sollte ein standardisiertes Verfahren einführen.
		E6.2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dort sollte eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen stattfinden. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.
F7	Vergabevermerke werden bei der Gemeinde Nümbrecht durch die zentrale Vergabestelle gefertigt. Die betrachteten Baumaßnahmen zeigen zum Teil große Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen zu den ausgeführten Leistungen.	E7.1	Die Vergabevermerke sollten die Datumsangaben enthalten, an denen Ex-Ante- und Ex-Post-Veröffentlichungen erfolgt sind. Daneben sollten die Ausschreibungsunterlagen nur die Kontaktdaten der zentralen Vergabestelle enthalten.

Feststellung		Empfehlung	
		E7.2	Eine zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuelle Kostenberechnung sollte den Vergabeunterlagen beiliegen.
		E7.3	Alle Nachtragsleistungen sollten schriftlich beauftragt werden.
		E7.4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Leistungsverzeichnisse als Grundlage eines Vergabeverfahrens eindeutig und vollständig mit richtigen Mengenangaben erstellen bzw. erstellen lassen. Nur so können geringe Abweichungen vom Auftragswert gewährleistet werden.
		E7.5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens nachvollziehbare Kostenschätzungen/Kostenberechnungen aufstellen bzw. aufstellen lassen. Sie müssen realistisch und aktuell sein.
		E7.6	Nachträge sollten jeweils begründet werden. Auch sollte der Stand der Beauftragung stets aktuell gehalten werden.
		E7.7	Die Beseitigung etwaiger Mängel sollte immer mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Nümbrecht hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen vereinzelt noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	E1.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte den IT-Ausstattungsprozess für die Schulen dokumentieren, die Beschaffungen an einer zentralen Stelle durchführen und in eine IT-Sicherheitsleitlinie die Schulen einzubeziehen.
		E1.2	Der Schulträger sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen zentralen und schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und damit verbundenen Informationen zu verschaffen.
		E1.3	Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Nümbrecht einen interdisziplinären Arbeitskreis einrichten.
F2	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Nümbrecht sind interkommunal überdurchschnittlich, weisen aber noch einige Defizite auf.	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die noch fehlenden technischen und organisatorischen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der Serverräume und des IT-Sicherheitsmanagement zeitnah nachholen.

Feststellung		Empfehlung	
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Die organisatorischen Vorkehrungen der Gemeinde Nümbrecht stellen sicher, dass sie die gesetzlich normierten bestattungsrechtlichen Fristen verlässlich einhält. Die aktuelle Vorgehensweise der Gemeinde, in den Fällen der Ersatzvornahme die Kremierung und Urnenbeisetzung gleichzeitig zu beauftragen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und birgt damit ein finanzielles Risiko für die Gemeinde.	E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte in Fällen der Ersatzvornahme die Zweiteiligkeit des Verfahrens berücksichtigen und die Einäscherung und Urnenbeisetzung zeitlich getrennt vornehmen.
F2	Die gleichzeitige Beauftragung der Urnenbeisetzung mit der Einäscherung ist zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht zwingend erforderlich. Dies kann sich bei streitigen Verfahren negativ auf die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen auswirken.	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte Feuerbestattungen bei Ersatzvornahmen künftig unter Berücksichtigung der getrennten Vornahme der Kremierung und der späteren Urnenbeisetzung durchführen.
F3	Die Gemeinde Nümbrecht setzt Kostenerstattungsansprüche nach Möglichkeit konsequent durch. Die Verwaltungsgebühr hat sie einheitlich für alle Bestattungsfälle festgelegt und berücksichtigt somit nicht den individuell unterschiedlichen, tatsächlichen Aufwand je Fall. Bislang hat sie auf die Einschaltung des Nachlassgerichtes verzichtet.	E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Gebühren für die Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen auf Grundlage des entstandenen Verwaltungsaufwandes individuell für jeden Einzelfall bemessen und festsetzen.
		E3.2	Sofern der bzw. die Verstorbene Vermögensgegenstände hinterlassen hat, sollte die Gemeinde ungedeckte Bestattungskosten als Forderung beim Nachlassgericht anmelden.
F4	Die Gemeinde Nümbrecht weist im Vergleichsjahr 2021 einen sehr niedrigen Fehlbetrag je Fall aus. Die durchschnittlichen Bestattungskosten liegen oberhalb des Medians und geben somit Anlass, die Kostensituation zu überprüfen.	E4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Leistungen regelmäßig in Form von Preisanfragen oder durch die Ausschreibung von Rahmenverträgen am Markt abfragen, um einen möglichst günstigen Angebotspreis zu erhalten.
Friedhofswesen			
F1	In der Gemeinde Nümbrecht hat die Politik sowie die Verwaltungsführung bislang keine verbindlichen Zielvorgaben zum Friedhofswesen festgelegt. Dies erschwert grundsätzlich die Steuerung der Friedhofsverwaltung.	E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte gemeinsam mit Politik und Verwaltungsführung strategische Ziele für den Aufgabenbereich Friedhofswesen erarbeiten. Darauf aufbauend sollte sie anhand von Kennzahlen regelmäßig auswerten, ob sie diese Ziele erreicht und die Erkenntnisse in einem jährlichen Berichtswesen zusammenfassen.
F2	Die Gemeinde Nümbrecht verfügt über aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen mit denen eine vollumfängliche Bearbeitung der Bestattungsfälle möglich ist. Lediglich im Bereich der Digitalisierung der geografischen Daten sieht die gpaNRW Optimierungspotenzial.	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Friedhofssoftware mit einem Grünflächeninformationssystem verknüpfen.

Feststellung		Empfehlung	
F3	Die Gemeinde Nümbrecht führt aktuell keine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das städtische Angebot im Friedhofswesen durch. Aus Sicht der gpaNRW ist daher deutliches Verbesserungspotenzial vorhanden.	E3	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiver gestalten und insbesondere die gemeindeeigene Homepage nutzen, um die Friedhöfe, die Trauerhallen, die Grabarten und die weiteren Leistungen vorzustellen.
F4	Die Gemeinde Nümbrecht hat die Friedhofsgebühren letztmalig 2018 kalkuliert. Eine Vor- und Nachkalkulation ist somit in den Folgejahren nicht erfolgt. Damit verstößt die Gemeinde Nümbrecht gegen die Regelungen des § 6 Absatz 4 KAG. Die Gemeinde erklärt dazu, künftig eine jährliche Gebührenkalkulation durchzuführen.		
F5	Die Gemeinde Nümbrecht bewertet in ihrer Gebührenkalkulation die Vorteile der einzelnen Grabarten noch nicht über Äquivalenzziffern. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.	E5.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Verteilung der Kosten, z.B. über die Nutzung der Äquivalenzziffernkalkulation, verändern. Dies ermöglicht die Steuerung des Nachfrageverhaltens auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und führt zur angemessenen Beteiligung aller Nutzer an den Gesamtkosten.
F6	Fehlende Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen und den belegten Grabflächen erschweren die Steuerung zur Auslastung und Entwicklung der Bestattungsflächen.	E6	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die flächenmäßige Erfassung sowohl zu den Grün- und Wegeflächen als auch zu den belegten Grabstellen durchführen, um umfassende Informationen über die Flächensituation und Auslastung auf ihren Friedhöfen zu erhalten.
F7	Ohne Kenntnis einer vollumfänglichen Datenlage plant die Gemeinde Nümbrecht hausintern die Entwicklung der Bestattungsfläche. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenziale.	E7	Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Nümbrecht eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können dann weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.
F8	Die fehlenden Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen erschweren eine wirtschaftliche Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen.	E8	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen ermitteln und mit den Kosten für die Pflege verknüpfen. Damit kann sie die wirtschaftlichen Auswirkungen veränderter Strukturen oder auch die Pflegestandards besser bewerten.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte[8] in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten[9] dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Nümbrecht nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

[8] Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbg.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

[9] Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 71 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent

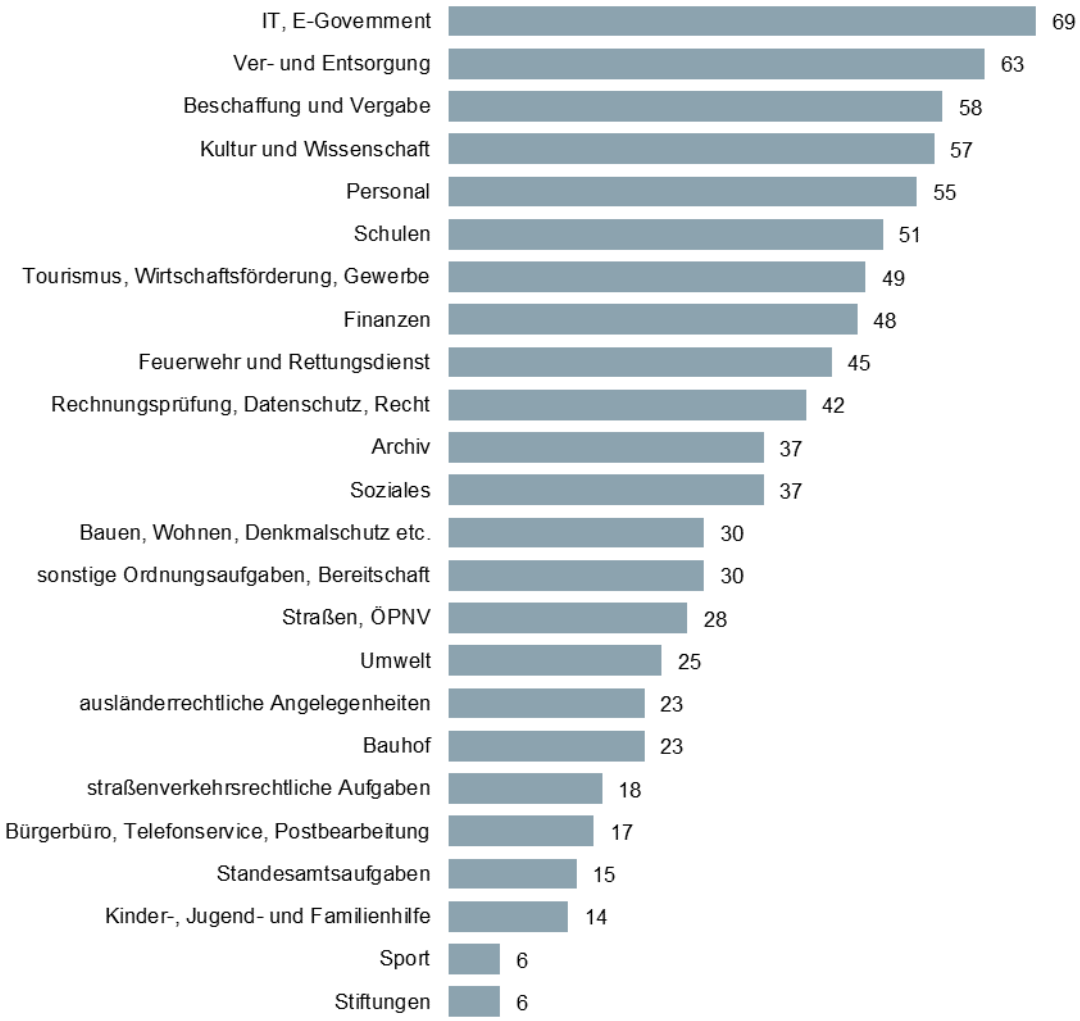

Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government und Ver- und Entsorgung.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

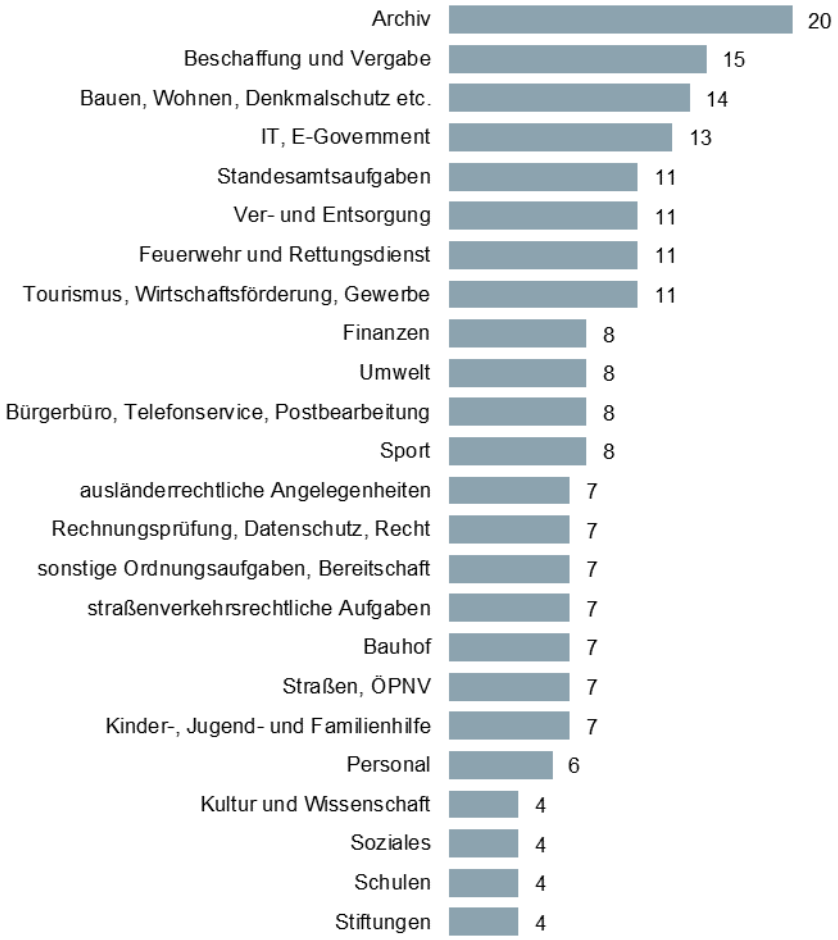

Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis das Archivwesen deutlich als Schwerpunktthema heraus. Mit einigem Abstand folgt der Aufgabenblock Beschaffung und Vergabe sowie Bauen, Wohnen, Denkmalschutz.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent

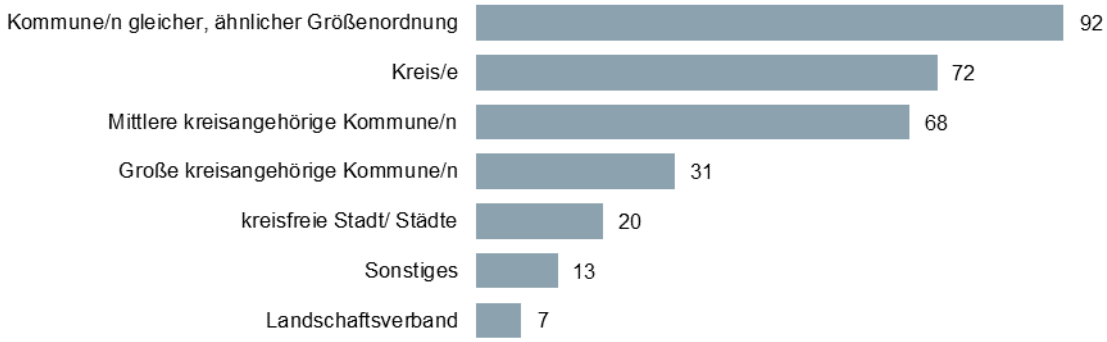

Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Sehr viele Kooperationen werden allerdings auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie Rechnungsprüfung, Vergabewesen, Digitalisierung, Wirtschaftsförderung und Touristik sowie das Feuerwehrwesen ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen[10].

[10] Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

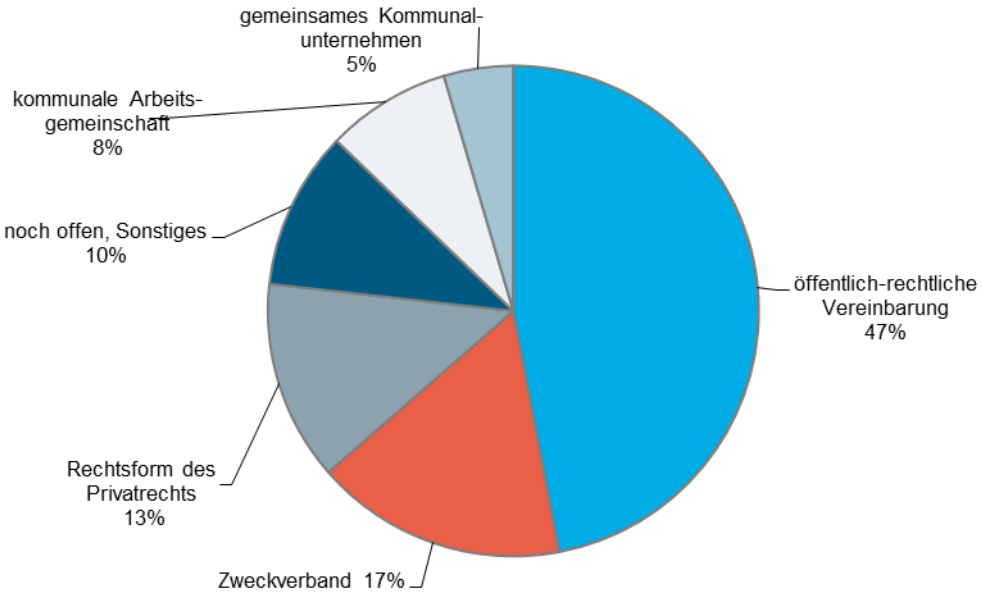

Fast die Hälfte der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent

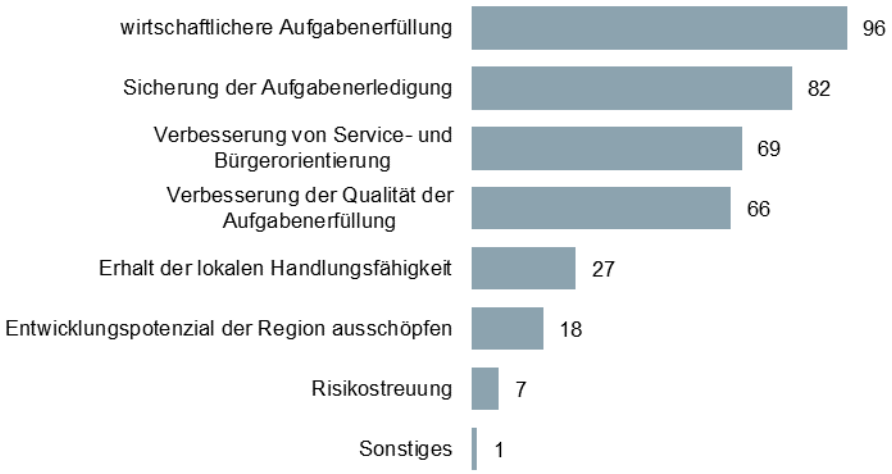

Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind zusammen mit der Verbesserung sowohl der Service- und Bürgerorientierung als auch der Qualität der Aufgabenerfüllung die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent

Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren der gleiche oder ähnliche Handlungsdruck, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die gleiche oder ähnliche Ausgangssituation. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. die Akzeptanz in der Bürgerschaft oder die politische Bereitschaft zu kooperieren.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent

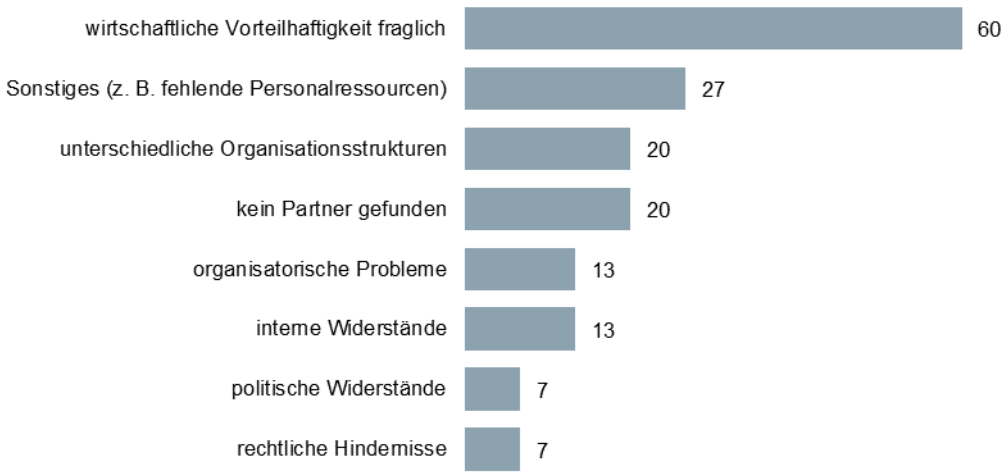

Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit - die fragliche Wirtschaftlichkeit und organisatorische Probleme/Strukturen - korrespondiert zur Zielpriorität. Auch hierbei steht die Wirtschaftlichkeit klar im Fokus. Bemerkenswert ist, dass bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen die politischen und verwaltungsinternen Widerstände eine untergeordnete bzw. gar keine Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheinen.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Nümbrecht

Die Gemeinde Nümbrecht arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit dem Oberbergischen Kreis, aber auch mit den kreisangehörigen Kommunen zusammen (vgl. hierzu Ziffer 0.8.1.3). Insgesamt bestehen nach Auskunft der Gemeinde derzeit 18 interkommunale Kooperationen. Hierzu hat die Gemeinde Nümbrecht in vielen Fällen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen (siehe Ziffer 0.8.1.4). Daneben bestehen Zweckverbände und privatrechtliche Gesellschaften, in denen Nümbrecht und die übrigen beteiligten Kommunen kooperieren.

Mit Kooperationen u. a. in den Aufgabenfeldern IT/E-Government (z. B. über die regio IT), Ver- und Entsorgung mit (Abfallwirtschaft) sowie Kultur und Wissenschaft (Homburgische Musikschule) besetzt die Gemeinde Nümbrecht Aufgabenfelder, die auch in der landesweiten Betrachtung häufig anzutreffen sind (siehe Ziffer 0.8.1.1). Weitere Kooperationen finden sich in den Aufgabenfeldern Personal, Rechnungsprüfung/Datenschutz/Recht, Feuerwehr und Rettungsdienst, Ordnungsaufgaben, Schulen, Räumliche Planung und Entwicklung, ÖPNV, Umwelt sowie Tourismus. Die Gemeinde Nümbrecht deckt mit ihrer IKZ somit ein breites Spektrum ab.

Wie bei fast allen Vergleichskommunen besitzt die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung auch für die Gemeinde Nümbrecht Priorität bei einer interkommunalen Zusammenarbeit. Als weitere wesentliche Ziele hat sie die Verbesserung von Service- und Bürgerorientierung, Sicherung der Aufgabenerledigung sowie die Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung genannt. Dies deckt sich mit den Befragungsergebnissen (siehe Ziffer 0.8.1.5).

Die wesentlichen Erfolgsfaktoren sind nach Auskunft der Gemeinde Nümbrecht eine gleiche oder ähnliche Ausgangssituation und Handlungsdruck. Daneben seien auch gegenseitiges Vertrauen und politische Bereitschaft und Offenheit wichtig (vgl. Ziffer 0.8.1.6).

Perspektivisch bestehen noch Handlungsmöglichkeiten hinsichtlich der Prüfung der Vergabeverfahren, um dadurch die Rechtssicherheit und die einheitliche Durchführung der Vergaben zu unterstützen. Die Befragungsergebnisse zeigen, dass in den Aufgabenfeldern Beschaffung und Vergabe sowie Rechnungsprüfung in vielen Fällen interkommunal kooperiert wird.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 10.000 und 18.000 Einwohnern (= mittlere kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 77 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Nümbrecht.

0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage **„Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021

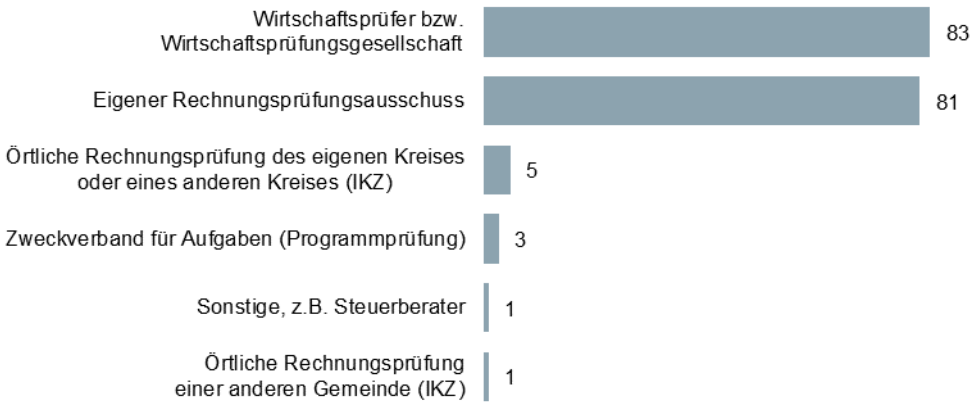

- In 64 von 77 Kommunen (83 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- Nur in vier Fällen (5 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von der **Örtlichen Rechnungsprüfung des eigenen Kreises** wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) wird - nach derzeitigem Umfrageergebnis - nur von sehr wenigen Kommunen als Option genutzt. Einige vom Gesetzgeber eingeräumte Optionen wie z. B. „geeigneter Bediensteter als Rechnungsprüfer“, haben wir bei unserer Bestandsaufnahme bislang in der Praxis nicht angetroffen.

Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021

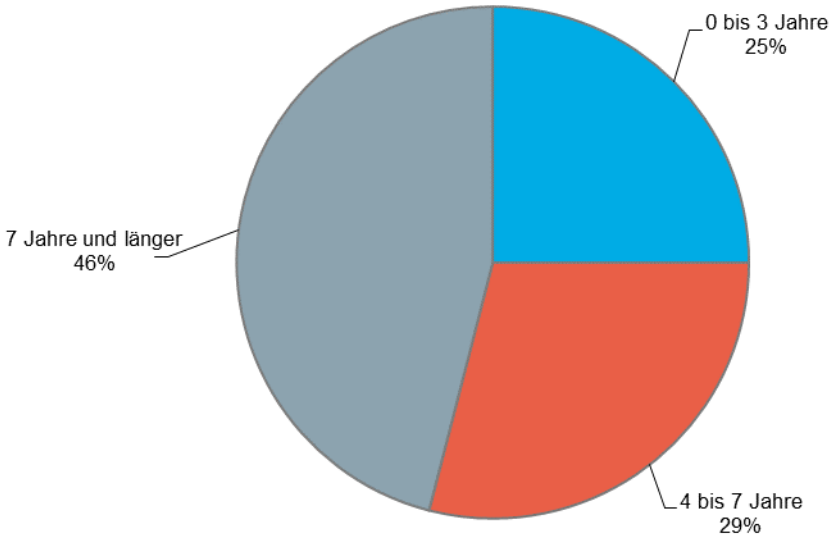

Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 46 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage **„Was wird geprüft?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021

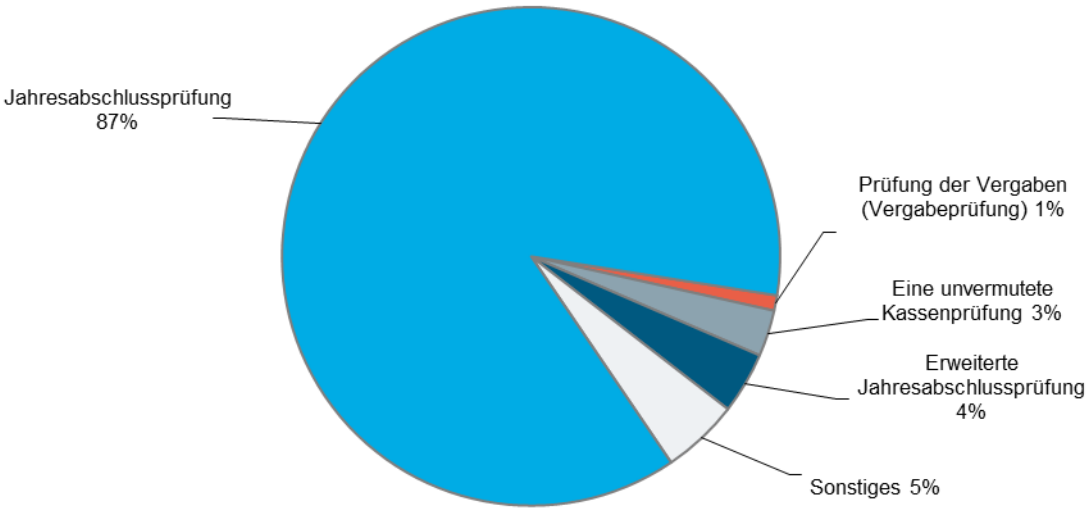

Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,[11] gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720[12] eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage **„Wie wird geprüft?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und -prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021

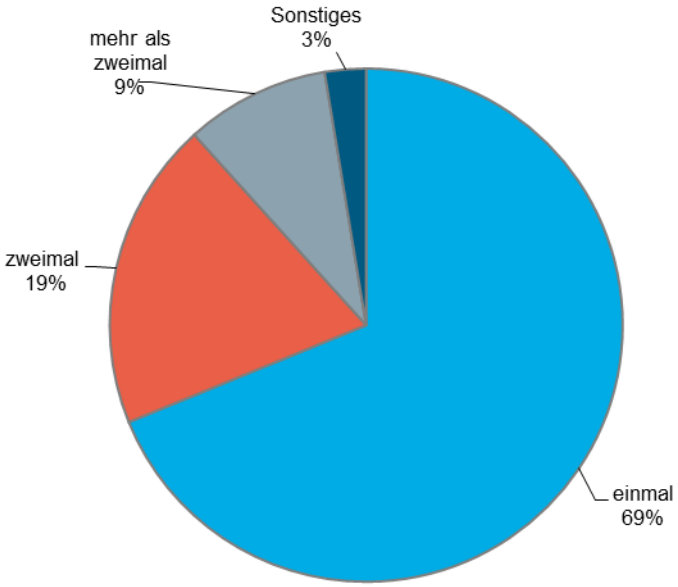

[11] Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

[12] Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien

- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien[13] herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der IKZ kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Nümbrecht

In der Gemeinde Nümbrecht werden die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 4 der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Nümbrecht vom 04. November 2020 von dem Rechnungsprüfungsausschuss wahrgenommen. Dieser hat für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftsprüfer beauftragt.

Die erstmalige Beauftragung erfolgte mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009. Im Anschluss wurden die Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2009 bis 2021 durch diesen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auch die Prüfung der Gesamtabschlüsse wurde von ihm ohne Unterbrechung bis zum Jahr 2018 durchgeführt. Damit ist der Wirtschaftsprüfer länger tätig als im Public Corporate Governance Kodex empfohlen (Fünf Jahre).

Der Wirtschaftsprüfer prüft ausschließlich den Jahresabschluss und Gesamtabschluss der Gemeinde Nümbrecht. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Bei dieser optionalen Prüfung erfolgte auch keine interkommunale Zusammenarbeit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Nümbrecht tagte im Jahr 2021 insgesamt zweimal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses. Daneben hat er sich mittels hierfür gebildeter Prüfungskommissionen selber bei Einzelthemen betätigt. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Nümbrecht entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW. Die gpaNRW wirbt in diesem Zusammenhang dafür, zu-

[13] Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien

sätzliche Prüfungselemente und -prozesse z. B. im Rahmen von interkommunaler Zusammenarbeit zu implementieren. Hierdurch entsteht ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle. Dies betrifft insbesondere die Prüfung von Vergaben und die Prüfung von Programmen vor ihrer Anwendung.

Eigene Prüfungshandlungen, wie z. B. die Prüfung der Zahlungsabwicklung, wurden durch die Verwaltung im Jahr 2021 nicht durchgeführt.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nümbrecht im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	**Handlungsbedarf**	hoch
Haushaltssituation			▲

Der Handlungsbedarf der Gemeinde Nümbrecht, ihre Haushaltssituation zu verbessern, ist nach wie vor hoch. Hierzu tragen insbesondere die Überschuldung und die im interkommunalen Vergleich höchsten Verbindlichkeiten je Einwohner bei. Im Betrachtungszeitraum haben durchgängig aufsichtsrechtliche Genehmigungspflichten bestanden.

Der in der letzten Prüfung festzustellende positive Trend bei den **Jahresergebnissen mit rückläufigen Defiziten** setzt sich fort. In diesem, ab 2017 beginnenden Betrachtungszeitraum, erzielt die Gemeinde Nümbrecht **seit 2018 Überschüsse**. Diese werden dazu genutzt, um das negative Eigenkapital zu reduzieren und perspektivisch wieder Eigenkapital aufzubauen. Nümbrecht profitiert, wie viele Kommunen, von der guten Konjunktur und Gesamtwirtschaft. Die bei den Kommunen durch die Corona-Pandemie in 2020 verursachten Minderträge und Mehraufwendungen werden von den Gewerbesteuerausgleichszahlungen von Bund und Land abgefedert und teilweise vollständig kompensiert. Die Gemeinde isoliert die verbleibenden Belastungen durch außerordentliche Erträge nach dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG). Ohne diese außerordentlichen Erträge hätte Nümbrecht in 2020 keinen Haushaltsausgleich darstellen können.

Am 23. Februar 2023 hat der Gemeinderat den **Haushaltsplan 2023** beschlossen. Noch bevor dieser von der Kommunalaufsicht genehmigt werden konnte, wurde der Gemeinde bekannt, dass sie mit deutlich niedrigeren Gewerbesteuererträgen rechnen muss. Die Gemeinde hat daher am 30. August 2023 eine **Neufassung des Haushaltsplans 2023** vom Rat beschließen lassen. Dieser sieht wie gesetzlich vorgeschrieben nur noch für 2023 außerordentliche Erträge nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF-CUIG) vor. Auch mit der Isolierung der Schäden von 8,3 Mio. Euro, ist das Ergebnis 2023 defizitär. Ab 2025 rechnet die Gemeinde mit einem ausgeglichenen Haushalt. In der Haushaltsplanung bestehen jedoch allgemeine Risiken, die sich aus der zukünftigen konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ergeben.

Die Gemeinde Nümbrecht ist die einzige Kommune im interkommunalen Vergleich, die über **kein Eigenkapital** verfügt. Die Eigenkapitalquoten stellen entsprechend sowohl im Kernhaushalt als auch auf Konzernebene das Minimum dar. Spiegelbildlich zum niedrigen Eigenkapital verfügt die Gemeinde Nümbrecht über einen **hohen Schuldenstand**. Im gesamten Vergleichszeitraum von 2017 bis 2021 weist die Gemeinde die höchsten einwohnerbezogenen Gesamtverbindlichkeiten auf Konzernebene aller Kommunen auf. In den kommenden Jahren prognostiziert die Gemeinde einen weiteren Anstieg der Kreditverbindlichkeiten. Aufgrund des deutlich angestiegenen Zinsniveaus sind damit weitere Belastungen in Form von erhöhten Zinsaufwendungen verbunden. Daneben ist die **Altersstruktur** des kommunalen **Gebäude- und Verkehrsflächenvermögens** unausgeglichen. Der Immobilienbestand zeigt anhand bilanzieller Daten mehrheitlich eine Überalterung. Die Verkehrsflächen weisen ein noch kritischeres Bild auf. Sie haben bereits 75 Prozent der festgelegten Nutzungsdauer überschritten. Dieses lässt auch hier zukünftig erhöhte Investitions- und Finanzierungsbedarfe erwarten.

Haushaltssteuerung

Der Gemeinde Nümbrecht liegen die Informationen zur **Haushaltssteuerung** nur zum Teil rechtzeitig vor. Die Haushaltspläne werden in der Regel erst im ersten Quartal des laufenden Jahres beschlossen. Auch die Jahresabschlüsse wurden zuletzt mit Verzögerungen aufgestellt bzw. festgestellt. Unterjährig berichtet der Kämmerer regelmäßig über die Entwicklung der Gewerbesteuer. Daneben erfolgt einmal im Quartal eine Berichtserstattung zur finanzwirtschaftlichen Entwicklung in Bezug auf Corona/Ukraine-Krieg an den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Rat, sodass der Informationsfluss grundsätzlich sichergestellt ist. Darüber hinaus wird im vierten Quartal eine Prognose zum voraussichtlichen Jahresergebnis abgegeben.

Die Analyse der Haushaltssteuerung anhand der Jahresabschlüsse zeigt, dass die Gemeinde steigende Aufwendungen zu einem deutlichen Anteil mit **eigenen Konsolidierungsmaßnahmen** kompensieren kann. Die Gemeinde sollte einen Teil der erwarteten Aufwandssteigerungen durch weitere Konsolidierungsmaßnahmen ausgleichen, um die Ziele des Haushaltssicherungskonzeptes einhalten zu können.

Bei der Gemeinde Nümbrecht werden **Ermächtigungsübertragungen** im konsumtiven und im investiven Bereich umfassend genutzt. Interkommunal sind sie häufig überdurchschnittlich. In Nümbrecht werden zugleich im Durchschnitt nur etwa 31 Prozent der fortgeschriebenen investiven Ansätze in Anspruch genommen. Die Gemeinde Nümbrecht sollte darauf achten, ihre investiven Maßnahmen bei den nächsten Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen.

Bei der Gemeinde Nümbrecht wird das **Fördermittelmanagement** zentral vom Fachgebiet Wirtschaftsförderung koordiniert und verwaltet. Es liegt ein Überblick über alle Fördermaßnahmen vor und die Gemeinde prüft grundsätzlich bei jeder Investitionsmaßnahme vorab entsprechende Fördermöglichkeiten. Aus Sicht der gpaNRW ist es sinnvoll, durch strategische Vorgaben und konkreten Regelungen für die operative Ebene einen einheitlichen Handlungsrahmen zu schaffen. Die gpaNRW empfiehlt daher, die Fördermittelakquise verbindlich, z. B. durch eine Dienstanweisung, zu regeln.

Die Gemeinde verfolgt nach eigener Aussage ein sicherheitsorientiertes **Kredit- und Anlagemanagement**. Sie hat sich bisher jedoch keinen schriftlichen Handlungsrahmen gegeben, welcher die strategischen Zielvorgaben und operative Verfahrensvorgaben festlegt. Einen solchen

Rahmen sollte Nümbrecht in Gestalt einer Richtlinie oder Dienstanweisung schaffen. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit. Die Vorgaben kann die Gemeinde auf die wesentlichen Inhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten, sind auch auf das Anlagemanagement übertragbar. Auch diesbezüglich sollte die Gemeinde perspektivisch strategische Rahmenbedingungen in einer Dienstanweisung oder Richtlinie festhalten.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
  - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
  - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
  - Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
  - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
  - Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Ukraine-Krieg und noch immer für die Corona-Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Nümbrecht ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Gemeinde Nümbrecht 2017 bis 2023

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPl)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2017	bekannt gemacht	festgestellt	aufgestellt	HPl / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPl / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2022	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPl

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPl)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2023	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPl

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Finanzprüfung durch die gpaNRW war 2016. Diese Prüfung beginnt daher mit dem Jahr 2017. Eine tiefergehende Analyse der Jahresabschlüsse erfolgt bis 2021. Die im Haushaltsplan 2023 enthaltene mittelfristige Planung bis 2026 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt. Gesamtabschlüsse liegen bis einschließlich 2018 vor. Die Gemeinde Nümbrecht hat hierbei die gesetzliche Vereinfachungsregelung genutzt. Dem Gesamtabschluss 2018 sind die Entwurfsfassungen der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2017 beigefügt. Nach den Berechnungen der Gemeinde für die Jahre 2019 bis 2021 werden die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabschlusses gemäß § 116a GO NRW erfüllt. Die Gemeinde verzichtet vor diesem Hintergrund auf die Aufstellung von Gesamtabschlüssen.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Nümbrecht hat freiwillig am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilgenommen und einen Haushaltssanierungsplan aufgestellt. Nach Auslaufen des Stärkungspaktes im Jahr 2021 ist Nümbrecht aufgrund der bilanziellen Überschuldung weiterhin verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen. Hiernach soll die Gemeinde bis 2031 das negative Eigenkapital komplett abbauen.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Gemeinde Nümbrecht 2017 bis 2023

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ausgeglichener Haushalt							
Fiktiv ausgeglichener Haushalt							
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage							
Haushaltssicherungskonzept genehmigt						X	X
Haushaltssanierungsplan genehmigt	X	X	X	X	X		
Haushaltssicherungskonzept nicht genehmigt							
Haushaltssanierungsplan nicht genehmigt							

Jahresergebnisse und Rücklagen Gemeinde Nümbrecht 2017 bis 2021 (IST)

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.283	2.611	1.108	299	379
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro**	14.537	11.914	11.829	9.962	10.947
Fehlbetragsquote in Prozent	**k. A.**	**k. A.**	**k. A.**	**k. A.**	**k. A.**

* Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss des Jahresergebnisses vorweg. Die Verwendung des Jahresergebnisses wird von den Kommunen erst im Folgejahr beschlossen und entsprechend mit den Rücklagen verrechnet.
**Das negative Eigenkapital wird durch direkte Verrechnungen beeinflusst, die nicht in die Ergebnisrechnung einfließen.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft. Aufgrund der bilanziellen Überschuldung, verfügt die Gemeinde über keine Ausgleichsrücklage.

Jahresergebnisse und Rücklagen Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2022 bis 2026 (PLAN)

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro	1.933	-2.945	-643	614	3.133
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Tausend Euro	9.014	11.959	12.602	11.988	8.855
Fehlbetragsquote in Prozent	**k. A.**	**k. A.**	**k. A.**	**k. A.**	**k. A.**

* Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss des Jahresergebnisses vorweg. Die Verwendung des Jahresergebnisses wird von den Kommunen erst im Folgejahr beschlossen und entsprechend mit den Rücklagen verrechnet.

Die Gemeinde Nümbrecht wendet die Regelungen des NKF-CIG beziehungsweise des NKF-CUIG an. Damit werden insbesondere die Haushaltsbelastungen aus der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges ermittelt und als außerordentlicher Ertrag dargestellt. Nach der Neufassung des Haushaltsplans 2023 hat die Gemeinde für 2023 einen außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG in Höhe von 8,25 Mio. Euro angesetzt. Eine Isolierung von Schäden ist für die Folgejahre nach derzeitiger Gesetzeslage nicht mehr möglich.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Nach den Jahresabschlüssen konnte die Gemeinde Nümbrecht mit einer Ausnahme jeweils Überschüsse erwirtschaften. Nümbrecht profitiert hierbei, wie die meisten Kommunen, von der guten konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Die Corona-Pandemie sowie die Folgen des Ukraine-Krieges führen ab 2020 auch für die Gemeinde Nümbrecht zu finanziellen Belastungen. Nach dem Jahresabschluss 2021 ist der Haushalt strukturell defizitär.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2017 bis 2021

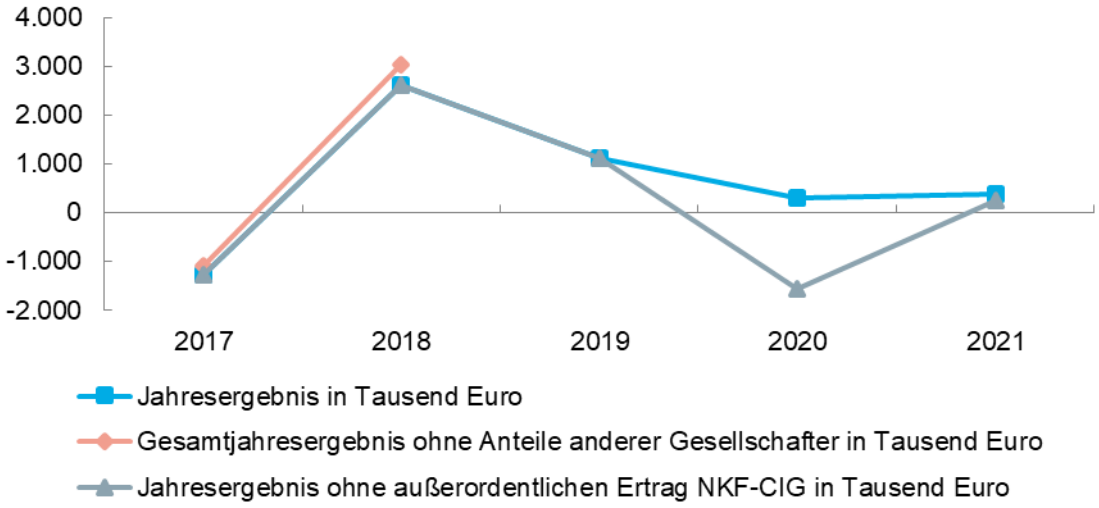

Nach dem NKF-CIG hat die Gemeinde Nümbrecht die infolge der Corona-Pandemie anfallende Haushaltsbelastung als außerordentlichen Ertrag auszuweisen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

In den Gesamtabschluss wurden folgende Mehrheitsbeteiligungen miteinbezogen:

- Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
- BEG Nümbrecht Bau- und Entwicklungsgesellschaft mbH
- Gemeindewerke Nümbrecht Netz GmbH
- Anton Frese Erben GmbH
- Nümbrechter Kur GmbH

Die Ergebnisse des Kernhaushaltes prägen, wie in den meisten Kommunen, die Konzernergebnisse nach den Gesamtabschlüssen. Insoweit gibt es, auch nach der Aufwands- und Ertragskonsolidierung zwischen den Konzernbereichen, keine wesentlichen Abweichungen zwischen den Ergebnissen der beiden letzten Gesamtabschlüsse und denen des Kernhaushaltes.

Zu den Jahresergebnissen und den Überschüssen beim Kernhaushalt haben die gute konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Entwicklung beigetragen. Hierzu zählen besonders steigende Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie ein stetig steigendes Gewerbesteuerniveau. Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer steigen mit Ausnahme des Corona-bedingten Rückgangs in 2020 grundsätzlich an. Für den Eckjahresvergleich 2017 und 2021 ergibt sich für sie eine Zunahme um 1,24 Mio. Euro auf 8,70 Mio. Euro. Das gleiche Bild ergibt sich bei der Umsatzsteuer, die im Betrachtungszeitraum um 0,56 Mio. Euro steigt. Bei einem seit 2012 steigenden Hebesatz zeigen die Gewerbesteuererträge einen ebenfalls positiven Trend und erhöhen sich fast kontinuierlich von 10,11 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 13,65 Mio. Euro im Jahr 2021.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2021

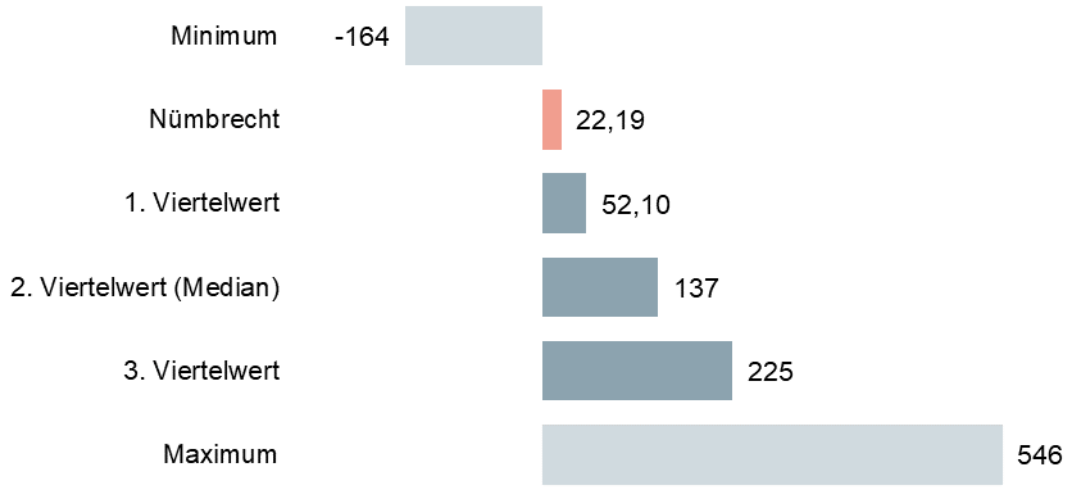

In den interkommunalen Vergleich sind 58 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Gemeinde Nümbrecht kann im Jahresabschluss 2021 einen Überschuss ausweisen. Dieser fällt bei über 75 Prozent der Kommunen jedoch höher aus. Etwas besser sieht es bei einem Vergleich ohne die außerordentlichen Erträge nach den NKF-CIG aus. Danach ergibt sich für Nümbrecht ein Jahresergebnis von rund 15 Euro je Einwohner. Der 1. Viertelwert liegt bei circa

sechs Euro und der Median bei 104 Euro. Die Vergleichskommunen haben demnach 2021 im Durchschnitt höhere Isolierungen vorgenommen als die Gemeinde Nümbrecht.

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2021, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2017 bis 2021 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2021 wesentlich beeinflusst haben, haben wir ebenfalls identifiziert und berücksichtigt. Die pandemiebedingten außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CIG haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemiebedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis.** Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage 3 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2021“

Berechnung strukturelles Ergebnis	
Jahresergebnis in Tausend Euro	379
Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich in Tausend Euro	-17.189
Saldo Sondereffekte in Tausend Euro	+929
Bereinigtes Jahresergebnis in Tausend Euro	-15.881
Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre in Tausend Euro	+13.014
Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro	**-2.867**

Das strukturelle Ergebnis 2021 fällt mit einem Defizit von 2,87 Mio. Euro erheblich ungünstiger aus als das tatsächlich positive Jahresergebnis von 0,38 Mio. Euro. Für diese Abweichung sind unter anderem die überdurchschnittlichen Erträge aus der Gewerbesteuer sowie den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer ursächlich.

Aufgrund von nicht eingeplanten ertragswirksamen Auflösung von Rückstellungen für Pensionen ergab sich ein Mehrertrag von 436 Tausend Euro. Aufwandsseitig ergaben sich aufgrund von Sonderabschreibungen im Bereich der unbebauten Grundstücke in Elsenroth in Höhe von 750 Tausend Euro sowie aufgrund des Abrisses des „alten Sekundarschulgebäudes“ in Höhe von 615 Tausend Euro Mehraufwendungen, die ebenfalls als Sondereffekte berücksichtigt wurden.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Nümbrecht plant für das Jahr 2023 mit einem Defizit von 2,95 Mio. Euro. In der mittelfristigen Finanzplanung geht die Gemeinde ab 2025 von Überschüssen aus. Bei der Planung bestehen durch die aktuellen unsicheren Rahmenbedingungen (Ukraine-Krieg, Inflation) hohe allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2022 bis 2026 (Plan)

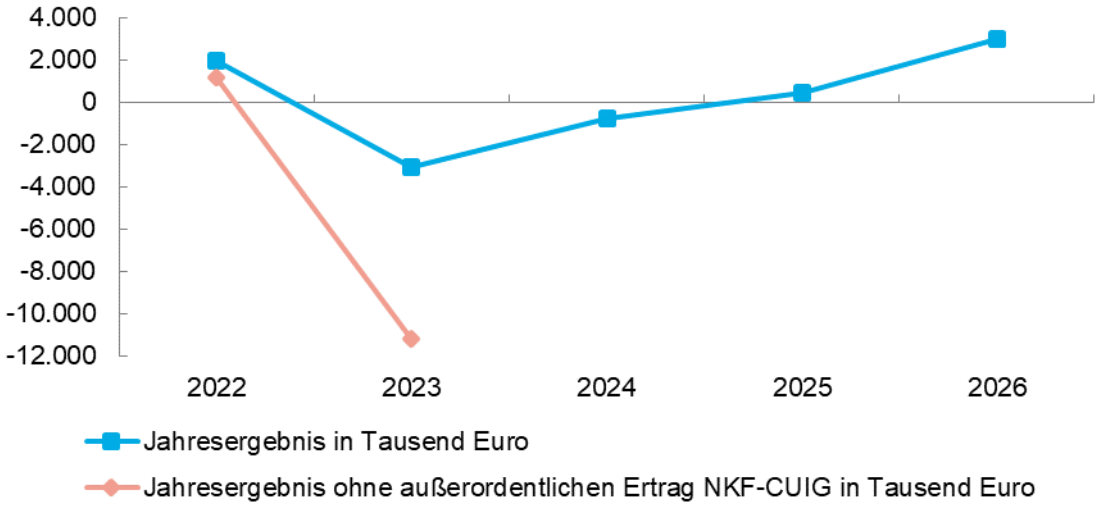

Die Gemeinde Nümbrecht plant für die Jahre 2022 bis 2026 summiert mit einem Überschuss von 2,09 Mio. Euro. Enthalten sind hier rund neun Mio. Euro außerordentliche Erträge für 2022 und 2023 nach dem NKF-CUIG und ab 2023 ein jährlicher globaler Minderaufwand von 140 Tausend Euro. Ohne diese beiden Positionen, ergibt sich im Planungszeitraum bis 2026 ein summierter Jahresfehlbetrag von 7,48 Mio. Euro.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2021 und Plan-Ergebnis 2026 - wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2021 in Tausend Euro	2026 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer*	13.650 (12.320)	14.625	975 (2.305)	1,39 (3,49)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*	8.697 (8.130)	10.349	1.652 (2.219)	3,54 (4,94)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*	1.473 (1.287)	1.456	-17 (169)	-0,23 (2,50)
Schlüsselzuweisungen*	1.045 (885)	6.029	4.984 5.144	41,98 (46,78)
Kostenerstattung und -umlage	352	431	79	4,13
sonstige ordentliche Erträge	1.437	1.074	-363	-5,66
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	5.209	6.969	1.760	5,99
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.696	10.903	2.207	4,63
Allgemeine Kreisumlage*	8.936 (8.789)	11.109	2.173 (2.320)	4,45 (4,80)
Jugendamtsumlage*	6.506 (5.848)	8.373	1.867 (2.525)	5,18 (7,44)
Transferaufwendungen ohne Kreis- und Jugendamtsumlage	4.699	5.251	552	2,25
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.299	2.368	1.069	12,76

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2021 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u. U. keine repräsentative Berech-

nungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

Erträge

Die Gemeinde Nümbrecht plant bis 2026 deutlichen Steigerungen bei den Steuererträgen und Zuwendungen. In Summe ergibt sich zwischen dem Ist-Ergebnis 2021 und dem Plan-Ergebnis 2026 eine Steigerung von rund 9,78 Mio. Euro.

- Die **Gewerbesteuern** hängen stark von der konjunkturellen Situation ab und schwanken entsprechend. Neben der wirtschaftlichen Entwicklung sind auch örtliche Gegebenheiten maßgeblich für die Höhe der Gewerbesteuer. Aufgrund von Rückzahlungen für 2022 und der laufenden Herabsetzung für das Jahr 2023 musste der Ansatz für 2023 mit der Neufassung des Haushaltsplans von 14,3 auf 7,2 Mio. Euro reduziert werden. Auch für die Folgejahre rechnet die Gemeinde nunmehr mit erheblichen Mindererträgen. Erst ab 2026 soll wieder das Niveau aus 2021 erreicht werden.

- Die Basis bei der Planung der **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer** 2023 bilden die Planansätze der aktuellen Oktobersteuerschätzung 2022. Die weitere mittelfristige Veranschlagung erfolgt im Rahmen der Orientierungsdaten 2023 bis 2026 des Landes NRW. Neben den Gewerbesteuern gehört der Gemeindeanteil an den Gemeinschaftssteuern (Einkommen- und Umsatzsteuer) zur wichtigsten Einnahmequelle der Gemeinde Nümbrecht. Fast 37 Prozent der Erträge 2021 entfallen auf die Gemeinschaftssteuern.

- **Die Schlüsselzuweisungen** haben sich in den Jahren 2018 bis 2021 zwischen 1,06 und 1,17 Mio. Euro eingependelt. Für 2022 hat die Gemeinde 0,58 Mio. Euro erhalten und für 2023 gilt Nümbrecht aufgrund der hohen Steuerkraft in den Vorjahren als abundant und erhält keine Schlüsselzuweisungen. Aufgrund der o. g. Mindererträge bei der Gewerbesteuer kalkuliert die Gemeinde nunmehr mit höheren Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2024 bis 2026 zwischen 5,96 und 6,76 Mio. Euro. Hier sieht die gpaNRW ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko. Es erscheint fraglich, ob die Schlüsselzuweisungen bis 2026 trotz wieder stetig steigender Ertragssteuern in dem geplanten Umfang fließen werden.

- Die Position **Kostenerstattung und -umlage** umfasst alle Erstattungen vom Land und der gesetzlichen Sozialversicherungen. Durch das Wechselspiel zwischen Erträgen und Aufwendungen besteht kein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko an dieser Stelle.

Plan-Daten unterliegen naturgemäß allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Bei den Erträgen bestehen diese insbesondere durch Unsicherheiten in der weiteren konjunkturellen Entwicklung. Dies hat auch die Corona-Pandemie gezeigt. Verschärft wird die Risikoanfälligkeit der Plan-Daten durch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges.

Aufwendungen

- Die Gemeinde Nümbrecht kalkuliert die **Personalaufwendungen** ausgehend von der Zahl der im Stellenplan vorgesehenen Stellen sowie den vorübergehend Beschäftigten. Anpassungen des Stellenplans werden ebenso eingeplant wie Stufenaufstiege. Tarif- und Besoldungsanpassungen werden, soweit diese bereits bekannt waren, ebenfalls in der Planung berücksichtigt. Daneben hat die Gemeinde zum 01. Mai 2023 die Trägerschaft des Jugendzentrums (inkl. Personal) übernommen. Dies führt zu weiteren Personalaufwandssteigerungen, die hier über Zuschüsse des Kreises jedoch entsprechend refinanziert sind. Insgesamt sieht die Planung für 2023 eine Steigerung von rund 14,50 Prozent gegenüber 2022 vor. 2024 kalkuliert die Gemeinde mit einer weiteren Steigerung von rund elf Prozent. Damit steigen die Personalaufwendungen binnen zwei Jahren um mehr als 25 Prozent an.

- Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistunge**n enthalten sämtlich Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung des kommunalen Vermögens. Die Gemeinde Nümbrecht plant ab 2023 mit deutlich gestiegenen Aufwendungen für Heizöl, Gas und Strom. Im Durchschnitt sind jährliche Steigerungsraten von 4,63 Prozent eingeplant.

- Bei der **allgemeinen Kreisumlage** berücksichtigt die Gemeinde Nümbrecht in ihrer Planung die Umlagegrundlagen und den Umlagesatz laut dem Eckdatenpapier des Haushaltsplanentwurfes des Oberbergischen Kreises. Die Aufwendungen für die Kreisumlage werden durch den Umlagebedarf des Kreises, der Steuerkraft der Gemeinde Nümbrecht sowie der Steuerkraft der übrigen kreisangehörigen Kommunen bestimmt. Die Aufwendungen steigen bis 2026 um rund 2,17 Mio. Euro. Der Oberbergische Kreis sieht für die kommenden Jahre einen stabilen Hebesatz von rund 37 Prozent vor.

- Auch bei der **Jugendamtsumlage** berücksichtigt die Gemeinde Nümbrecht die Plandaten des Kreises. Bereits seit 2017 wird die Gemeinde mit einer kontinuierlich steigenden Umlage belastet. Bis 2021 verzeichnet die Gemeinde einen Anstieg von 1,41 Mio. Euro. Dieser Trend setzt sich auch in der mittelfristigen Finanzplanung fort. Die Gemeinde rechnet mit zusätzlichen 1,87 Mio. Euro Aufwand bis 2026.

- Bei den **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen** plant die Gemeinde Nümbrecht mit einem deutlichen Anstieg bei den Zinsaufwendungen. Hier wird sowohl die geänderte Zinspolitik der Europäischen Zentralbank wie auch der geplanten Aufnahme weiterer Kredite Rechnung getragen. Ausgehend vom Ergebnis 2021 rechnet die Gemeinde bis 2026 nahezu mit einer Verdopplung der Zinsaufwendungen.

Auch bei den Aufwendungen bestehen allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Die Entwicklung der Kreisumlage ist aufgrund der individuellen Steuerkraft und der der anderen Kommunen im Kreisgebiet sowie der Entwicklung des Finanzbedarfs des Kreises schwer planbar. Die Entwicklung der Kreis- und Jugendamtsumlage zeigt deutlich die finanzielle Belastung der Gemeinde durch den Kreis. Bereits 2021 hat die Kreisumlage inklusive des Mehrbedarfes für das Jugendamt einen Anteil von rund 36 Prozent an den ordentlichen Aufwendungen. Transferaufwendungen insgesamt belasten den Haushalt zu rund 47 Prozent.

Ebenso haben Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen unter Umständen große Auswirkungen auf den Haushalt. Die Auswirkungen des Ukraine-Krieges machen sich insbesondere bei den Energiepreisen bemerkbar. In wie weit Nümbrecht die gestiegenen Aufwendungen auffangen kann, bleib abzuwarten.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Gemeinde Nümbrecht verfügt als einzige Vergleichskommune seit 2011 über kein Eigenkapital mehr. Die damit einhergehende Überschuldung führt zu einem Ausweis in der Aktiva unter der Bilanzposition „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“. Insofern bildet Nümbrecht bei allen nachfolgenden Vergleichen das Minimum.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2017 bis 2021

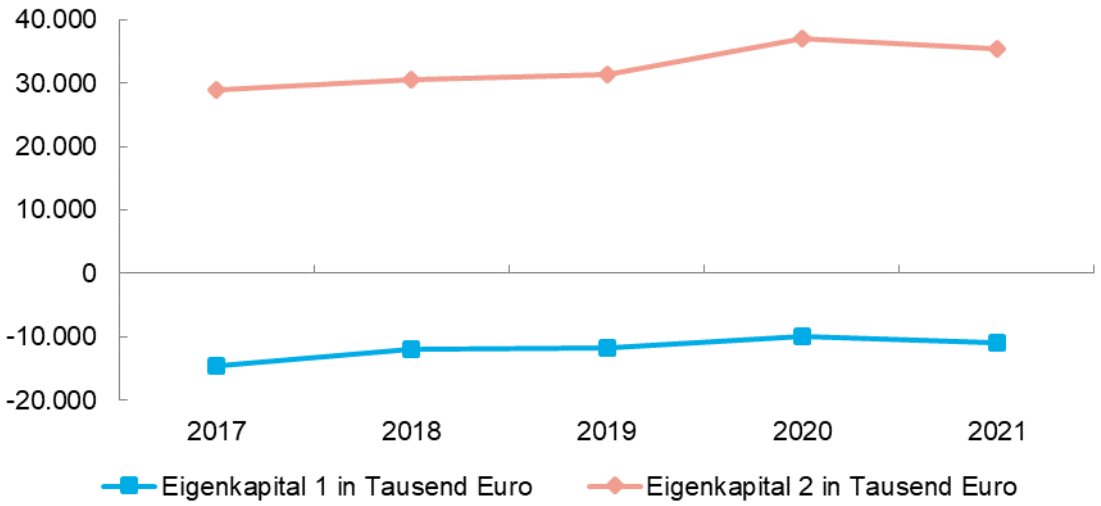

Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage 4 dieses Teilberichtes.

Von 2018 bis einschließlich 2021 hat Nümbrecht jeweils Überschüsse erwirtschaftet. Hiermit hat es die Gemeinde geschafft, ihr negatives Eigenkapital abzubauen. Hierzu haben maßgeblich die zwischen rund 0,38 Euro und 2,61 Mio. Euro erwirtschafteten Überschüsse beigetragen. Für die Jahre 2018 bis einschließlich 2021 führen die Jahresergebnisse zu einem Abbau des negativen Eigenkapitals von 4,40 Mio. Euro. Ohne die Entlastung der Jahresergebnisse 2020 und 2021 durch die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CIG von 1,99 Mio. Euro sind es immerhin noch 2,41 Mio. Euro.

Ergebnisneutrale Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 43 Abs. 3 GemHVO NRW beziehungsweise § 39 Abs. 3 KomHVO sind in Nümbrecht zu vernachlässigen. Entsprechende Buchungen erfolgten lediglich in 2019 und haben per Saldo das Eigenkapital um rund 0,20 Mio. Euro verringert.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2021

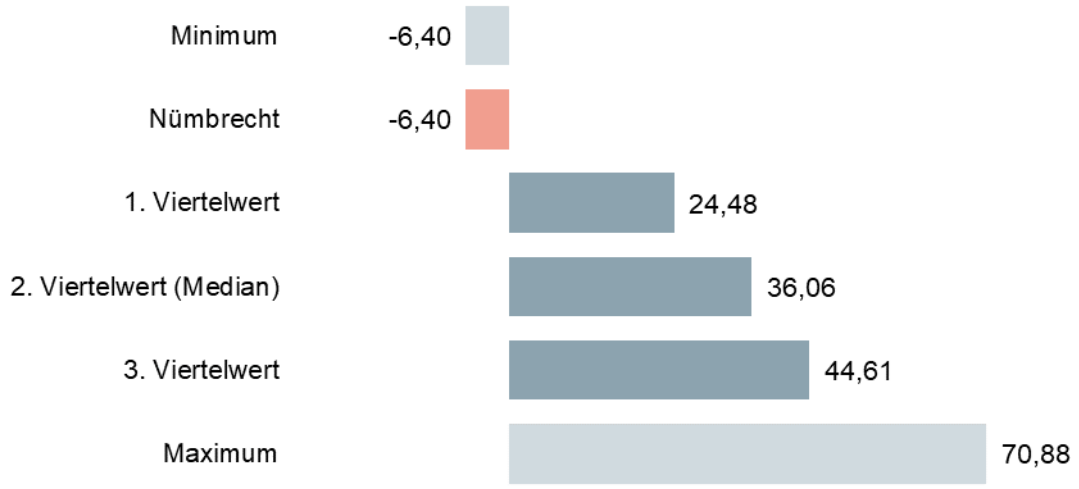

In den interkommunalen Vergleich sind 63 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Bezieht man auch die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge in die Berechnung mit ein, bezeichnet man dies als Eigenkapital 2. Durch Einbeziehung der Sonderposten als wirtschaftliches Eigenkapital, ist das Eigenkapital 2 regelmäßig deutlich höher als das Eigenkapital 1. Die Eigenkapitalquote 2 der Gemeinde Nümbrecht stellt im interkommunalen Vergleich ebenfalls das Minimum dar und beträgt 2021 20,76 Prozent.

Das Eigenkapital wird durch die Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG gestützt. Deshalb betrachtet die gpaNRW zudem die Eigenkapitalquote 1, bereinigt um die Höhe der Bilanzierungshilfe. Die Eigenkapitalquote ohne Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG liegt in Nümbrecht bei -7,65 Prozent. An der Positionierung im interkommunalen Vergleich ändert sich hierdurch nichts.

Nach den beiden Jahresabschlüssen 2020 und 2021 hat die Gemeinde Corona-Schäden in Höhe von 1,99 Mio. Euro isoliert. Für 2022 kommen weitere geplante 0,76 Mio. Euro hinzu. Mit dem Haushaltsplan 2023 hat die Gemeinde weitere 8,25 Mio. Euro angesetzt. Die coronabedingten Schäden sowie die aus dem Ukraine-Krieg werden im Jahresabschluss aktiviert und bilden einen Posten in der Bilanz mit der Bezeichnung Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit. Mithilfe dieser Bilanzierungshilfe wird das bestehende Eigenkapital gestützt. Jedoch haben die Kommunen für das Jahr 2026 ein Wahlrecht auszuüben. Die gebildete Bilanzposition kann nach § 6 NKF-CUIG linear über bis zu 50 Jahre aufwands- und damit erfolgswirksam abgeschrieben werden. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe ganz oder anteilig

gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht werden. Hierbei darf eine Überschuldung nicht eintreten oder eine bereits bestehende noch ausgeweitet werden. Aufgrund der bilanziellen Überschuldung der Gemeinde Nümbrecht verbleibt nur die Option einer jahrzehntelangen ergebnisbelastenden Abschreibung.

Nach dem Haushaltsplan 2023 rechnet die Gemeinde Nümbrecht ab 2025 auch ohne Bilanzierungshilfe mit einem Haushaltsausgleich. Nach der Planung geht die Gemeinde davon aus ihr negatives Eigenkapital bis 2031 komplett abzubauen und nicht mehr überschuldet zu sein.

1.3.5 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- Die Gemeinde Nümbrecht weist im gesamten Zeitraum von 2017 bis 2021 die interkommunal höchsten einwohnerbezogenen Gesamtverbindlichkeiten auf.
- Die Altersstruktur des Verkehrsflächenvermögens zeigt ein kritisches Bild mit einer eindeutigen Überalterung. Die Straßen haben 75 Prozent der festgelegten Gesamtnutzungsdauer überschritten. Beim Immobilienbestand stellt sich die Situation differenziert dar, insbesondere in Bezug zu den Gebäudegruppen. Dennoch ist hier mehrheitlich ebenfalls eine Überalterung erkennbar. Hohe Investitions- und Finanzierungsbedarfe bestehen im Schulsektor sowie im Feuerwehrbereich.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2017 bis 2021

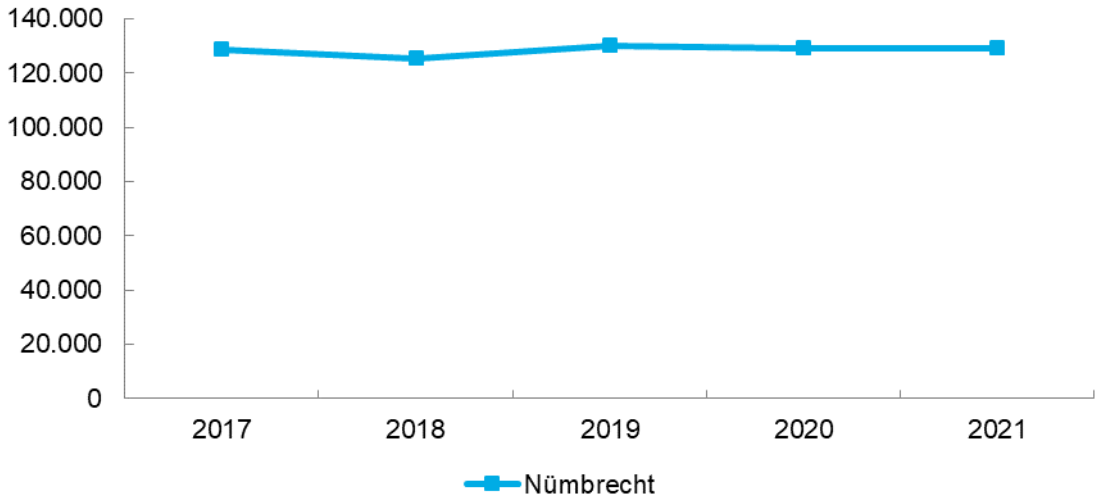

Die Gemeinde Nümbrecht hat die bis einschließlich 2018 aufzustellenden Gesamtabschlüsse nachgeholt. Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2017 und 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der Gemeinde verwendet. Ab dem Jahr 2019 nimmt Nümbrecht, wie die meisten Kommunen, die Befreiungsmöglichkeiten gemäß § 116a GO NRW zur Aufstellung von Gesamtabschlüssen in Anspruch. Aufgrund dessen hat die gpaNRW für die Jahre 2019 bis 2021 die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten Verbindlichkeiten hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

2021 belaufen sich die die Gesamtverbindlichkeiten Konzern auf 129,3 Mio. Euro und liegen damit auf dem gleichen Niveau wie 2017. Davon entfallen auf den Kernhaushalt saldierte Verbindlichkeiten von rund 98 Mio. Euro. Bei den zu berücksichtigenden Ausgliederungen sind es in Summe 31,30 Mio. Euro. Mio. Hiervon entfallen 20,20 Mio. Euro auf die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH und 7,95 Mio. Euro auf die BEG Nümbrecht Bau- und Entwicklungsgesellschaft mbH.

Im Kernhaushalt hat es bei den Investitionskrediten keine Veränderungen gegeben. Diese liegen 2021 wie auch 2017 bei rund 48 Mio. Euro. Die Liquiditätskredite konnten im Betrachtungszeitraum dagegen von 48,10 Mio. Euro in 2017 auf 39,15 Mio. Euro in 2021 reduziert werden. Die von 3,69 Mio. Euro deutlich auf 9,26 Mio. Euro angewachsenen erhaltenen Anzahlungen werden bei einer zweckentsprechenden investiven Verwendung zukünftig über die Sonderposten das Eigenkapital 2 stärken.

Die Zusammensetzungen der Gesamtverbindlichkeiten Konzern steht in den Anlagen 5 und 6 dieses Teilberichtes.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2021

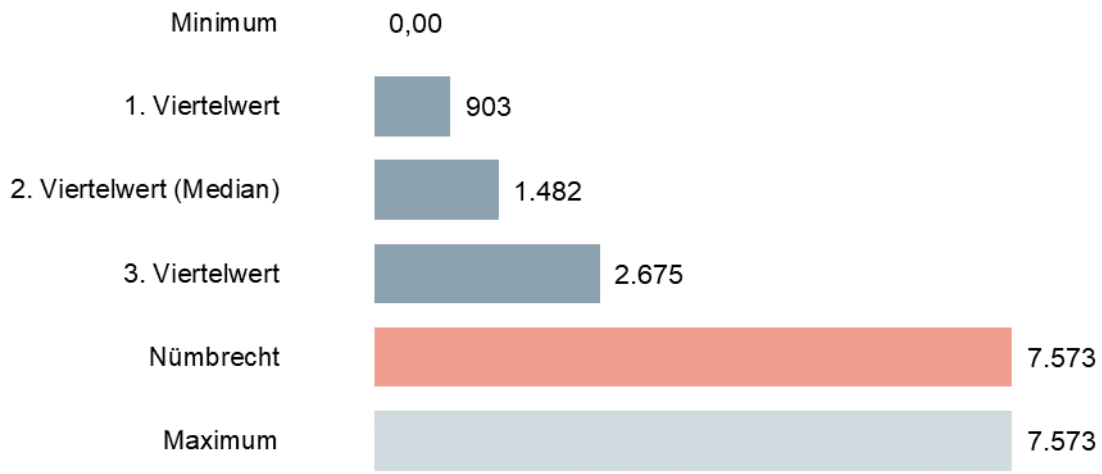

In den interkommunalen Vergleich sind 43 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Gemeinde Nümbrecht weist im gesamten Vergleichszeitraum die interkommunal höchste Verschuldung aller Vergleichskommunen auf. Die Kennzahlenwerte von Nümbrecht liegen seit 2017 konstant bei rund 7.500 Euro je Einwohner. Damit verfügt Nümbrecht über mehr als fünf Mal so hohe Gesamtverbindlichkeiten wie die Kommune, die den Medianwert erzielt.

Bei einer Betrachtung der Schulden, also unter Einbeziehung der Rückstellungen und Sonderposten für den Gebührenausgleich, des Kernhaushaltes ergibt sich für Nümbrecht ein grundsätzlich deckungsgleiches Bild einer hohen Verschuldung. In diesem Kontext ist nochmals darzulegen, dass der Ausgliederungsgrad bei der Gemeinde Nümbrecht interkommunal unauffällig ist. Das Straßennetz, Kanalvermögen und der städtische Immobilienbestand sind im Kernhaushalt bilanziert. Es handelt sich um die volumenträchtigsten Teile des Anlagevermögens mit entsprechenden Investitionen. Diese werden bei den Kommunen häufig anteilig kreditfinanziert.

Schulden je Einwohner in Euro 2021

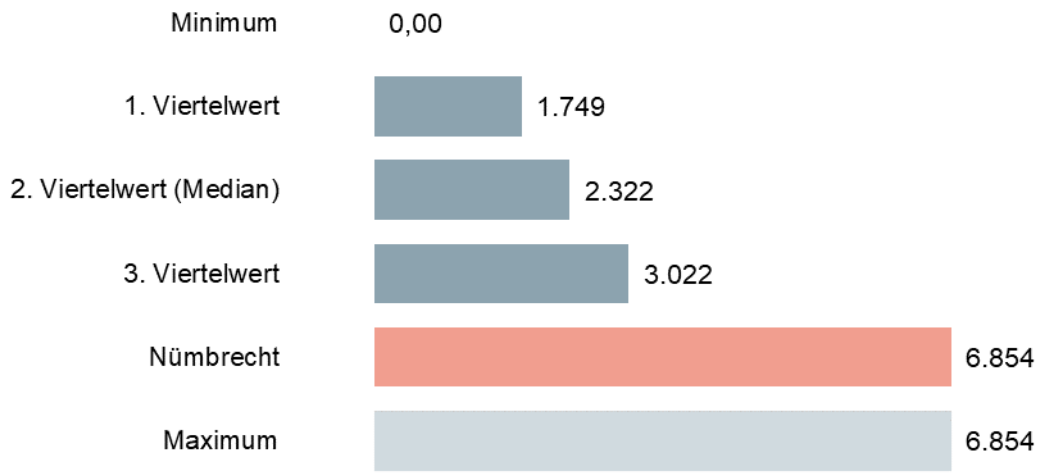

In den interkommunalen Vergleich sind 59 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Gemeinde Nümbrecht weist bezogen auf den Kernhaushalt von 2017 bis einschließlich 2021 eine interkommunal weit überdurchschnittliche Verschuldung auf. Nümbrecht erzielt in allen Jahren die höchste Pro-Kopf-Verschuldung aller Vergleichskommunen.

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Anlagenabnutzungsgrade in Prozent 2021

Vermögensgegenstand	GND in Jahren Rahmentabelle		GND in Jahren Nümbrecht	Durchschnittl. RND in Jahren Nümbrecht 31.12.2021	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent
	von	bis			
Wohnbauten	50	80	60	25	58,33
Verwaltungsgebäude	40	80	80	54	32,50
Gemeindezentren, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	60	19	68,33
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	60	22	63,33
Schulgebäude, massiv	40	80	70	30	57,14
Schulsporthallen	40	60	50	9	82,00
Sporthallen	40	60	50	18	64,00
Tageseinrichtungen für Kinder	40	80	60	19	68,33
Straßen und Wirtschaftswege*	30	60	44	11	75,00

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer
*Daten aus Teilbericht gpa-Kennzahlenset, Stand 31.12.2021

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat in Relation zur NKF-Rahmentabelle je nach Gebäudegruppe überwiegend mittlere Gesamtnutzungsdauern angesetzt. Nur im Einzelfall sind die nach dem NKF grundsätzlich maximal möglichen Nutzungsdauern festgelegt worden. Durch lange Nutzungsdauern verringert sich die jährliche Abschreibungsbelastung. Andererseits bedeuten längere Nutzungsdauern ein eher größeres Risiko, dass ein Vermögensgegenstand vorzeitig außerplanmäßig abgeschrieben und ersatzbeschafft werden muss. Für die Straßen werden durchschnittlich 44 Jahre und damit ebenfalls mittlere Nutzungsdauern angesetzt.

Die Altersstruktur des städtischen Immobilienbestandes ist überwiegend unausgewogen. Bei zahlreichen Gebäuden ist deutlich mehr als die Hälfte der Gesamtnutzungsdauern überschritten. Einige Gebäude sind bilanziell bereits vollständig abgeschrieben. Weitere Immobilien werden innerhalb der nächsten 15 Jahre ebenfalls abgeschrieben sein. Diese unausgewogene Altersstruktur betrifft mehrere Gebäudegruppen, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Insgesamt betrachtet konnte die Gemeinde zumindest seit 2017 den durch Abgänge und Abschreibungen bedingten Werteverzehr durch neue Investitionen in etwa ausgleichen.

Gleichzeitig steigt das Risiko von vorzeitigen außerplanmäßigen Abschreibungen und Ersatzbeschaffungen, wenn der Vermögensgegenstand nicht das Ende seines geplanten Nutzungszeitraumes erreicht. Dieses Risiko hat die Gemeinde Nümbrecht zum Teil abgemildert, in dem sie konsumtive Sanierungsmaßnahmen durchgeführt hat, die den Zustand der Gebäude verbessert haben.

In den kommenden Jahren sind erhebliche Investitionsmaßnahmen eingeplant. Durch das umfangreiche Maßnahmenpaket bei den Gebäuden wird neues Vermögen wieder aufgebaut. Beispielhaft seien nachfolgende Investitionsschwerpunkte der Jahre 2023 bis 2026 genannt:

- Umgestaltung Schulzentrum / Campus (17,71 Mio. Euro, davon 2,47 Mio. Euro Zuwendungen)
- Integriertes Handlungskonzept 2.0 (6,96 Mio. Euro, davon 4,87 Mio. Euro Zuwendungen)
- Sportzentrum Nümbrecht & Freizeitanlagen (3,41 Mio. Euro, davon 2,40 Mio. Euro Zuwendungen)
- Feuerwehrhaus Marienberghausen (4,70 Mio. Euro)
- Feuerwehrhaus Nümbrecht (1,70 Mio. Euro)
- Erschließung Gewerbegebiet Elsenroth 3. BA (1,34 Mio. Euro)

Die Verkehrsflächen (Straßen und Wirtschaftswege) als wichtiges Infrastrukturvermögen zeigen aus bilanzieller Betrachtung ein grundsätzlich kritisches Bild. Sie weisen Ende 2021 lediglich noch eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 11,0 Jahren auf und haben mit 75 Prozent den Großteil ihrer Nutzungsdauer hinter sich. Ein hoher Anteil der Straßenabschnitte ist bereits vollständig abgeschrieben. Nach der Eröffnungsbilanz 2008 wies das Straßennetz einen Bilanzwert von über 45 Mio. Euro auf. Der seitdem eingetretene Vermögensverzehr setzt sich in diesem Betrachtungszeitraum fort. Nach den Jahresabschlüssen verringert sich der Bilanzwert zwischen 2017 und 2021 von 27,03 Mio. Euro auf 24,06 Mio. Euro.

Wie sich die Investitionstätigkeit auf die Finanzplanung auswirkt, wird im folgenden Kapitel näher betrachtet.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen oder ob die Kommune in der Lage ist, die von ihr geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken zu können. Die Tabelle bietet damit Informationen, aus denen die zukünftige Entwicklung der Verbindlichkeiten abgeleitet werden kann.

Salden der Finanzplanung Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2022 bis 2026

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-163	- 11.197	-271	1.049	3.817
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-15.263	-7.153	-2.396	-3.224	-3.112
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	**-15.426**	**-18.350**	**-11.187**	**-2.175**	**704**

Kennzahlen	2022	2023	2024	2025	2026
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	12.980	5.049	266	1.056	1.010
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**-2.446**	**-13.301**	**-2.401**	**-1.119**	**1.715**

Nach den Jahresabschlüssen 2017 bis 2021 unterliegen die Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit deutliche Schwankungen. Diese bewegen sich zwischen rund -2,01 Mio. Euro in 2019 und 5,24 Mio. Euro in 2021. Für die Jahre 2017 bis 2021 hat Nümbrecht aufgrund von drei positiven Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit einen Gesamtüberschuss von 9,09 Mio. Euro erwirtschaftet. Auch der Saldo aus Investitionstätigkeit war in diesem Zeitraum in drei Jahren positiv, sodass insgesamt ein Finanzmittelüberschuss von 6,51 Mio. Euro erwirtschaftet werden konnte.

Nach den Planungen kalkuliert die Gemeinde für die Jahre 2022 bis 2024 durchgängig mit einem negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und bis 2026 mit einem negativen Saldo aus Investitionstätigkeit. Der Finanzmittelfehlbetrag summiert sich damit bis 2026 in der Planung auf 46,43 Mio. Euro. Damit muss die Gemeinde mit einem weiteren erheblichen Anstieg der Kreditverbindlichkeiten rechnen, sowohl um die konsumtiven Aufwendungen zu decken als auch um die geplanten Investitionen der kommenden Jahre finanzieren zu können.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Nümbrecht die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

➔ **Feststellung**
In den abgeschlossenen Haushaltsjahren bis 2020 kann die Gemeinde Nümbrecht die gestiegenen Aufwendungen weitgehend durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren. Dieses gelingt ihr seit dem letzten Jahresabschluss 2021 – trotz der positiven Jahresergebnisse – und nach dem Haushaltsplan 2023 für die Zukunft nicht mehr. Zu den seit 2018 erwirtschafteten Überschüssen nach den Jahresabschlüssen haben die konjunkturanfälligen, risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- und Umsatzsteuer beigetragen.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs, der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz sowie um Sondereffekte.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die coronabedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Die gpaNRW hat sowohl die von der Gemeinde Nümbrecht ermittelten coronabedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die coronabedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Nümbrecht langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2017 entwickeln. Die Tabellen 7 und 8 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Gemeinde Nümbrecht in Mio. Euro 2017 bis 2026

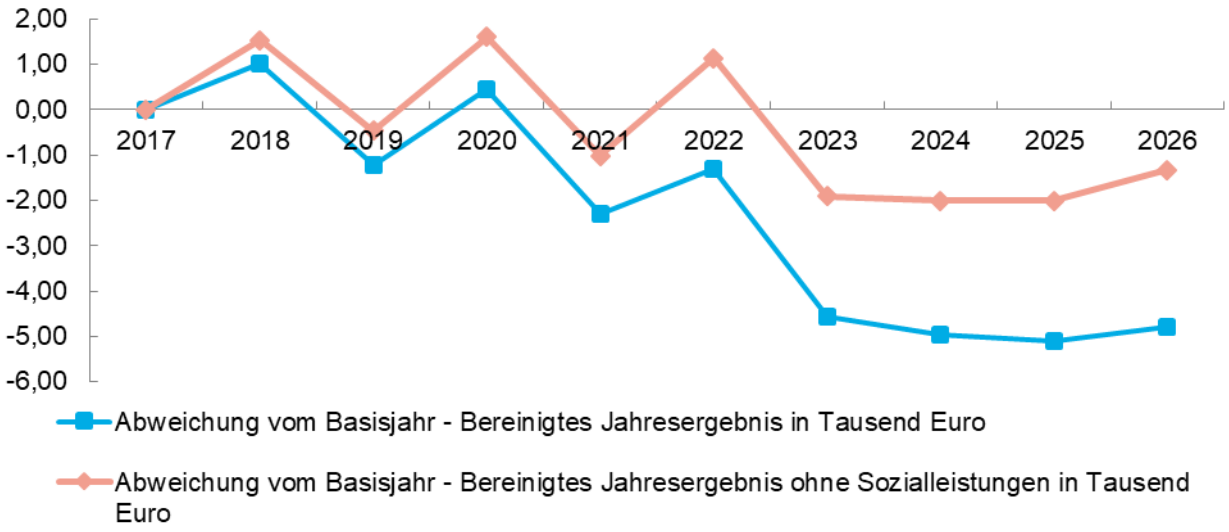

Bis 2021 Ist-Ergebnisse; ab 2022 Plan-Ergebnisse

Das Basisjahr 2017 wird in der Grafik als Ausgangspunkt mit Null Euro dargestellt. Die weiteren bereinigen Jahresergebnisse sind als Differenz zum Basisjahr dargestellt.

Die Trendkurve der bereinigten Jahresergebnisse mit den Sozialleistungen (blauer Graph) schwankt im Ist-Zeitraum zwischen positiven und negativen Ergebnissen und fällt in der Planung ab 2023 deutlich ab. Das bereinigte Jahresergebnis 2021 liegt um 2,29 Mio. Euro unter dem des Basisjahres 2017. Dies deutet daraufhin, dass die in diesem Zeitraum eingetretenen Aufwandssteigerungen durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen sowie durch höhere Schlüsselzuweisungen und Steuererträge in weiten Teilen kompensiert wurden. Aufwandssteigerungen ergeben sich regelmäßig bei den Sozialleistungen, durch Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie durch allgemeine Preissteigerungen unter anderem bei den Bewirtschaftungskosten (Strom, Wasser, Heizung, Reinigung) des Gebäudevermögens.

Ausgehend vom Ist-Ergebnis 2021 geht das bereinigte Jahresergebnis bis 2026 um weitere 2,4 Mio. Euro zurück. Ursächlich hierfür sind unter anderem Tarif- und Besoldungserhöhungen sowie der Anstieg bei den Transferaufwendungen. Diese Aufwandssteigerungen sind von der Gemeinde Nümbrecht kaum zu beeinflussen und müssen hauptsächlich durch entsprechende Anpassungen bei den Hebesätzen kompensiert werden.

Beim Herausrechnen der Sozialleistungen liegt das bereinigte Jahresergebnis 2026 nur rund 1,33 Mio. Euro unter dem des Basisjahres 2015 (roter Graph). Der Gemeinde Nümbrecht ist es damit gelungen, einen Teil der Aufwandssteigerungen (ohne Berücksichtigung der Steigerungen bei den Sozialleistungen) durch eigenes Handeln zu kompensieren.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte weitere Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, zumindest einen Teil der steigenden Aufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Nümbrecht dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune durchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Mit dem GFG 2022 sind für die Berechnung der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen differenzierte fiktive Hebesätze eingeführt worden. Hierbei wird zwischen kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Kommunen unterschieden. Im GFG 2023 steigen die fiktiven Hebesätze für die kreisangehörigen Kommunen auf 254 Punkte bei der Grundsteuer A, 493 Punkte bei der Grundsteuer B und 416 Punkten bei der Gewerbesteuer.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Nümbrecht mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Hebesatzvergleich Realsteuern 2020 bis 2022

Steuerart	Gemeinde Nümbrecht			Fiktiver Hebesatz nach GFG			Oberbergischer Kreis*			Kommunen gleicher Größenklasse**		
Jahr	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
Grundsteuer A	317	320	323	223	223	247	393	393	393	286	288	294
Grundsteuer B	473	481	488	443	443	479	605	607	609	530	535	550
Gewerbesteuer	494	499	499	418	418	414	480	483	483	443	442	445

* gewogener Durchschnitt, kreisangehörige Gemeinden mit 10.000 bis 25.000 Einwohnern, (Quelle: IT NRW; Stand jeweils zum 31. Dezember eines Jahres)

Die Gemeinde Nümbrecht hat in den vergangenen Jahren die Realsteuerhebesätze im Rahmen des Haushaltssanierungsplans seit 2012 jährlich erhöht. Bei der Grundsteuer A erfolgt seit diesem Zeitraum eine jährliche Erhöhung um drei Prozentpunkte. Bei der Grundsteuer B wurden seit 2012 die Hebesätze um jährlich sieben bis neun Prozentpunkte angehoben. Die Hebesätze der Gewerbesteuer stiegen bis 2021 um jeweils fünf Prozentpunkte. Damit liegen die Hebesätze oberhalb der jeweiligen fiktiven Hebesätze nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG). Die Ertragsanteile, die aus dieser Überschreitung resultieren, werden weder bei der Festsetzung der allgemeinen Kreisumlage und Jugendamtsumlage, noch bei den Schlüsselzuweisungen angerechnet. Sie verbleiben damit vollständig bei der Kommune. Im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes ist eine sprunghafte Erhöhung der Grundsteuer von 488 Prozent auf 627 Prozent im Jahr 2024 eingeplant. Für 2025 ist eine weitere Erhöhung der Grundsteuer B auf 672 Prozent vorgesehen. Hiermit beabsichtigt die Gemeinde den Einnahmeverlust aus der zukünftig wegfallenden Konsolidierungsmaßnahme „Einführung kalkulatorische Zinsen“ zu kompensieren. Eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 499 auf 510 Prozent wurde mit der Neufassung des Haushaltsplans 2023 für 2024 beschlossen.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

- **Feststellung**
  Die Gemeinde Nümbrecht hält die gesetzlich Frist aus der GO NRW zur Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse nicht ein. Auch die Feststellungsbeschlüsse des Rates zu den Jahresabschlüssen werden nicht durchgängig fristgerecht eingeholt. Die bis einschließlich 2018 zu erstellenden Gesamtabschlüsse liegen nunmehr vor. Die Gemeinde hat daneben ein unterjähriges Berichtswesen etabliert.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend

sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Frist zur Anzeige der beschlossenen Haushaltssatzung hält die **Gemeinde Nümbrecht** nicht ein. Diese fällt auf den 01. Dezember des Vorjahres (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Der Rat in Nümbrecht hat die Haushaltssatzungen zuletzt regelmäßig im ersten Quartal des laufenden Haushaltsjahres beschlossen. Sie werden dann kurzfristig später bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Für sämtliche Haushaltssatzungen hat aufgrund der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssanierungsplans bzw. Haushaltssicherungskonzeptes ein Genehmigungsvorbehalt bestanden.

Die Aufstellung und Zuleitung der Jahresabschlussentwürfe erfolgt in Nümbrecht nicht bis Ende März des Folgejahres (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW). Die vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister festgestellten Entwürfe datieren überwiegend aus dem letzten Quartal des Folgejahres. Die Beschlüsse des Rates über die Feststellung des Jahresabschlusses sind bis zum 31. Dezember des Folgejahres zu fassen. Auch diese Fristen werden in Nümbrecht nicht durchgängig eingehalten. Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2021 vom Rat im Februar 2023 festgestellt.

Bei den Gesamtabschlüssen verfügt die Gemeinde Nümbrecht nunmehr über die Abschlüsse bis einschließlich 2018. Für die Haushaltsjahre ab 2019 nutzt die Gemeinde die Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW.

Der Kämmerer in Nümbrecht informiert die Entscheidungsträger in der Verwaltung und der Politik regelmäßig über die Haushaltsbewirtschaftung. Dieses wurde insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie sowie des Ukraine-Krieges, deren negativen finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt sowie den hierzu ergangenen rechtlichen Berichtspflichten intensiviert. Eine Berichtspflicht ergab sich aus den ursprünglichen Vorgaben des NKF-CIG. Danach hat in 2020 und 2021 der Kämmerer dem für den Beschluss der Haushaltssatzung zuständigen Organ, also in der Regel dem Rat, vierteljährlich über die finanzielle Lage zu berichten. Eine solche unterjährige Berichtspflicht setzt sich für das Jahr 2022 aufgrund der „KommunalhaushaltsrechtsanwendungsVO UA-Schutzsuchendenaufnahme“ fort. Auskunftsgemäß erfolgen in Nümbrecht seit der Corona-Pandemie grundsätzlich quartalsmäßige Berichte beziehungsweise Informationen gegenüber dem Rat. Zudem wird quartalsmäßig die Investitionskostenentwicklung dem Rat zur Kenntnis gegeben. Die Verwaltungsführung nutzt die Informationen des Kämmerers zur Haushaltssteuerung.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Prozesse bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses überprüfen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig der gesetzlichen Frist anzunähern.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

➔ **Feststellung**
Bei der Gemeinde Nümbrecht werden sowohl konsumtive als auch vermehrt investive Ermächtigungen ins nächste Jahr übertragen. Im investiven Bereich nimmt die Gemeinde die fortgeschriebenen Ansätze im Durchschnitt lediglich zu rund 32 Prozent tatsächlich in Anspruch.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die **Gemeinde Nümbrecht** legt die Grundsätze für die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in jedem Haushaltsplan fest. Es wird zwischen Übertragungen für Aufwendungen im konsumtiven Bereich und für Auszahlungen der Investitionstätigkeit unterschieden.

Für den konsumtiven Bereich hat die Gemeinde Folgendes geregelt: Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen sind aufgrund des nicht vorhandenen Eigenkapitals im Ergebnisplan grundsätzlich nicht möglich. Mittel für nicht durchgeführte Maßnahmen des abgelaufenen Haushaltsjahrs sind im folgenden Jahr neu zu veranschlagen. Sollten ausnahmsweise Ermächtigungsübertragungen notwendig werden, ist dies nur unter Angabe eines Deckungsvorschlags im neuen Haushaltsjahr möglich. Die Mittelübertragung ist für höchstens ein Jahr möglich.

Für den investiven Bereich hat die Gemeinde Folgendes geregelt: Ermächtigungen für investive Auszahlungen können übertragen werden, sofern eine Maßnahme bereits begonnen und hierzu ein Auftrag erteilt wurde. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Betrieb genommen wurde. Maßgeblich für eine mögliche Ermächtigungsübertragung ist darüber hinaus die Vermeidung eines Kreditbedarfs in dem neuen Haushaltsjahr.

Über alle Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer nach den o. g. Vorschriften. Dem Rat ist eine Übersicht über die vorgenommenen Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung regeln. Dieses schafft noch mehr Verbindlichkeit.

Ordentliche Aufwendungen Gemeinde Nümbrecht 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	38.757	61.362	47.742	48.700	48.993
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	0	0	391	631	562
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	**0**	**0**	**0,86**	**1,37**	**1,21**
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	38.757	61.362	48.133	49.331	49.555
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	**0**	**0**	**0,86**	**1,35**	**1,20**
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	37.353	45.406	49.350	47.312	42.998
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	**96,38**	**74,00**	**103**	**95,91**	**86,77**

In der Gemeinde Nümbrecht werden bei den Aufwendungen im konsumtiven Bereich seit 2019 jährlich nennenswerte Ermächtigungsübertragungen vorgenommen. Der Grad der Inanspruchnahmen zeigt, dass in der Gesamtbetrachtung die Ansätze für die Deckung der ordentlichen Aufwendungen abgesehen vom Jahr 2019 ausreichen. Die nach 2021 übertragenen Ermächtigungen von 562.000 Euro entsprechen 32,93 Euro je Einwohner. Damit reiht sich die Gemeinde Nümbrecht im Vergleich mit den anderen Kommunen wie folgt ein:

Ermächtigungsübertragungen (konsumtive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2021

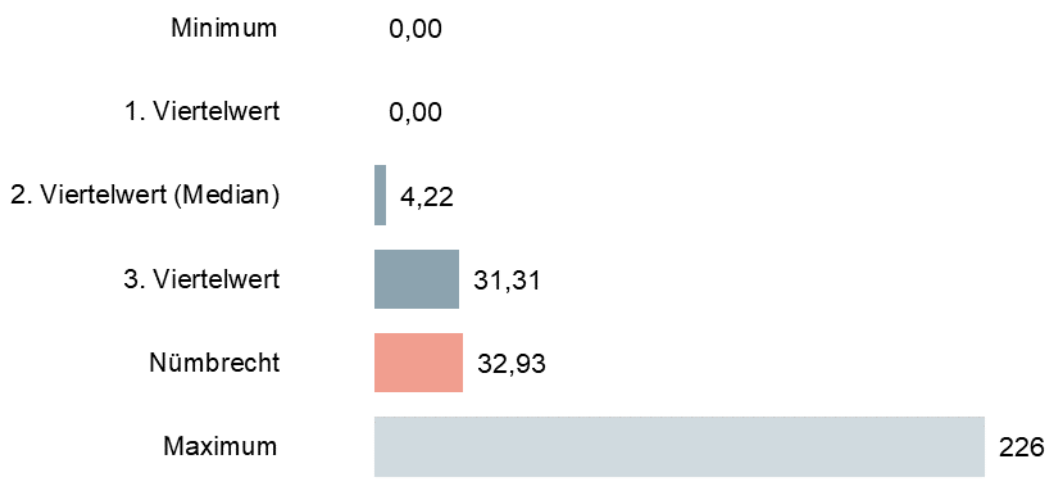

In den interkommunalen Vergleich für 2021 sind 56 Werte eingeflossen. Die Gemeinde Nümbrecht weist im interkommunalen Vergleich seit 2019 jeweils deutlich höhere Ermächtigungsübertragungen auf als die meisten Vergleichskommunen.

➔ **Empfehlung**
Aufgrund ihrer prekären Finanzlage sollte die Gemeinde Nümbrecht wieder restriktiver mit konsumtiven Ermächtigungsübertragungen umgehen.

Die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen entwickeln sich wie folgt:

Investive Auszahlungen Gemeinde Nümbrecht 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Haushaltsansatz in Tausend Euro	3.587	7.029	9.787	11.366	24.382
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	1.426	675	3.317	5.305	2.671
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	**39,76**	**9,61**	**33,89**	**46,68**	**10,95**
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	5.013	7.704	13.104	16.671	27.053
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	**28,45**	**8,76**	**25,31**	**31,82**	**9,87**
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	1.342	2.267	4.719	6.085	8.075
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	**26,77**	**29,43**	**36,01**	**36,50**	**29,85**

Die Gemeinde Nümbrecht überträgt im betrachteten Zeitraum nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen von durchschnittlich 2,70 Mio. Euro ins Folgejahr. Die übertragenen Ermächtigungen von 2020 nach 2021 von 2,67 Mio. Euro entsprechen 156 Euro je Einwohner. Der Haushaltsansatz 2021 ist im Vergleich zu den Vorjahren ungewöhnlich hoch ausgefallen. Im interkommunalen Vergleich reiht sich die Gemeinde Nümbrecht wie folgt ein:

Ermächtigungsübertragungen (investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2021

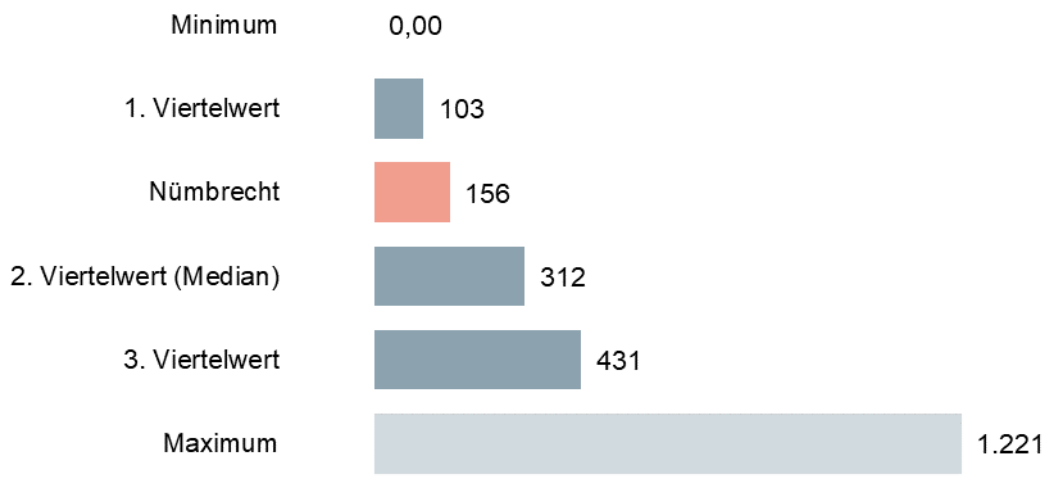

Im Betrachtungszeitraum ist bei den Kommunen grundsätzlich eine Zunahme der investiven Ermächtigungsübertragungen erkennbar. Dieses spiegelt sich in der fast stetig steigenden Entwicklung des zweiten und dritten Viertelwerte wider. Exemplarisch hat sich der Median bis 2020 auf 244 Euro verdoppelt und sinkt dann erstmalig in 2021. Der dritte Viertelwert zeigt eine Zunahme von 200 Euro auf zuletzt 431 Euro. Diese steigende Entwicklung im Betrachtungszeitraum gilt ebenfalls für die Gemeinde Nümbrecht. Die Kennzahlenwerte erhöhen sich von anfänglich 85 Euro im Jahr 2017 auf einen Höchstwert von 312 Euro im Jahr 2020.

Wie viel von dem zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz tatsächlich verausgabt werden konnte, wird durch den Grad der Inanspruchnahme angezeigt. Dieser liegt im Durchschnitt seit

2017 bei rund 32 Prozent und damit deutlich niedriger als bei den meisten Vergleichskommunen. Im Jahr 2021 positioniert sich die Gemeinde Nümbrecht wie folgt:

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz investive Auszahlungen in Prozent 2021

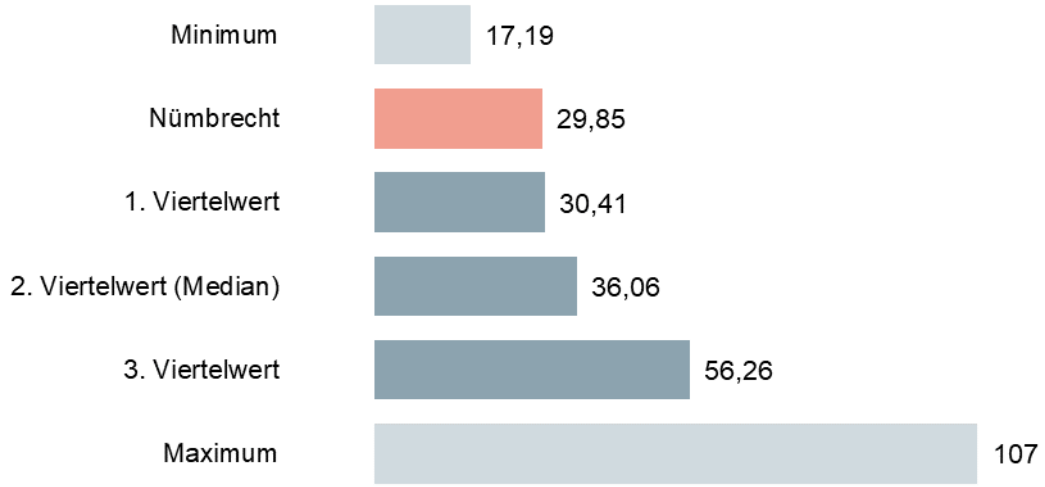

In den interkommunalen Vergleich sind 55 Werte eingeflossen. Die Gemeinde Nümbrecht kann weniger als ein Drittel ihres veranschlagten Investitionsvolumens auch tatsächlich umsetzen. Diese Problematik ergibt sich bei vielen Kommunen in NRW und ist von der gpaNRW auch bereits bei der Prüfung der mittleren und der größeren kreisangehörigen Kommunen festgestellt worden. Durch einen regelmäßig niedrigen Grad der Inanspruchnahme vermitteln die Haushaltspläne einer Kommune kein realistisches Bild der tatsächlichen Investitionstätigkeit.

Die Gründe, warum die Auszahlungsermächtigungen nur zu einem Teil auch verausgabt werden können, sind nach Angaben der Verwaltung:

- ungeklärte Grundstücksfragen,
- die schwierige Auftragslage am Markt, die es erschwert, geeignete Bauunternehmen zu finden,
- fehlende eigene personelle Kapazitäten um alle Maßnahmen abzuwickeln.

Grundsätzlich sind jedoch die gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW zu berücksichtigen. Danach dürfen Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan erst veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte darauf achten, ihre investiven Maßnahmen bei den nächsten Haushaltsplanungen realitätsnaher zu veranschlagen. Voraussetzung für eine Veranschlagung sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Daneben wird das Fördermittelmanagement an zentraler Stelle koordiniert und überwacht. Verbindliche Regelungen, die in einer Dienstanweisung hinterlegt sind, bestehen noch nicht.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat bislang keine strategischen Vorgaben schriftlich festgelegt, die eine standardisierte Akquise von Fördermitteln vorsehen. Auf operativer Ebene kann eine Dienstanweisung oder ein in sonstiger Weise festgelegter Prozess helfen, die strategische Zielvorgabe umzusetzen. Die Regelung sollte mindestens auf folgende Inhalte eingehen:

- Pflicht zur Fördermittelrecherche bei der Planung einer Maßnahme nebst Dokumentation.
- Vorhalten einer zentralen Datei über alle potenziell förderfähigen Maßnahmen.
- Notwendige Interaktionen mit anderen Fachbereichen oder -diensten (z. B. Finanzen).
- Regelungen zu standardisierten Verfahrensschritten bei der Fördermittelbewirtschaftung um das Rückforderungsrisiko zu reduzieren.

➔ **Empfehlung**
Die Fördermittelakquise sollte verbindlich, z. B. durch eine Dienstanweisung, geregelt werden.

Aufgrund der Teilnahme am Stärkungspakt waren Investitionen nur über verbindliche Regelungen möglich, die in den operativen Ablauf integriert wurden. Damit sollte die "Nettoneuverschuldung" gemäß der Vorgabe der Bezirksregierung vermieden werden. Bei jeder Investitionsmaßnahme werden weiterhin vorab alle Möglichkeiten einer Förderung geprüft und ausgeschöpft. Digital werden neue Fördermöglichkeiten hinterlegt, noch nicht geförderte Projekte zurückgestellt und erst bei einem neuen Förderaufruf berücksichtigt.

Fördermaßnahmen werden grundsätzlich erst umgesetzt, wenn der Zuwendungsbescheid bei der Verwaltung und dem ausführenden Fachgebiet vorliegt, bzw. ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn beim Fördergeber gestellt und genehmigt wurde.

Die Gemeinde hat eine zentrale Fördermittelstelle mit Fördermittelakquise im Fachgebiet Wirtschaftsförderung (FB III/1) verankert. Diese Stelle hat einen Gesamtüberblick über die verschiedenen Fördermaßnahmen der Gemeinde und stellt grundsätzlich die Anträge. Daneben ist die zentrale Fördermittelstelle bis zum Abschluss der Maßnahme verwaltend für die Einhaltung von Fristen und Nachweisen zuständig und steht im regelmäßigen Kontakt mit den Fördermittelgebern.

Die Fördermittelrecherche findet zudem in den Fachbereichen

- II/1 Familienangelegenheiten,
- FB II/2 Haushalt, Steuern und Controlling,
- FB III/2 Planung und Entwicklung und
- FB III/3 Hoch-und Tiefbau

statt. Diese Fachbereiche unterstützen bei der Beantragung und Durchführung der Fördermaßnahmen und übermitteln der zentralen Fördermittelstelle technische oder fachspezifische Informationen und Nachweise. Daneben wird eine Übersichtstabelle, in der alle Informationen hinterlegt werden, regelmäßig gepflegt und überarbeitet wird. Fristen werden an zentraler Stelle im Fachgebiet Wirtschaftsförderung outlookbasiert kontrolliert. Weiterhin werden in regelmäßigen Abstimmungsterminen der Fachgebietsleitung Wirtschaftsförderung, Finanzbuchhaltung und Bauamt alle geförderten Maßnahmen mit deren Auflagen und Bedingungen aus den Zuwendungsbescheiden besprochen.

Das strukturierte Vorgehen der Gemeinde Nümbrecht unterstützt die Fördermittelakquise.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

➔ Die Gemeinde Nümbrecht hat ein Fördermittelcontrolling und –berichtswesen etabliert und baut dieses sukzessive aus.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat alle wichtigen und relevanten Informationen zu ihren Förderprojekten zentral beim Fachgebiet Wirtschaftsförderung in einer Datei hinterlegt. Damit hat die Gemeinde einen guten Überblick über die Fördermitteldaten, Fristen und Vorgaben. Das aktuelle Überwachungssystem befindet sich aufgrund der stetig steigernden Anzahl an Förderprojekten im Aufbaustadium und soll im Zuge der nächsten Monate sukzessive weiter auf- und ausgebaut werden.

Die zentrale Datei wird zu Zwecken des Controllings hauptsächlich vom zentralen Fördermittelmanagement genutzt, steht aber auch weiteren Abteilungen wie der ausführenden Stelle (z. B. Bauamt) und der Kämmerei zur Einsicht zur Verfügung. Bei etwaigen Schwierigkeiten hinsichtlich der Projektumsetzung oder erhöhten Kosten wird das Fördermittelmanagement umgehend kontaktiert. Gemeinsam mit dem Fördergeber wird nach entsprechenden Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Daneben wird der Verwaltungsvorstand der Gemeinde Nümbrecht regelmäßig über die laufenden Fördermaßnahmen informiert. Relevante Information, insbesondere bei Planabweichungen, werden zeitnah den politischen Entscheidungsträgern zur Verfügung gestellt.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht hat bislang keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Nümbrecht zum 31.12.2021

Kennzahlen	2021
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	47.943
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	39.148
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	2
Anzahl der Kreditverträge	55
Anzahl Kreditgeber	10

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat vergleichsweise hohe Kreditverbindlichkeiten zur Finanzierung von Investitionen. Die Anzahl eingesetzter Derivate hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren kontinuierlich reduziert. Die Anzahl ist seit 2017 von sieben auf zwei Derivate gesunken. Fremdwährungskredite enthält das Portfolio nicht.

Nach eigenen Aussagen verfolgt die Gemeinde Nümbrecht ein sicherheitsorientiertes Kreditmanagement. Die Gemeinde hat jedoch bisher keinen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement verbindlich festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. In einer solchen Richtlinie sollte unter anderem der Wille des Rates der Gemeinde Nümbrecht dokumentiert sein, welche Arten von Kreditgeschäften und gegebenenfalls Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Kreditentscheidungen. Auch wenn die Ge-

meinde Nümbrecht beabsichtigt, ihr Kreditmanagement weiterhin sicherheitsorientiert auszurichten und riskante Finanzierungsinstrumente zu meiden, sollte sie hierzu verbindliche Festlegungen treffen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten ist festzulegen, welche Prioritäten die einzelnen Ziele haben.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören.
- Bestimmte **Finanzierungsinstrumente** (beispielsweise Kredite in fremder Währung, Derivate oder strukturierte Finanzierungsinstrumente) sollten geregelt sein. Die Gemeinde kann ihre Nutzung explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
    - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
    - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
    - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotenzial des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Nümbrecht kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem,

wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die Nümbrecht in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.[14] Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.[15]

Die Gemeinde Nümbrecht hat zwar bisher keine Ziele und Grundsätze für ihr Kreditmanagement schriftlich fixiert. Sie wendet die oben beschriebenen Mindestinhalte jedoch in der Praxis zum Teil schon an. So orientiert sie sich nach eigener Aussage bei der Aufnahme von Krediten vor allem an den haushaltswirtschaftlichen Zielen der (Planungs-)Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Zu diesem Zweck nimmt die Gemeinde Kredite in der Regel mit vergleichsweise langen Zinsbindungsfristen auf. Nach eigener Aussage bemüht sich Nümbrecht um eine ausgeglichene Portfoliostruktur. Insbesondere Konzentrationsrisiken, beispielsweise hinsichtlich der Zinsbindungsfristen oder Kreditgeber, will die Gemeinde minimieren.

Zu den Entscheidungsbefugnissen und zum Verfahren der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen. In Nümbrecht haben sich bereits feste Abläufe und Verantwortlichkeiten etabliert. Die Entscheidung über eine Kreditaufnahme trifft der Kämmerer in Abstimmung mit dem Sachgebiet Finanzbuchhaltung. Vor einer Kreditaufnahme holt Nümbrecht mehrere Angebote ein. Bei der Angebotsauswertung vergleicht Nümbrecht Kreditangebote in unterschiedlichen Varianten. Neben den geforderten Zinssätzen berücksichtigt die Gemeinde bei der Entscheidung beispielsweise unterschiedliche Laufzeiten oder Zinsbindungsfristen. Die Entscheidungsfindung dokumentiert die Gemeinde schriftlich. Entscheidungserhebliche Unterlagen nimmt die Verwaltung zur Kreditakte. Auskünfte zum Portfolio und den einzelnen Darlehensverträgen kann die Verwaltung unmittelbar erteilen.

1.4.5.1 Anlagemanagement

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht verfügt über keine nennenswerten Anlagen. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte für ihr Anlagemanagement regeln. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und Anlagen der Gemeinde Nümbrecht zum 31.12.2021

Kennzahlen	2021
Liquide Mittel in Tausend Euro	2.609

[14] Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen, Download 19.08.2022.

[15] Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de, Download 19.08.2022.

Kennzahlen	2021
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	739
Davon Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskassen in Tausend Euro	450
Ausleihungen in Tausend Euro	293

Die Gemeinde Nümbrecht hat keinen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement verbindlich festgelegt, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Gemeinde hat dies bisher nicht für erforderlich gehalten, weil sie aufgrund der vergleichsweise hohen Liquiditätskredite überschüssige Liquidität in erster Linie zum Abbau dieser nutze.

Aufgrund von möglichen kurzfristig hohen Liquiditätskreditbeständen könnten jedoch auch für die Gemeinde Nümbrecht grundsätzliche Regelungen zur Anlage von Geldmitteln sinnvollsein. Eine entsprechende Vorgabe trifft auch der Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände.[16]

Eine Kommune sollte auch dann grundlegende strategische Festlegungen formulieren, wenn sie nur selten Geld anlegt, ausschließlich sicherheitsorientiert operiert und riskante Geldanlagen meidet. In diesen Fällen können sich die Regelungen jedoch auf wenige Aspekte beschränken. Unter anderem sollte der Wille des Rates der Gemeinde Nümbrecht dokumentiert sein, welche Arten von Geldanlagen zugelassen sind und gegebenenfalls welche Risiken die Verwaltung eingehen darf. Dieses führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Vorgaben zur strategischen Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse kann die Gemeinde ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken. Die grundlegenden Aspekte, die in einer Richtlinie für ein Kreditmanagement geregelt werden sollten (vgl. hierzu Kapitel 1.4.5.1), sind auf das Anlagemanagement übertragbar.

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte regeln, für welche Art von Finanzgeschäften die Regelungen anzuwenden sind.
- Die wesentlichen **Anlageziele und Grundsätze** ihres Anlagemanagements sollte die Gemeinde verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten sein:
  - Die generelle Inkaufnahme niedriger Zinsen zur Minimierung von Anlagerisiken.

[16] RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW 34 - 48.01.01/16 - 416/12 v. 11.12.2012.

  - Eine Beschränkung auf Finanzinstitute, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem zugehörig sind.

  - Der Vorrang von Investitionsfinanzierung oder Cashpooling im Kommunalkonzern vor einer Geldanlage oder gegebenenfalls der bewusste Verzicht auf kurzfristige Geldanlagen, da deren Bearbeitung personalintensiv und daher unter Umständen unwirtschaftlich ist.

- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde gehören. Falls die Ausgliederungen Anlageentscheidungen, gegebenenfalls in einem bestimmten Rahmen, in eigener Verantwortung treffen, sollte dies dokumentiert sein.

- Die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit bestimmter **Anlageinstrumente.** Die Gemeinde kann einzelne Anlageinstrumente explizit ausschließen oder in einem bestimmten Rahmen zulassen, beispielsweise den Einsatz von Derivaten oder Anleihen mit Bonitätsanforderung an den Kontrahenten beziehungsweise die Emittenten. Auch hinsichtlich der Laufzeiten und Risikoklassen nach dem Wertpapierhandelsgesetz[17] können Vorgaben getroffen werden.

- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.

- Zum **Verfahren** der Geldanlage sollten verbindliche Vorgaben bestehen.

  - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte geregelt sein, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.

  - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und der Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.

  - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist insbesondere von der Komplexität und dem Risikopotenzial des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet.

Die Gemeinde Nümbrecht kann daneben weitere Aspekte in ihre Festlegungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Anlagemanagement unter Umständen sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Die bereits in Kapitel 1.4.5.1 „Kreditmanagement“ genannten Muster-Richtlinien und Berichte enthalten auch Vorgaben zu einem kommunalen Anlagemanagement, die Nümbrecht in Gänze oder auszugsweise als Vorlage heranziehen kann.

[17] Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 754) geändert worden ist.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	In den abgeschlossenen Haushaltsjahren bis 2020 kann die Gemeinde Nümbrecht die gestiegenen Aufwendungen weitgehend durch eigene Konsolidierungsmaßnahmen kompensieren. Dieses gelingt ihr seit dem letzten Jahresabschluss 2021 – trotz der positiven Jahresergebnisse – und nach dem Haushaltsplan 2023 für die Zukunft nicht mehr. Zu den seit 2018 erwirtschafteten Überschüssen nach den Jahresabschlüssen haben die konjunkturanfälligen, risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- und Umsatzsteuer beigetragen.	57	E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte weitere Konsolidierungsmöglichkeiten konsequent ausschöpfen. Ziel sollte es sein, zumindest einen Teil der steigenden Aufwendungen durch Konsolidierungsmaßnahmen auszugleichen.	59
F2	Die Gemeinde Nümbrecht hält die gesetzlich Frist aus der GO NRW zur Aufstellung der Haushaltspläne und der Jahresabschlüsse nicht ein. Auch die Feststellungsbeschlüsse des Rates zu den Jahresabschlüssen werden nicht durchgängig fristgerecht eingeholt. Die bis einschließlich 2018 zu erstellenden Gesamtabschlüsse liegen nunmehr vor. Die Gemeinde hat daneben ein unterjähriges Berichtswesen etabliert.	60	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Prozesse bei der Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses überprüfen. Ziel sollte es sein, sich zukünftig der gesetzlichen Frist anzunähern.	61
F3	Bei der Gemeinde Nümbrecht werden sowohl konsumtive als auch vermehrt investive Ermächtigungen ins nächste Jahr übertragen. Im investiven Bereich nimmt die Gemeinde die fortgeschriebenen Ansätze im Durchschnitt lediglich zu rund 32 Prozent tatsächlich in Anspruch.	62	E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung regeln. Dieses schafft noch mehr Verbindlichkeit.	62
			E3.2	Aufgrund ihrer prekären Finanzlage sollte die Gemeinde Nümbrecht wieder restriktiver mit konsumtiven Ermächtigungsübertragungen umgehen.	63
			E3.3	Die Gemeinde Nümbrecht sollte darauf achten, ihre investiven Maßnahmen bei den nächsten Haushaltsplanungen realitätsnaher zu veranschlagen. Voraussetzung für eine Veranschlagung sollte eine gewisse Planungsreife nach § 13 Abs. 2 KomHVO sein.	65

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F4	Die Gemeinde Nümbrecht nutzt verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche und greift dabei auch auf externe Beratungsangebote zurück. Daneben wird das Fördermittelmanagement an zentraler Stelle koordiniert und überwacht. Verbindliche Regelungen, die in einer Dienstanweisung hinterlegt sind, bestehen noch nicht.	66	E4	Die Fördermittelakquise sollte verbindlich, z. B. durch eine Dienstanweisung, geregelt werden.	66
F5	Die Gemeinde Nümbrecht hat bislang keinen schriftlichen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement fixiert.	68	E5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Gemeinde kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Kreditmanagement zusammenfassen.	69
F6	Die Gemeinde Nümbrecht verfügt über keine nennenswerten Anlagen. Einen Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Gemeinde bisher nicht schriftlich fixiert.	70	E6	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die Gemeinde kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum Anlagemanagement oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	71

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2021

Kennzahlen	Nümbrecht 2015	Nümbrecht aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	98,6	103	91,03	101	104	109	121	63
Eigenkapitalquote 1	-14,3	-6,40	-6,40	24,99	35,96	44,29	70,88	63
Eigenkapitalquote 2	9,9	20,76	20,76	60,04	68,80	75,69	86,50	63
Fehlbetragsquote	k. A.	k. A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	42,4	40,19	13,75	30,43	36,42	44,41	57,70	63

Kennzahlen	Nümbrecht 2015	Nümbrecht aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Abschreibungsintensität	10,1	12,67	5,15	8,16	9,21	10,95	13,96	61
Drittfinanzierungsquote	44,5	55,30	37,16	55,94	63,84	71,60	96,85	57
Investitionsquote	47,4	85,37	49,95	103	145	209	553	61
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	46,7	66,06	28,20	87,28	96,56	102	121	63
Liquidität 2. Grades	8,8	20,08	16,09	55,65	129	232	3.328	61
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	k. A.	21,04	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	29,4	19,36	0,18	3,88	5,98	9,80	19,36	61
Zinslastquote	18,9	3,02	0,00	0,26	0,57	1,18	5,37	63
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	56,4	60,82	29,78	50,44	57,87	66,91	76,46	63
Zuwendungsquote	13,1	14,46	9,12	13,48	16,79	25,06	44,31	63
Personalintensität	11,3	12,12	11,18	16,40	17,83	20,50	26,46	63
Sach- und Dienstleistungsintensität	19,7	20,23	9,42	15,41	17,72	20,81	28,78	63
Transferaufwandsquote	50,6	46,84	33,29	41,07	45,61	48,06	59,81	63

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen. Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen. Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2017 bis 2021

Ergebnisse der Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	Durchschnitts-werte
Jahresergebnis	-1.283	2.611	1.108	299	379	
Gewerbesteuern	10.110	11.616	13.128	13.097	13.650	12.320
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	7.460	8.111	8.378	8.004	8.697	8.130
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	911	1.219	1.351	1.482	1.473	1.287
Erstattung aus der Abrechnung Solidarbeitrag	539	513	515	539	663	517
Summe der Erträge	**19.830**	**23.314**	**24.900**	**24.136**	**24.865**	**23.409**
Steuerbeteiligungen	1.435	1.642	1.718	871	1.010	1.335
Allgemeine Kreisumlagen	7.424	7.816	8.609	8.936	11.161	8.789
Summe der Aufwendungen	**8.860**	**9.458**	**10.327**	**12.033**	**9.946**	**10.125**
Saldo	10.971	13.856	14.573	12.103	14.918	

Tabelle 4: Eigenkapital Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2017 bis 2021

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital	-14.537	-11.914	-11.829	-9.962	-10.947
Eigenkapital 1	**-14.537**	**-11.914**	**-11.829**	**-9.962**	**-10.947**
Sonderposten für Zuwendungen	37.222	38.109	38.184	41.718	42.155
Sonderposten für Beiträge	4.736	4.879	5.023	5.168	5.312

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021
Eigenkapital 2	**28.885**	**30.475**	**31.378**	**35.204**	**33.518**
Bilanzsumme	**161.945**	**167.270**	**168.795**	**171.032**	**171.932**

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2017 bis 2018

Kennzahlen	2017	2018
Anleihen	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	72.455	73.315
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	48.100	41.053
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	99	88
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.333	2.730
Sonstige Verbindlichkeiten	1.826	3.355
Erhaltene Anzahlungen	3.971	6.087
Gesamtverbindlichkeiten	**128.784**	**125.517**

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2019 bis 2021

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	99.338	97.834	97.984
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0
Forderungen gegenüber Sondervermögen	0	0	0
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	30.883	31.294	31.275
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	**130.221**	**129.128**	**129.259**

* Gemeindewerke Nümbrecht GmbH, BEG Nümbrecht Bau- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Gemeindewerke Nümbrecht Netz GmbH, Anton Frese Erben GmbH, Nümbrechter Kur GmbH

Tabelle 7: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	**-1.283**	**2.611**	**1.108**	**299**	**379**	**1.934**	**-3.193**	**585**	**2.061**	**1.514**
Gewerbesteuer	10.110	11.616	13.128	13.097	13.650	15.206	7.180	10.893	11.645	14.625
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.460	8.111	8.378	8.004	8.697	8.498	8.873	9.263	9.856	10.349
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	911	1.219	1.351	1.482	1.473	1.238	1.316	1.383	1.428	1.456
Schlüsselzuweisungen vom Land	39	1.056	1.169	1.115	1.045	578	0	5.960	6.758	6.029
Leistungen aus dem Stärkungspaktgesetz - Konsolidierungshilfe -	1.312	1.312	874	437	0	0	0	0	0	0
Summe der Erträge	**19.830**	**23.314**	**24.900**	**24.136**	**24.865**	**25.519**	**17.368**	**27.499**	**29.678**	**32.458**
Allgemeine Zuweisungen an das Land - Leistungen nach dem Stärkungspaktgesetz	702	801	782	0	0	0	0	0	0	0
Allgemeine Kreisumlage	7.424	7.816	8.609	11.161	8.936	8.960	9.629	10.175	10.905	11.109
Steuerbeteiligungen	1.435	1.642	1.718	871	1.010	1.067	504	748	799	1.003

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Summe der Aufwendungen	**8.860**	**9.458**	**10.327**	**12.033**	**9.946**	**10.027**	**10.132**	**10.923**	**11.704**	**12.112**
Saldo der Bereinigungen	**10.971**	**13.856**	**14.573**	**12.103**	**14.918**	**15.493**	**7.236**	**16.576**	**17.983**	**20.347**
Saldo der Sondereffekte	0	0	0	0	929	0	6.653	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	**-12.254**	**-11.245**	**-13.465**	**-11.804**	**-14.539**	**-13.559**	**-16.834**	**-17.219**	**-17.368**	**-17.214**
Abweichung vom Basisjahr	0,00	1.009	-1.211	449	-2.286	-1.305	-4.580	-4.965	-5.114	-4.960

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Gemeinde Nümbrecht in Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bereinigtes Jahresergebnis	**-12.254**	**-11.245**	**-13.465**	**-11.804**	**-14.539**	**-13.559**	**-16.834**	**-17.219**	**-17.368**	**-17.214**
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	340	374	149	538	328	578	391	443	447	559
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	68	79	84	82	18	121	108	99	99	100
Jugendamtsumlage	5.094	5.577	6.021	6.041	6.506	7.099	7.565	7.823	7.958	8.373
Saldo aus Sozialleistungen	**-5.502**	**-6.029**	**-6.254**	**-6.661**	**-6.776**	**-7.944**	**-8.176**	**-8.463**	**-8.603**	**-9.132**
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	**-6.752**	**-5.215**	**-7.211**	**-5.143**	**-7.763**	**-5.615**	**-8.657**	**-8.757**	**-8.765**	**-8.083**
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	1.536	-460	1.608	-1.012	1.136	-1.906	-2.005	-2.014	-1.332

2. Vergabewesen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nümbrecht im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat eine zentrale Vergabestelle (ZVS) eingerichtet. Die ZVS bereitet jedoch nur die Vergaben vor. Vergabestellen im eigentlichen Sinn sind in Nümbrecht die jeweiligen Fachgebiete der Verwaltung (die Bedarfsstellen). Die strikte Trennung zwischen Ausführung der Maßnahme und des Vergabeverfahrens ist so nicht gegeben. Das steigert die Korruptionsgefahr. Die zentrale Vergabestelle sollte daher für alle Vergaben zuständig sein.

Die Vergabedienstanweisung der Gemeinde Nümbrecht wurde zum Beginn des Jahres 2023 aktualisiert. Sie ist knappgehalten und sollte zusätzliche Regelungen zum Vergabeverfahren enthalten. Das betrifft z.B. den Zuständigkeitsbereich innerhalb des Konzerns Gemeinde Nümbrecht, aber auch die Voraussetzungen für die Vergaben (Vorliegen einer Kostenschätzung oder -berechnung). Dazu kommen Regelungen zu Fristen bei der Ausschreibung oder die Prüfung der Binnenmarktrelevanz. Die Bedarfsstellen werden entlastet, wenn alle notwenigen Informationen an einer Stelle (der Vergabedienstanweisung) zu finden sind.

Die betrachteten Baumaßnahmen zeigen deutliche Abweichungen von den Auftrags- zu den Abrechnungssummen. Eine zentrale Analyse dieser Abweichungen könnte Erkenntnisse liefern, die bei der Erstellung zukünftiger Leistungsverzeichnisse berücksichtigt werden könnten. Ziel muss es sein, Abweichungen vom Auftragswert so gering wie möglich zu halten. Eine zusätzliche Prüfung des Vergabeverfahrens könnte die Rechtssicherheit der Vergabeverfahren und die einheitliche Durchführung fördern.

Die Gemeinde Nümbrecht ist der gesetzlichen Verpflichtung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz noch nicht nachgekommen, die korruptionsgefährdeten Bereiche festzulegen. Das ist aber für das laufende Jahr 2023 geplant. Mit einer Schwachstellenanalyse könnten die Bediensteten sensibilisiert und besonders korruptionsgefährdete Bereiche der Gemeinde ermittelt werden. Mit einer eigenen Dienstanweisung Korruption könnte die Gemeinde vorbeugende Regelungen treffen, um die Verwaltung und ihre Bediensteten vor Korruptionsvorwürfen zu schützen.

Auch wenn die Gemeinde Nümbrecht nach eigenen Angaben selten Sponsoringleistungen erhält, sollten Regelungen aufgestellt werden, wie mit entsprechenden Angeboten umgegangen wird.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Nümbrecht aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

2.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

2.3.1 Organisatorische Regelungen

➔ **Feststellung**
Die Auftragsvergaben erfolgen bei der Gemeinde Nümbrecht durch die Bedarfsstellen. Die zentrale Vergabestelle bereitet die Vergaben vor. Der Vergabedienstanweisung fehlen an einigen Stellen Hinweise und Regelungen.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- *Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,*
- *Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,*
- *Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,*
- *Bekanntmachungen,*
- *Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,*
- *Durchführung der Submission sowie*
- *Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.*

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat ihre zentrale Vergabestelle (ZVS) im Fachbereich III, Fachgebiet III/2 (Planung und Entwicklung) eingerichtet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfen der von den Bedarfsstellen (in Nümbrecht: Fachgebiete) vorbereiteten Ausschreibungsunterlagen für beschränkte und öffentliche Ausschreibung in vergaberechtlicher Hinsicht
- Ergänzung der Ausschreibungsunterlagen mit den vergaberechtlichen Vertragsbedingungen
- Vergaberechtliche Meldungen (z.B. Vergaberegister, Vergabestatistik)
- Überprüfung der Bieterauswahl
- Aufbau einer Bieter-Datenbank

- Pflege und Nutzung des Vergabemarktplatzes
- Zusammenstellung der Vergabeunterlagen und der
- Unterstützung der Fachgebiete in vergaberechtlichen Fragen, besonders bei Erstellung der Leistungsverzeichnisse.

Neben diesen Aufgaben erledigt die zentrale Vergabestelle ab 2023 die folgenden Tätigkeiten:

- Ex-Ante- und Ex-Post-Veröffentlichungen
- Veröffentlichungen der Ausschreibungen
- Beantwortung von Bieteranfragen
- Submission und vergaberechtliche Prüfung der Angebote
- Nachforderung fehlender Unterlagen bei den Bietern
- Information an die erfolglosen Bieter

Beschrieben sind die Aufgaben in der „Vergabedienstanweisung der Gemeinde Nümbrecht“, die zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Sie ersetzt die Vergabedienstanweisung vom 01. März 2019.

Die Zuständigkeit der zentralen Vergabestelle (ZVS) endet in der Gemeinde Nümbrecht mit der Vorbereitung der Auftragsvergabe. Die Auftragsvergabe und die Abwicklung der Maßnahme obliegt der jeweiligen Bedarfsstelle. Um eine strikte Trennung zwischen der Vergabe und der Ausführung von Aufträgen sicherzustellen, sollte der ZVS zumindest auch die Auftragsvergabe übertragen werden. Das entlastet auch die Bedarfsstellen, bei denen zurzeit ebenfalls Fachwissen im Vergabebereich vorhanden sein muss.

→ **Empfehlung**
Aufträge sollten ausschließlich durch die zentrale Vergabestelle vergeben werden. Die organisatorischen Regelungen im Vergabebereich sollten ergänzt werden. Eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren sollte durch eine vollständige Vergabedienstanweisung sichergestellt werden.

Die Vergabedienstanweisung sollte vergaberechtliche Grundlagen und weitere Regelungen zu der Aufgabenaufteilung der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen enthalten. Zunächst sollte festgelegt werden, für wen die in der Vergabedienstanweisung getroffenen Regelungen gelten. Nümbrecht hat Tochtergesellschaften, u.a. die Gemeindewerke Nümbrecht. Durch die Einbeziehung dieser wird eine einheitliche Durchführung von Vergabeverfahren sichergestellt.

Die rechtlichen Grundlagen für Vergaben sollte in der Dienstanweisung genannt werden. Zurzeit sind das u.a. für

Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV)

- Vergabebestimmungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A - EU)

und für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte

- Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (Kommunale Vergabegrundsätze)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (SchwarzArbG)
- Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (KorruptionsbG)
- Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (WRegG)
- Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie)[18]
- Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge[19]
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
- *ab dem 01. Januar 2023:* Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (LkSG)

Auf die Prüfung der Binnenmarktrelevanz von Vergaben weist die Vergabedienstanweisung der Gemeinde Nümbrecht nicht hin. Binnenmarktrelevanz bedeutet, dass die Erteilung eines öffentlichen Auftrags für Mitgliedstaaten aus dem EU-Binnenmarkt interessant sein kann. Letztlich hat jeweils eine Einzelfallprüfung stattzufinden, wobei Sachverhalte wie

- der Auftragsgegenstand,
- der geschätzte Auftragswert,

[18] Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

[19] Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und des Ministeriums der Finanzen

- die Besonderheiten des betreffenden Sektors (z.B. Größe und Struktur des Marktes, wirtschaftliche Gepflogenheiten) sowie
- die geografische Lage des Ortes der Leistungserbringung

zu berücksichtigen sind.

Die Kommunikation während des Vergabeverfahrens erfolgt durch die zentrale Vergabestelle.

Für die Dokumentation sämtlicher Schritte im Vergabeverfahren sowie ggf. für die Bearbeitung von Vergaberügen ist die ZVS verantwortlich. Die von den Bedarfsstellen gefertigten Vergabevermerke ergänzen diese Dokumentation.

Die verwaltungs- und haushaltsmäßige Abwicklung der Maßnahmen mitsamt der Verfolgung von Mängelbeseitigungsansprüchen ist Aufgabe der Bedarfsstellen. Sie lassen sich dabei von der ZVS unterstützen. Hinweise darauf finden sich in der Vergabedienstanweisung nicht. Auch fehlen Regelungen zu Nachträgen und Änderungen während der Abwicklung der vergebenen Aufträge.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte bei Auftrags- bzw. Vertragsänderungen sowie Nachträgen eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle vorschreiben. Dies kann die Gemeinde auf Änderungen ab bestimmter Höhe oder prozentuale Abweichungen vom Auftragswert begrenzen.

Hinweise, dass u.a. eine Wirtschaftlichkeitsprüfung oder eine Kostenschätzung vor Ausschreibung vorliegen muss, finden sich in der Vergabedienstanweisung nicht. Fristen, z.B. wann die zentrale Vergabestelle vor dem festgelegten Veröffentlichungs- oder Versandtermin die Vergabeunterlagen erhält, sind ebenfalls nicht definiert.

Die Gemeinde Nümbrecht nutzt den „Vergabemarktplatz NRW“ als Plattform für die elektronische Durchführung der Vergabeverfahren. Ab 2023 soll ein Vergabemanagement-System eingesetzt werden. Die gpaNRW sieht das positiv, denn ein Vergabemanagement-System ist geeignet, die zentrale Vergabestelle bei der eVergabe zu unterstützen. Das Vergaberecht wird mit der Software unmittelbar in die Arbeitsabläufe integriert. Dies sowohl bei den EU-weiten wie auch bei den nationalen Vergabeverfahren. Die Dokumentation der Vergabeverfahren mit allen relevanten Entscheidungen wird mit einem Vergabemanagementsystem deutlich erleichtert. So sind dann u.a. alle Vergabeunterlagen an einer Stelle zusammengefasst. Zurzeit gibt es sie auf verschiedenen PCs, in Akten oder dem Vergabemarktplatz.

Bis zu einem Netto-Auftragswert von 5.000 Euro können die Bedarfsstellen Bauleistungen nach VOB/A unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens vergeben (Direktaufträge). Bei Dienst- und Lieferleistungen gilt ebenfalls der Netto-Auftragswert von 5.000 Euro für Direkteinkäufe.

Freihändige Vergaben werden durch die zentrale Vergabestelle durchgeführt. Dabei sollen mindestens drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Obergrenze für freihändige Bauvergaben beträgt 100.000 Euro netto geschätzter Auftragswert. Für Dienst- und Lieferleistungen nach der UVgO gilt die Wertgrenze 25.000 Euro.

Für alle Vergabeverfahren über 25.000 bzw. 100.000 Euro Netto-Auftragswert ist die zentrale Vergabestelle (ZVS) verantwortlich. Wieviel Anbieter bei beschränkten Ausschreibungen mindestens zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, ist nicht definiert.

Öffentliche Ausschreibung und beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb gibt es bei der Gemeinde Nümbrecht für Bauaufträge über 1.000.000 Euro ohne Umsatzsteuer. Im Bereich der UVgO wird ab 100.000 Euro netto beschränkt mit Teilnehmerwettbewerb oder öffentlich ausgeschrieben. Auf europaweit auszuschreibende Aufträge weist die Vergabedienstanweisung nicht hin. Das sollte dringend geändert werden.

Aufträge, die die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen überschreiten, sind entsprechend auszuschreiben. Die Schwellenwerte ergeben sich gemäß § 106 Abs. 2 GWB für öffentliche Aufträge aus Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU[20]. Die Schwellenwerte werden durch EU-Verordnung in der Regel alle zwei Jahre angepasst, es ist jeweils die zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuelle Fassung anzuwenden.

2.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen sind nicht verpflichtet, eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Alternativ können sich die Kommunen auch eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen.[21]

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet, die regelmäßige und verbindliche Prüfungen ihrer Vergabemaßnahmen vornimmt. Folglich fehlen entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung. Eine zusätzliche Prüfung des Vergabeverfahrens könnte einen Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser, unabhängig von der gewählten Organisationsform, gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Richtet eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung ein und nutzt auch keine der Alternativmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 1 S. 3 GO NRW, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung von Vergabeverfahren.

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat keinen Rechnungsprüfer oder eine Rechnungsprüferin bestellt. Eine Prüfung erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Geregelt ist das im § 4 der „Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Nümbrecht“ vom 04. November 2020. In diesem Paragrafen wird auf den § 59 und den § 103 der Gemeindeordnung

[20] (Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG)

[21] Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

NRW (GO NRW) verwiesen. Der § 59 GO bezieht sich allerdings in erster Linie auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde, nicht auf die Prüfung der Vergaben. Die Bediensteten der Bedarfsstellen müssen daher bei schwierigen Vergabesachverhalten individuelle geeignete Hilfestellungen suchen. Dieses erschwert die rechtssichere und einheitliche Durchführung von Vergabemaßnahmen.

Die gpaNRW erachtet eine regelmäßige Vergabeprüfung angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung der Ausschreibungen für notwendig. Darüber hinaus ist die Prüfung des Vergabewesens auch aus Gründen der Korruptionsprävention dringend empfohlen, denn der Aufgabenbereich ist mit einer besonders erhöhten Korruptionsgefahr verbunden.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte regelmäßige und verbindliche Prüfungen durch eine der in § 101 S. 3 GO NRW genannten Möglichkeiten sicherstellen, um einheitliche und rechtssichere Vergaben zu fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Dabei sollte auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.

2.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht beugt Korruption nicht aktiv vor. So gibt es weder eine Dienstanweisung noch wurde eine Schwachstellenanalyse durchgeführt.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG[22] zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*

[22] Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14 September 2021 (GV. NRW S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV. NRW S. 286)

- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen und dem*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Bei der **Gemeinde Nümbrecht** ist die Korruptionsprävention organisatorisch in der Verwaltung nicht verortet. Die Gemeinde hat auch keine Dienstanweisung zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption aufgestellt.

Bei Bediensteten von Kommunen herrscht oft große Unsicherheit, wenn sie einen Korruptionsverdachtsfall entdecken. Um die zwangsläufig entstehende Hemmschwelle so gering wie möglich zu halten, sollte die Kommune daher eindeutige Regelungen treffen, wie in einem solchen Fall zu verfahren ist. Die Gemeinde Nümbrecht behandelt derartige Fälle in Ziffer 7 ihrer Allgemeinen Dienstanweisung ADA. Die Regelungen zum Verdachtsfall beschränken sich jedoch darauf, dass der Fachbereichsleitende oder der Bürgermeister darüber informiert wird. Wie und auf welchem Weg die Bediensteten einen solchen Fall zu melden haben, bleibt offen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Korruptionsprävention organisatorisch und personell sicherstellen. Dafür ist eine Dienstanweisung nötig.

Gemäß § 10 KorruptionsbG[23] ist ein Dienststellenleitender verpflichtet, die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze intern festzulegen. Bisher hat die Gemeinde Nümbrecht diese Vorschrift nicht umgesetzt. Das ist von der Verwaltung aber noch in 2023 geplant.

➔ **Empfehlung**
Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sollten kurzfristig festgelegt werden.

Hierzu bietet sich das Instrument einer Schwachstellenanalyse an. Damit können zielgerichtete Präventionsmaßnahmen ergriffen werden. Eine Schwachstellenanalyse sollte insbesondere folgende Fragestellungen beantworten:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Kommune in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?

[23] § 10 KorruptionsbG vom 01. Juni 2022, bisher § 19 KorruptionsbG vom 31. Dezember 2013

- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehr-Augenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Job Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren Einfallstore für Korruption? (z.B. Wissensmonopole („Flaschenhals"-Stellen), nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)

➔ **Empfehlung**
Eine Schwachstellenanalyse sollte für die Gemeinde Nümbrecht durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.

Regelungen für die Annahme von Vergünstigungen sind in § 7 der „Allgemeinen Dienstanweisung der Gemeinde Nümbrecht" enthalten. Demnach dürfen Beschäftigte Belohnungen und Geschenke nicht annehmen. Geringwertige Aufmerksamkeiten sind erlaubt.

Die Gemeinde Nümbrecht setzt die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern der Gremien der Kommune nach § 7 KorruptionsbG um. Danach sind die Mitglieder der Gremien der Kommune verpflichtet, Auskunft über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu geben. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen. Die Gemeinde Nümbrecht kommt den Bestimmungen des KorruptionsbG nach und fragt jährlich und nach personellen Änderungen in den Gremien mit einem Formschreiben nach. Schriftlich geregelt ist das nicht.

Der § 8 des KorruptionsbG betrifft die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten. Die Gemeinde Nümbrecht setzt diese Bestimmung um, entsprechende Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung vorgelegt. Eine Regelung, z.B. in der Hauptsatzung gibt es nicht. Sie sollte schriftlich fixiert werden.

➔ **Empfehlung**
Die Anzeigepflichten nach § 7 und § 8 KorruptionsbG (Veröffentlichungspflicht und Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten) sollten schriftlich fixiert werden.

Nach § 8 KorruptionsbG (alte Fassung) waren die Kommunen in NRW als öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor der Vergabe von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen bei der Informationsstelle anzufragen, ob dort Eintragungen im Vergaberegister hinsichtlich der Bieter vorliegen. Mit der letzten Änderung des KorruptionsbG entfallen die Anfragen an die Informationsstelle.

Mit der Anwendbarkeit der Abfragepflicht im Hinblick auf das Wettbewerbsregister am 01. Juni 2022 werden die bisher bestehenden Abfragepflichten im Hinblick auf die Korruptionsregister der Länder und das Gewerbezentralregister (§ 150a der Gewerbeordnung – GewO) ersetzt. Eine Überführung von Daten aus diesen Registern in das Wettbewerbsregister ist nicht vorgesehen. Um eine Informationslücke für Auftraggeber zu verhindern, wird es für sie allerdings noch für drei Jahre nach Einführung der Pflicht zur Abfrage des Wettbewerbsregisters möglich bleiben, das Gewerbezentralregister auf freiwilliger Basis abzufragen.

Nach § 6 Abs. 1 WRegG ist ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro ohne Umsatzsteuer verpflichtet, das Wettbewerbsregister zu

demjenigen Bieterunternehmen abzufragen, das den Auftrag erhalten soll. Eine derartige Abfragepflicht besteht zudem für Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie für Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB, jeweils sofern die Schwellenwerte des § 106 GWB erreicht sind. Ausnahmen für die Abfragepflicht gelten für Sachverhalte, welche von der Anwendbarkeit des Vergaberechts ausgenommen sind, sowie für Auslandsdienststellen. Zudem ist eine Abfrage entbehrlich, wenn ein Auftraggeber innerhalb der letzten zwei Monate zu dem entsprechenden Unternehmen bereits eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister erhalten hat.

→ **Empfehlung**
Die Abfrage nach § 6 Abs. 1 WRegG sollte in der Dienstanweisung Vergabe geregelt und z.B. durch die Bedarfsstellen durchgeführt und dokumentiert werden.

Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Korruptionsfällen hat die Europäische Union den Schutz etwaiger Hinweisgebenden per Richtlinie verstärkt. Da Deutschland die EU-Whistleblower-Richtlinie nicht rechtzeitig umgesetzt hatte, hat die EU-Kommission Ende Januar 2022 ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und 22 weitere Mitgliedstaaten eingeleitet.

Darauf hatte der Bundestag ein Hinweisgeberschutzgesetz am 16. Dezember 2022 mit den Änderungsvorschlägen des Rechtsausschusses verabschiedet. Diesem hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 10. Februar 2023 nicht zugestimmt, da das Gesetz über die Anforderungen der EU-Whistleblower-Richtlinie hinausginge. Insoweit steht zwar eine gesetzliche konkrete Regelung noch aus. Voraussichtlich werden sowohl öffentliche Dienstherren als auch private Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten verpflichtet werden, zum Schutz der Hinweisgebenden Maßnahmen zu ergreifen. Daher ist eine Auseinandersetzung mit den Auswirkungen des Hinweisgeberschutzgesetzes auf die öffentliche Verwaltung bereits jetzt sinnvoll.

Die Schutzmaßnahmen sollen bestimmte Repressalien sowie deren Androhung verhindern. Solche Repressalien können zum Beispiel die Kündigung, eine schlechte Beurteilung, die Verweigerung einer Beförderung, Mobbing oder Gehaltskürzungen etc. sein. Zur Ergreifung von Folgemaßnahmen ist eine unparteiische Person oder Abteilung zu benennen, die die Meldungen entgegennimmt. Sie soll mit den Hinweisgebenden in Kontakt bleiben, diese erforderlichenfalls um weitere Informationen ersuchen und ihnen Rückmeldung geben. Das Gesetz enthält zudem detaillierte Vorgaben darüber, wie die Meldungen zu dokumentieren sind. Daher benötigt die praktische Umsetzung einen zeitlichen Vorlauf. Der bisherige Gesetzesentwurf sieht für das Versäumnis der Einrichtung eines Hinweisgebersystems Bußgelder von bis zu 20.000 Euro vor.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach dessen Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu kann gehören, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

2.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht nimmt Sponsoringleistungen in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen getroffen.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Nümbrecht** nutzt nur selten Sponsoringleistungen. Als Sponsor treten nur die Gemeindewerke Nümbrecht GWN auf. Verbindliche Rahmenbedingungen z.B. in einer Dienstanweisung wurden bisher nicht festgelegt.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte z.B. in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen zum Sponsoring erlassen. Sponsoringverträge sollten grundsätzlich schriftlich und zeitlich befristet geschlossen werden, Neben- und Folgekosten sowie Haftungsrisiken sollten zu Gunsten der Gemeinde minimiert werden.

Insbesondere sollten die nachfolgenden Punkte geregelt werden:

- Genereller Abschluss eines schriftlichen Sponsoringvertrages,
- zeitliche Befristung des Sponsoringvertrages (die gpaNRW empfiehlt maximal zwei Jahre),
- Kündigungsmöglichkeiten,
- Regelungen über Nebenkosten und Haftungsrisiken, die möglichst auf den Sponsor übertragen werden,
- Zuständigkeiten für den Abschluss von Sponsoringverträgen,
- Beteiligung des Amtes für Finanzen und Steuern zur Klärung von haushalts- und steuerrechtlichen Fragen,
- Schaffung einer ausreichenden Transparenz durch ein vorgeschriebenes Berichtswesen und
- Entscheidungsbefugnisse für Sponsoringleistungen.

Das Land NRW hat in seinem Runderlass zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung[24] auch Regelungen zum Sponsoring getroffen. Diese sind bei entsprechender Anwendung eine weitere gute Grundlage für eine gemeindliche Dienstanweisung. Ferner kann die Musterdienstanweisung der gpaNRW zur Vorbeugung von Korruption und Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienen.

2.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.[25] Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Nümbrecht vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

2.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

➔ **Feststellung**
Bei den ausgewerteten Vergabeverfahren der Gemeinde Nümbrecht kommt es in 2021 zu deutlichen Abweichungen der Abrechnungs- von den Auftragssummen. Dabei sind die Unterschreitungen der Auftragssummen höher als die Überschreitungen.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Abrechnungsvolumen ab 10.000 Euro.

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2021 bis 2022

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	3.954.327	
Abrechnungssummen	3.731.788	

[24] RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesminister – IR 12.02.02 – vom 20.08.2014

[25] Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Summe der Unterschreitungen	366.702	9,27
Summe der Überschreitungen	144.163	3,64

Im Vergleichsjahr 2021 hat die **Gemeinde Nümbrecht** 19 Maßnahmen ab 10.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 486.278 Euro. Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Nümbrecht damit wie folgt ein.

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2021

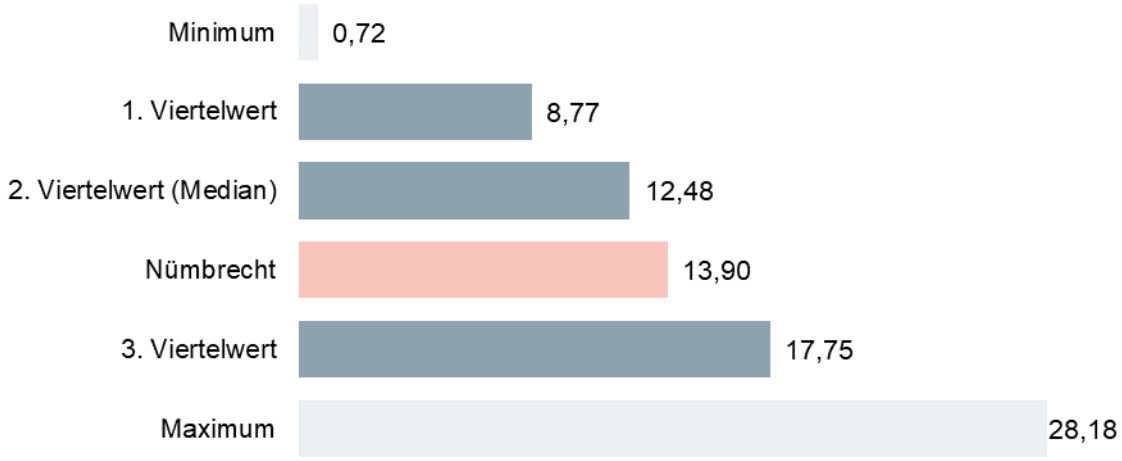

In den interkommunalen Vergleich sind 38 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Gemeinde Nümbrecht gehört im Vergleichsjahr 2021 zu der Hälfte der mittleren kleinen kreisangehörigen Kommunen mit den höheren Abweichungen. Die Kennzahl liegt oberhalb des Median. Die Unterschreitungen waren 2021 mit einem Anteil von 9,95 Prozent erheblich höher als die Überschreitungen mit 3,95 Prozent.

Auf den ersten Blick könnten besonders Unterschreitung sehr erfreulich sein, belasten sie doch die Gemeindekasse geringer. Entscheidend ist aber, die Abweichungen vom Auftragswert gering zu halten. Denn geringe Abweichungswerte geben Hinweise auf eine sorgfältige Mengenermittlung und eine vollständige Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage eines Vergabeverfahren. Andernfalls führen erhebliche Abweichungen häufig zu nachträglichen Forderungen des beauftragten Unternehmens in Form von Nachträgen. Die Preise sind dann nicht im Wettbewerb ermittelt.

Die Abweichungen in dem Vergleichsjahr 2022 sind deutlich geringer ausgefallen. Die absolute Abweichung summiert sich auf 5,38 Prozent und lag damit knapp im unteren Viertel der Vergleichskommunen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtig werden.

2.6.2 Organisation des Nachtragswesens

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht hat keine Regelungen zu Nachträgen in ihrer Dienstanweisung getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sowie eine zentrale Analyse der Nachträge fehlen.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Nicht immer lassen sich Nachträge trotz sorgfältigster Grundlagenermittlung ausschließen. Das gilt besonders bei Baumaßnahmen im Bestand, bei denen nicht immer jede Unwegsamkeit im Vorfeld ersichtlich ist. Diese Fälle sollte die **Gemeinde Nümbrecht** in ihrer Vergabedienstanweisung regeln. Dabei sind einige Punkte zu regeln bzw. zu beachten.

- Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen sowie Nachträgen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.
- Die Bedarfsstelle muss die fachliche und technische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen prüfen, nachvollziehbar begründen und in den Vergabeunterlagen dokumentieren.

- Die zentrale Vergabestelle sollte die vergaberechtliche Zulässigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen prüfen und im Vergabevermerk dokumentieren.
- Erforderliche Änderungen und Ergänzungen sind schriftlich zu erteilen und zu dokumentieren.

Die Preise für den Nachtrag sind auf Grundlage der Preisvereinbarung des Hauptangebotes auf ihre Angemessenheit zu prüfen. Die preisliche und fachtechnische Prüfung der Nachträge sind zu dokumentieren.

In Nümbrecht gibt es kein standardisiertes Verfahren zur Abwicklung von Nachtragsverfahren. So sind die Bediensteten im Einzelfall gefordert, individuelle Bearbeitungsschritte einzuleiten. Diese fehlenden Regelungen erschweren einheitlich Verfahren und führen zu Handlungsunsicherheiten.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte Regelungen zu Nachträgen aufstellen. Mit klaren Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutige Zuständigkeitsregelungen gewährleistet sie einheitliche und rechtssichere Verfahren. Sie sollte ein standardisiertes Verfahren einführen.

Eine generelle zentrale Betrachtung der Nachträge findet in Nümbrecht nicht statt. So erfolgen auch noch keine systematischen Auswertungen des Umfangs sowie eine Analyse der Ursachen für das Erfordernis der Nachträge an zentraler Stelle. Eine solche Verfahrensweise könnte Hinweise und Erkenntnisse liefern, wie man zukünftig eine Verbesserung bei den Bedarfsermittlungen und der Aufstellung von Leistungsverzeichnissen erzielen könnte.

Zudem verdeutlichen zentrale Betrachtungen auch bestimmte Bieterstrategien, die ggf. häufiger zum Vorschein kommen. Diese gilt es dann bei zukünftigen Ausschreibungen schon im Vorfeld durch eindeutige Leistungsbeschreibungen zu unterbinden.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dort sollte eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen stattfinden. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.

2.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Nümbrecht die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Nümbrecht liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

2.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Auftragsvergaben erfolgen bei der Gemeinde Nümbrecht durch die Bedarfsstellen. Die zentrale Vergabestelle bereitet die Vergaben vor. Der Vergabedienstanweisung fehlen an einigen Stellen Hinweise und Regelungen.	82	E1.1	Aufträge sollten ausschließlich durch die zentrale Vergabestelle vergeben werden. Die organisatorischen Regelungen im Vergabebereich sollten ergänzt werden. Eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung von Vergabeverfahren sollte durch eine vollständige Vergabedienstanweisung sichergestellt werden.	83
			E1.2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte bei Auftrags- bzw. Vertragsänderungen sowie Nachträgen eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle vorschreiben. Dies kann die Gemeinde auf Änderungen ab bestimmter Höhe oder prozentuale Abweichungen vom Auftragswert begrenzen.	85
F2	Die Gemeinde Nümbrecht hat keine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet, die regelmäßige und verbindliche Prüfungen ihrer Vergabemaßnahmen vornimmt. Folglich fehlen entsprechende Regelungen in ihrer Dienstanweisung. Eine zusätzliche Prüfung des Vergabeverfahrens könnte einen Beitrag zur Rechtssicherheit und Korruptionsprävention leisten.	86	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte regelmäßige und verbindliche Prüfungen durch eine der in § 101 S. 3 GO NRW genannten Möglichkeiten sicherstellen, um einheitliche und rechtssichere Vergaben zu fördern. Diese Vorgehensweise dient zudem der Korruptionsprävention. Dabei sollte auch eine interkommunale Zusammenarbeit geprüft werden.	87
Allgemeine Korruptionsprävention					
F3	Die Gemeinde Nümbrecht beugt Korruption nicht aktiv vor. So gibt es weder eine Dienstanweisung noch wurde eine Schwachstellenanalyse durchgeführt.	87	E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Korruptionsprävention organisatorisch und personell sicherstellen. Dafür ist eine Dienstanweisung nötig.	88
			E3.2	Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und Arbeitsplätze sollten kurzfristig festgelegt werden.	88
			E3.3	Eine Schwachstellenanalyse sollte für die Gemeinde Nümbrecht durchgeführt werden. Um die Akzeptanz für das Thema zu erhöhen, sollten die Mitarbeitenden eingebunden werden.	89

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E3.4	Die Abfrage nach § 6 Abs. 1 WRegG sollte in der Dienstanweisung Vergabe geregelt und z.B. durch die Bedarfsstellen durchgeführt und dokumentiert werden.	90
			E3.5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah nach dessen Inkrafttreten umgesetzt werden. Dazu kann gehören, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	90
Sponsoring					
F4	Die Gemeinde Nümbrecht nimmt Sponsoringleistungen in Anspruch, hat dafür aber keine verbindlichen Regelungen getroffen.	91	E4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte z.B. in einer Dienstanweisung verbindliche Rahmenbedingungen zum Sponsoring erlassen. Sponsoringverträge sollten grundsätzlich schriftlich und zeitlich befristet geschlossen werden, Neben- und Folgekosten sowie Haftungsrisiken sollten zu Gunsten der Gemeinde minimiert werden.	91
Nachtragswesen					
F5	Bei den ausgewerteten Vergabeverfahren der Gemeinde Nümbrecht kommt es in 2021 zu deutlichen Abweichungen der Abrechnungs- von den Auftragssummen. Dabei sind die Unterschreitungen der Auftragssummen höher als die Überschreitungen.	92	E5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Abweichungen von Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gesammelte Erkenntnisse zu Ursachen der Abweichungen sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtig werden.	94
F6	Die Gemeinde Nümbrecht hat keine Regelungen zu Nachträgen in ihrer Dienstanweisung getroffen. Konkrete Vorgaben mit einheitlichen standardisierten Verfahren sowie eine zentrale Analyse der Nachträge fehlen.	94	E6.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte Regelungen zu Nachträgen aufstellen. Mit klaren Vorgaben zu notwendigen Unterlagen und eindeutige Zuständigkeitsregelungen gewährleistet sie einheitliche und rechtssichere Verfahren. Sie sollte ein standardisiertes Verfahren einführen.	95
			E6.2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dort sollte eine systematische Auswertung der Nachtragsverfahren und Abweichungen stattfinden. Erkenntnisse sollten für zukünftige Vergaben genutzt werden.	95

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Maßnahmenbetrachtung					
F7	Vergabevermerke werden bei der Gemeinde Nümbrecht durch die zentrale Vergabestelle gefertigt. Die betrachteten Baumaßnahmen zeigen zum Teil große Abweichungen zwischen den ausgeschriebenen zu den ausgeführten Leistungen.		E7.1	Die Vergabevermerke sollten die Datumsangaben enthalten, an denen Ex-Ante- und Ex-Post-Veröffentlichungen erfolgt sind. Daneben sollten die Ausschreibungsunterlagen nur die Kontaktdaten der zentralen Vergabestelle enthalten.	
			E7.2	Eine zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuelle Kostenberechnung sollte den Vergabeunterlagen beiliegen.	
			E7.3	Alle Nachtragsleistungen sollten schriftlich beauftragt werden.	
			E7.4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Leistungsverzeichnisse als Grundlage eines Vergabeverfahrens eindeutig und vollständig mit richtigen Mengenangaben erstellen bzw. erstellen lassen. Nur so können geringe Abweichungen vom Auftragswert gewährleistet werden.	
			E7.5	Die Gemeinde Nümbrecht sollte für die Wahl des richtigen Vergabeverfahrens nachvollziehbare Kostenschätzungen/Kostenberechnungen aufstellen bzw. aufstellen lassen. Sie müssen realistisch und aktuell sein.	
			E7.6	Nachträge sollten jeweils begründet werden. Auch sollte der Stand der Beauftragung stets aktuell gehalten werden.	
			E7.7	Die Beseitigung etwaiger Mängel sollte immer mit Datum und Unterschrift bestätigt werden.	

3. Informationstechnik an Schulen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nümbrecht im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die IT-Ausstattung der Grund- und weiterführenden Schulen der Gemeinde Nümbrecht befindet sich quantitativ und qualitativ auf einem modernen Niveau. Sie wird den pädagogischen Anforderungen ihrer Schulen gerecht und schafft eine gute Grundlage für weitere Digitalisierungsvorhaben. Gleichwohl bestehen noch Optimierungsmöglichkeiten bei den IT-Steuerungsprozessen.

Für die Digitalisierung an ihren Schulen hat die Gemeinde, wie viele andere Kommunen dieser Größenordnung, einen pragmatischen Ansatz gewählt. So fällt auf, dass einige Prozesse, Konzeptionen und Regelungen noch nicht hinreichend formalisiert sind.

Die Rahmenbedingungen für einen effizienten Einsatz der Schul-IT können insbesondere durch einen schulübergreifenden Ressourcenüberblick und einen dokumentierten Ausstattungsprozess optimiert werden. Dies schließt dokumentierte Regeln und Abläufe ein, die für alle Beteiligten verbindlich sind. Zudem sollte es dem Schulträger kurzfristig an zentraler Stelle möglich sein, einen vollständigen Überblick über die gesamte IT-Ausstattung und die damit einhergehenden Kosten zu bekommen.

Handlungsbedarf hinsichtlich der überdurchschnittlich ausgeprägten IT-Sicherheitsstrukturen an den Schulen der Gemeinde besteht kaum.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

3.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

3.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also auf Seiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen vereinzelt noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- ***Medienentwicklungsplanung:** Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*

- ***Ausstattungsprozess:** Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*

- ***Ressourcenüberblick:** Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*

- ***Rollen und Verantwortung:** Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support[26], verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*

[26] First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembehebung

- ***Informationsaustausch:*** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

Die **Gemeinde Nümbrecht** ist Schulträger von vier Gemeinschaftsgrundschulen (Nümbrecht, Grötzenberg, „Auf dem Höchsten“ und Marienberghausen). Im Schuljahr 2021/2022 befanden sich an ihren vier Grundschulen insgesamt 591 Schülerinnen und Schüler (SuS) in 26 Klassen.

Darüber hinaus ist die Gemeinde Träger von zwei weiterführenden Schulen (Homburgisches Gymnasium und Sekundarschule Nümbrecht). Dort befanden sich im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1.491 SuS in 63 Klassen.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus. Die Indexlinie gibt die interkommunalen Medianwerte wieder.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023

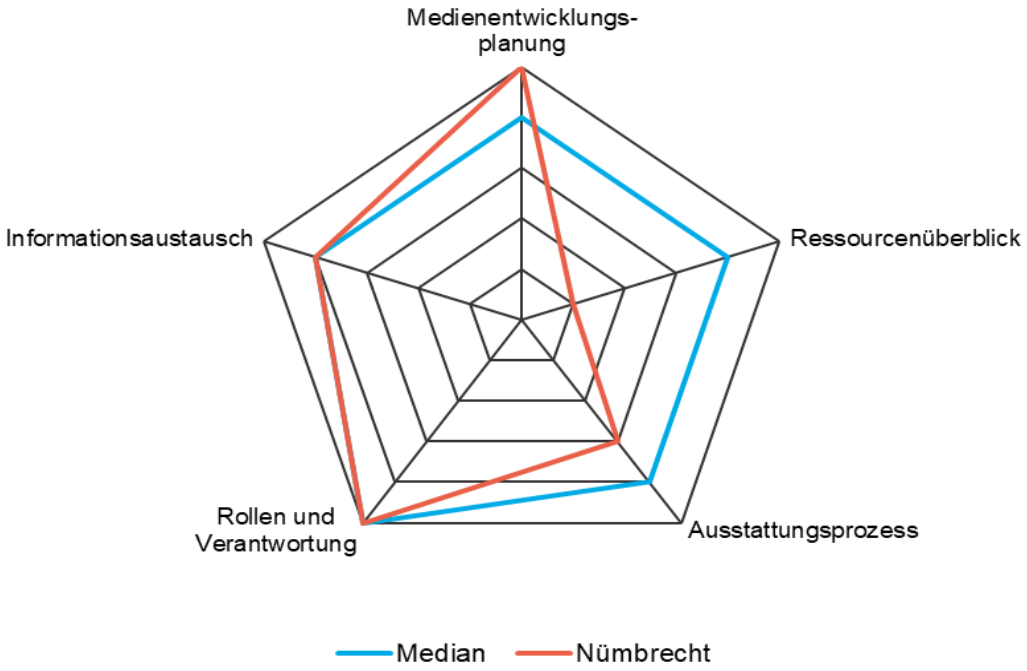

➔ Die Ergebnisse der einzelnen Anforderungen sind bei den Aspekten Ressourcenüberblick und Ausstattungsprozess schwächer ausgeprägt als bei den meisten Vergleichskommunen

Die Schulen der **Gemeinde Nümbrecht** haben ihre pädagogischen Anforderungen an die IT in Form von Medienkonzepten beschrieben. Diese münden in strategischen und schulübergreifenden Medienentwicklungsplänen für die Grundschulen und weiterführenden Schulen. Diese Medienentwicklungspläne aus dem Jahr 2021 werden ab Sommer 2023 aktualisiert. Sie bieten eine fundierte Grundlage für die vorausschauende Planung des Schulträgers und verringern

das Risiko einer Fehlplanung. Der Medienentwicklungsprozess geht inhaltlich weit über die Aspekte einer Haushaltsplanung hinaus. Der Prozess berücksichtigt weitere Punkte, die für eine erfolgreiche Schul-IT wichtig sind. Beispielsweise können hier Vorgaben für IT-Grundstruktur, Ausstattung, Betrieb, Support und Wartung sowie die Umsetzung und Evaluierung der Maßnahmen entwickelt werden. Denn bei der Medienentwicklung der Schulen handelt es sich um ein komplexes Themenfeld mit einem langfristigen Planungshorizont.

Das Ziel, eine moderne und flächendeckende IT-Ausstattung an den Schulen zu implementieren, bindet Ressourcen. Es ist nur langfristig erreichbar. Zudem sind bei der Planung neben den pädagogischen Anforderungen insbesondere auch die vorhandene Gebäudeinfrastruktur, die Aspekte der IT-Sicherheit und des Datenschutzes, Fortbildungsbedarfe sowie die finanziellen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Der Medienentwicklungsplan dient in diesem Zusammenhang dazu, den Weg inklusive der erforderlichen Ressourcen für alle Beteiligten verbindlich und mit Meilensteinen hinterlegt zu beschreiben. Die Gemeinde Nümbrecht erreicht dies mit ihrer Medienentwicklungsplanung.

Ein Risiko eines unwirtschaftlichen Ressourceneinsatzes kann bestehen, wenn der auf einer Medienentwicklungsplanung aufbauenden Prozess zur Ausstattung der Schulen nicht verbindlich geregelt ist. Diesen Prozess hat die Gemeinde geregelt und kommt dem Ausstattungsbedarf mit informalen, gelebten Prozessen adäquat nach. Der Prozess ist allerdings bisher nicht dokumentiert. Nur wenn für alle Beteiligten auch klar geregelt ist, wer in welchem Fall was und mit welcher Beteiligung zu erledigen hat, kann ein schlanker Prozessablauf gewährleistet sein. Dies erfolgt z. B., indem Bedarfsmeldung, Haushaltsplanung und Bereitstellung über Gespräche mit den Schulen und dem IT-Service der Verwaltung geregelt sind. Die Beschaffungen der IT-Ausstattung für die Schulen finden nicht an zentraler Stelle, sondern im Schulverwaltungsamt und auch dem IT-Service statt. Im Zusammenhang mit der Ausstattung der Schulen ist es auch wichtig, ein ganzheitliches IT-Sicherheitskonzept zu verfassen, um einheitliche Standards zu gewährleisten.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte den IT-Ausstattungsprozess für die Schulen dokumentieren, die Beschaffungen an einer zentralen Stelle durchführen und in eine IT-Sicherheitsleitlinie die Schulen einzubeziehen.

Wichtig für die Steuerung ist ein schulübergreifender Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände der Schulen sowie die daraus resultierenden Kosten an zentraler Stelle beim Schulträger. Grundsätzlich besteht dieser Überblick bei der Gemeinde Nümbrecht nicht. Die Aufbereitung ist mit höherem Aufwand verbunden, also sind diese Daten nicht auf „Knopfdruck“ verfügbar. Alle Infos sollten beim Schulträger immer griffbereit verfügbar sein. Damit fehlt eine essentielle Grundlage für perspektivische und schnelle Entscheidungen im Rahmen der Medienentwicklung. Neben der quantitativen Bewertung dienen diese Informationen auch zur Klärung von Lizenzfragen, da sie einen Überblick über die Menge der Lizenzen für die vorhandenen Geräte geben. Auch lässt sich die Systemauslastung besser planen und damit die Frage beantworten, wie viele Geräte welche Mengen an Speicher- und Serverressourcen benötigen. Nicht zuletzt trägt diese grundlegende Übersicht auch dazu bei, die Betriebsbereitschaft aufrecht zu erhalten.

➔ **Empfehlung**
Der Schulträger sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen zentralen und schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und damit verbundenen Informationen zu verschaffen.

In diesem Zusammenhang gibt es zwar Vorgaben, aber keine festgelegten Ausstattungsstandards, um die Heterogenität der IT-Systeme infolge der pädagogischen Anforderungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren (Warenkörbe). Dies würde aber dazu beitragen, den Supportaufwand zu minimieren, Systemkompatibilitäten zu gewährleisten, Sicherheitsstrukturen zu optimieren, Kostenvorteile zu erzielen und Fortbildungsaufwände zu reduzieren. Ein Produkt- und Leistungskatalog mit definierten Standards ist ein gutes Instrument, um Beschaffungsabläufe zu beschleunigen. So können für Beschaffungen, die im Rahmen abgestimmter Standards erfolgen, beispielsweise verkürzte Abstimmungs- bzw. Genehmigungswege gelten.

Die vorhandene Ausstattung kann nur gewartet und gepflegt werden, wenn die Schulen sowie der Schulträger im Rahmen einer definierten Arbeitsteilung und eines abgestimmten Kommunikationsprozesses gemeinsam für funktionierende Systeme Sorge tragen. Dies gewährleistet eine dauerhafte Funktionssicherheit der Rechnersysteme in den Schulen. Hierbei ist es wichtig, die Aufgaben klar voneinander abzugrenzen, um so den Aufwand auf beiden Seiten zu minimieren und Reibungsverluste möglichst zu verhindern.

Die Rollen für den First- und Second-Level-Support sind sowohl auf Seiten des Schulträgers als auch bei den Schulen verteilt. Die sich daraus ergebenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten sowie Abgrenzungen zueinander sollten hinreichend definiert bzw. geregelt sein. Die Zuständigkeiten dazu sind geregelt. Der First-Level-Support wird über Key-User in den Schulen abgedeckt, der Second-Level-Support über den IT-Support der Verwaltung. Für die Beschaffung und Betreuung der Schul-IT stehen aus Sicht der Gemeinde Nümbrecht hinreichende Personalressourcen beim Schulträger zur Verfügung.

Ebenso ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Schulträger wichtig. Auch wenn formalrechtlich zwischen inneren und äußeren Schulangelegenheiten getrennt wird, ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten unerlässlich. Dadurch werden die Themen Digitalisierung der Schulen bzw. Medienentwicklung weiter vorangetrieben.

Die Schulverwaltung pflegt eine regelmäßige Kommunikation mit den Schulleitungen, hier wird u. a. auch das Thema IT aufgegriffen. Ein interdisziplinärer Austausch besteht aber nur teilweise bzw. wird gerade installiert. Die Kommunikation läuft in erster Linie durch den IT-Administrator; die Schulen bekommen darüber hinaus auch regelmäßig Sicherheitstipps z. B. per E-Mail.

In den Medienentwicklungsprozess sind in der Regel auch mehrere Beteiligte einzubinden. Dazu zählen erfahrungsgemäß die IT-Abteilung bzw. der IT-Dienstleister, die Schulverwaltung, das Gebäudemanagement sowie die Medienkoordinatoren (Key-User) und Schulleitungen. Die Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse sollten für alle potenziellen Ausstattungsfälle darauf ausgerichtet sein, dass notwendige Beteiligte systematisch, also konsequent und zur richtigen Zeit eingebunden werden. Dieser bisher fehlende interdisziplinäre Austausch birgt für die Gemeinde Nümbrecht auch hier Risiken für ihre Strukturen, da sie stark von den handelnden Personen und konsequenter Einhaltung abhängig sind.

➔ **Empfehlung**
Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Nümbrecht einen interdisziplinären Arbeitskreis einrichten.

3.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

➔ Die Gemeinde Nümbrecht ist aufgrund ihrer Medienentwicklungsplanung mit der Digitalisierung ihrer Schulen schon vergleichsweise gut vorangeschritten.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *– soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat in ihren schulübergreifenden Medienentwicklungsplänen die Digitalisierung ihrer Schulen, auch begünstigt durch die Inanspruchnahme von Fördermitteln über Programme wie z. B. „Gute Schule 2020“ und „DigitalPakt“, bereits konsequent vorangetrieben.

Die Grund- und weiterführenden Schulen sind über Glasfaser mit einem Download von 150Mbit/s und im Upload mit 120Mbit/s an das Internet angebunden, das Gymnasium sogar mit einer Anbindung von 200Mbit/s im Down- und Upload. Damit besitzen sie eine derzeit ausreichende Performance, die in allen Klassenräumen mittels LAN oder WLAN nutzbar ist.

Die IT-Ausstattung entspricht dem allgemeinen Stand der Technik. Mit einem durchschnittlichen Alter von vier Jahren befindet sich die eingesetzte Hardware innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer. Zudem ist die Hardwareausstattung überwiegend homogen.

Im Bereich der Grundschulen stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten, die zu Lehr- und Lernzwecken eingesetzt werden, im interkommunalen Vergleich wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22

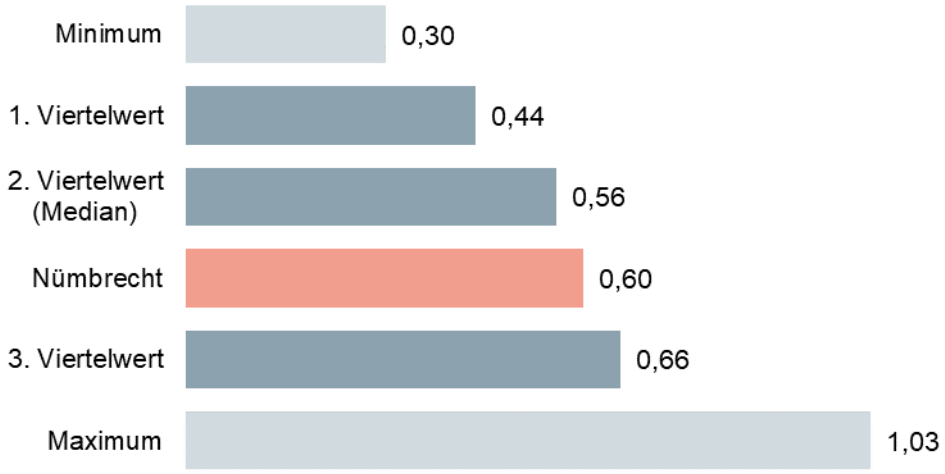

In den interkommunalen Vergleich sind 58 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen im Schuljahr 2021/22

Diese Auswertung der Grundschulen ist schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Derzeit sind mit 0,60 IT-Endgeräten für Lern- und Lehrzwecke rein rechnerisch deutlich mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler in den Grundschulen ausgestattet. Die Gemeinde Nümbrecht liegt mit dem erreichten Ergebnis über dem Median, d. h. sie gehört zu den 50 Prozent der Kommunen mit einer überdurchschnittlichen Ausstattungsquote. Die Ausstattungsquoten in den vier Grundschulen weichen voneinander ab und stellen sich wie folgt dar:

Schule	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	Schülerinnen und Schüler	IT –Endgeräte Pädagogik insgesamt je Schüler nach Schule
Grundschule auf dem Höchsten	86	130	0,66
Grundschule Grötzenberg	91	104	0,88
Grundschule Marienberghausen	59	98	0,60
Grundschule Nümbrecht	119	259	0,46
Summe	**355**	**591**	**0,60**

Die Ausstattungsquote ist an den Schulen sehr unterschiedlich. Während an der Grundschule Nümbrecht nur fast die Hälfte der Schülerinnen und Schüler mit Endgeräten ausgestattet ist, gibt es an der Grundschule Grötzenberg fast eine Vollausstattung.

Auch wenn es in NRW einige Grundschulen mit höherer Ausstattungsquote gibt, hat die Gemeinde Nümbrecht die gemeldeten Anforderungen aus den Medienentwicklungsplänen ihrer Schulen erfüllt. Alle Klassen werden entsprechend der Medienentwicklungsplänen jahrgangsweise sukzessive mit IT-Endgeräten ausgestattet. Ein Handlungsbedarf besteht hier also aktuell nicht. Gleichwohl kann die von der pädagogischen Seite als sinnvoll erachtete Ausstattung natürlich weiter optimiert werden.

Bei den weiterführenden Schulen positioniert sich die Gemeinde Nümbrecht wie folgt:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen im Schuljahr 2021/22

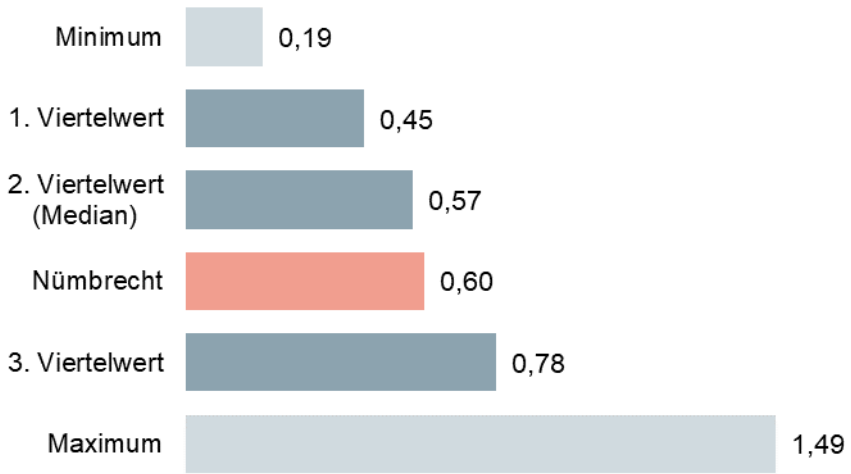

In den interkommunalen Vergleich sind 43 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerinnen und Schüler in den weiterführenden Schulen im Schuljahr 2021/22

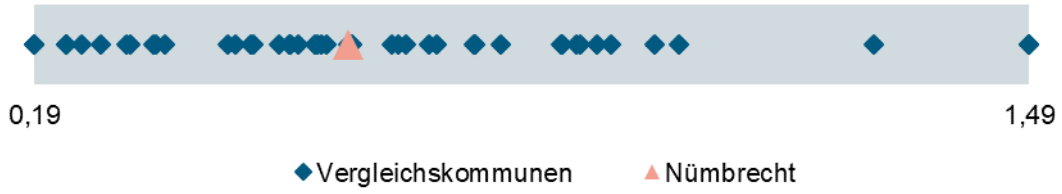

Auch hier ist die Auswertung schulträgerbezogen und nicht schulscharf. Die Ausstattungsquote an beiden weiterführenden Schulen liegt mit 0,60 leicht über dem Median der Vergleichskommunen, d. h. mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler sind an den weiterführenden Schulen mit Endgeräten ausgestattet. Die Ausstattungsquoten in den beiden Schulen weichen etwas voneinander ab und stellen sich wie folgt dar:

Schule	Anzahl IT-Endgeräte Pädagogik	Schülerinnen und Schüler	IT –Endgeräte Pädagogik insgesamt je Schüler nach Schule
Homburgisches Gymnasium	446	824	0,54
Sekundarschule Nümbrecht	405	591	0,69
Summe	**851**	**1.415**	**0,60**

Die Anzahl der IT-Endgeräte von der Sekundarschule ist höher als am Homburgischen Gymnasium. Wenngleich die Ausstattungsquoten der beiden weiterführenden Schulen unterschiedlich ausgeprägt sind, werden aber die gemeldeten Ausstattungsbedarfe der Schulen erfüllt. Ein Handlungsbedarf besteht hier aktuell also auch nicht.

Neben der Ausstattung mit IT-Endgeräten betrachten wir die Präsentationsgeräte. Das Teilen von Informationen und Präsentieren von Inhalten erfolgt idealerweise mit entsprechenden Präsentationsgeräten, wie großförmigen Bildschirmen, interaktiven Whiteboards oder Beamern.

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Nümbrecht bei ihren Grundschulen wie folgt:

Präsentationsgeräte in den Grundschulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer (38)	1,46	0,00	0,07	0,19	0,67	1,67	58
Großformatige Bildschirme (0)	0,00	0,00	0,00	0,06	0,58	1,90	58
Interaktive Whiteboards / Tafeln (0)	0,00	0,00	0,00	0,32	1,00	1,75	58

Geräteart	Nümbrecht	Minimum	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte
Dokumentenkameras / Visualizer (10)	0,38	0,00	0,00	0,31	0,63	1,90	58

Dass die Quote aller Präsentationsgeräte in den 26 Klassen der Grundschulen zusammengenommen über 100 Prozent hinausgeht, ist darin begründet, dass es mehr Unterrichtsräume als Klassen gibt.

Insgesamt zeigen die Grundschulen der Gemeinde eine moderne Ausstattung mit Präsentationsmedien. In erster Linie wird an den Grundschulen zu über 100 Prozent auf handelsübliche Beamer als Präsentationsmedium gesetzt. Darüber hinaus stehen den vier Grundschulen rechnerisch für 38 Prozent zusätzlich eine Dokumentenkamera zur Verfügung Großformatige Bildschirme und interaktive Whiteboards spielen bei den Grundschulen keine Rolle.

Präsentationsgeräte in den weiterführenden Schulen je Klasse im Schuljahr 2021/22

Geräteart	Nümbrecht	Minium	1. Viertel-wert	2. Viertel-wert (Median)	3. Viertel-wert	Maximum	Anzahl Werte
Beamer (56)	0,89	0,00	0,26	0,42	1,73	2,60	43
Großformatige Bildschirme (0)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,24	2,95	43
Interaktive Whiteboards/Tafeln (0)	0,00	0,00	0,07	0,44	1,27	2,29	43
Dokumentenkameras/Visualizer (6)	0,10	0,00	0,00	0,06	0,44	3,87	43

An den weiterführenden Schulen wird auch auf den Einsatz von handelsüblichen Beamern in den Unterrichtsräumen gesetzt. Hier steht in fast 90 Prozent der 63 Klassen ein Beamer zur Verfügung. Der Wert liegt über dem Median. Das heißt, dass mehr als die Hälfte der Kommunen ihre Klassen mit weniger Beamer ausrüsten. Zusammengenommen ist damit in jedem Unterrichtsraum eine Möglichkeit der Präsentation gegeben. Die Gemeinde folgt hier ebenfalls dem pädagogischen Medienkonzept der Schulen, die den Einsatz von Beamern priorisieren.

3.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI[27]-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

➔ **Feststellung**
Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Nümbrecht sind interkommunal überdurchschnittlich, weisen aber noch einige Defizite auf.

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potentielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Nümbrecht** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind.

In den interkommunalen Vergleich sind insgesamt 59 Werte von Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022

Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 60 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Der schulübergreifende Erfüllungsgrad der Gemeinde Nümbrecht liegt mit knapp 80 Prozent aber deutlich darüber.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Nümbrecht wie folgt dar:

[27] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022

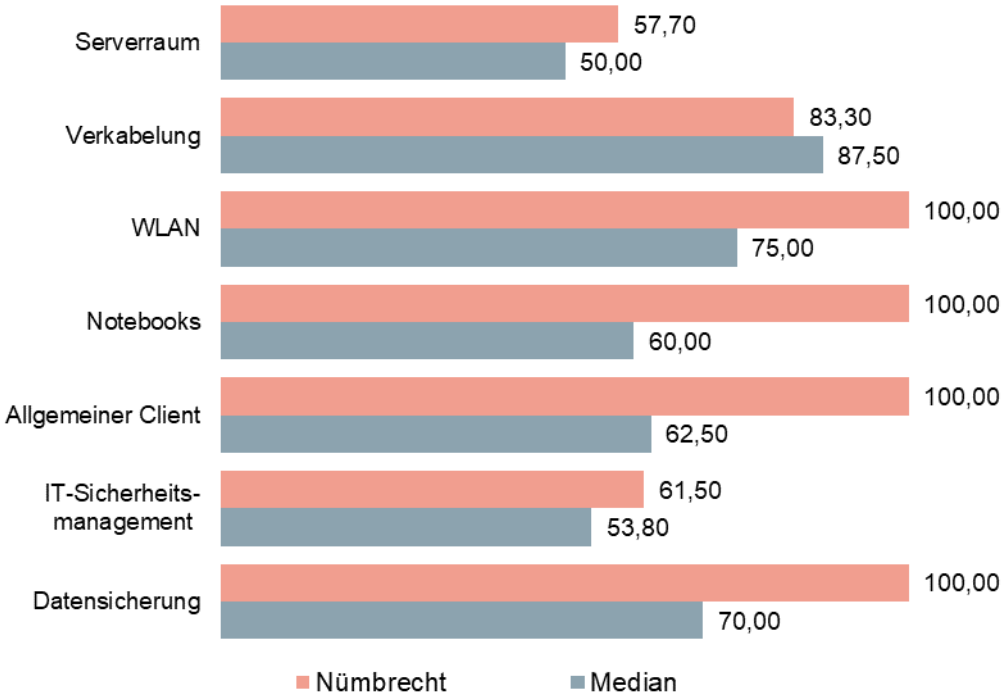

Die dargestellten schulübergreifenden, also kumulierten Ergebnisse sind repräsentativ für alle Schulstandorte. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in wenigen Aspekten.

Optimierungspotenzial besteht vor allem bei den technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Technik- / Serverraum. Zudem fehlen einige organisatorische Regelungen in den verschiedenen Prüfbereichen des IT-Sicherheitsmanagements.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die noch fehlenden technischen und organisatorischen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der Serverräume und des IT-Sicherheitsmanagement zeitnah nachholen.

3.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 – Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Informationstechnik an Schulen					
F1	Die Gemeinde Nümbrecht hat die Grundlagen geschaffen, um ihre Schul-IT zu steuern. Es bestehen vereinzelt noch Optimierungsmöglichkeiten um eine systematische und zielgerichtete Medienentwicklungsplanung zu erreichen.	102	E1.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte den IT-Ausstattungsprozess für die Schulen dokumentieren, die Beschaffungen an einer zentralen Stelle durchführen und in eine IT-Sicherheitsleitlinie die Schulen einzubeziehen.	104
			E1.2	Der Schulträger sollte kurzfristig in der Lage sein, sich einen zentralen und schulübergreifenden Überblick über alle IT-Ausstattungsgegenstände und damit verbundenen Informationen zu verschaffen.	105
			E1.3	Zur Verbesserung der Kommunikation und um regelmäßige Abstimmungen vorzunehmen, sollte die Gemeinde Nümbrecht einen interdisziplinären Arbeitskreis einrichten.	106
F2	Die technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsstrukturen für die Schulen der Gemeinde Nümbrecht sind interkommunal überdurchschnittlich, weisen aber noch einige Defizite auf.	111	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die noch fehlenden technischen und organisatorischen Maßnahmen insbesondere hinsichtlich der Serverräume und des IT-Sicherheitsmanagement zeitnah nachholen.	112

4. Ordnungsbehördliche Bestattungen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Nümbrecht** im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

In der Gemeinde Nümbrecht variiert die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen in den Jahren 2019 bis 2021. Die unterschiedliche Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle korreliert dabei jedoch nicht mit der Anzahl der Sterbefälle insgesamt.

Die Gemeinde Nümbrecht hat Checklisten und organisatorische Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um die bestattungsrechtlichen Fristen im Falle eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalls verlässlich fristgerecht zu bearbeiten. Bei der Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen handelt sie grundsätzlich rechtmäßig. Anpassungsbedarf sieht die gpaNRW jedoch bei der Vorgehensweise der Gemeinde im Zuge der Ersatzvornahme.

Die Gemeinde Nümbrecht prüft konsequent, ob vorrangig zur Bestattung verpflichtete Personen zu ermitteln sind. Sollte dies nicht fristgerecht möglich sein, prüft sie im Nachgang ob Personen ermittelbar sind, die sie im Rahmen der Kostenerstattung heranziehen könnte.

Die Aufgabe der ordnungsbehördlichen Bestattung möchte die Gemeinde Nümbrecht so kostengünstig wie möglich durchführen. Der interkommunale Vergleich zeigt jedoch, dass mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen in der Lage sind, ordnungsbehördliche Bestattungsfälle günstiger zu bestatten. Dies sollte für die Gemeinde Nümbrecht Anlass sein, die Kostensituation zu prüfen.

4.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2021 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

4.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der **Gemeinde Nümbrecht** haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

In der Gemeinde Nümbrecht befinden sich mit dem Ernst-Christoffel-Haus, der Seniorenresidenz Homburger Ländchen und dem Engelsstift drei Pflegeeinrichtungen für Senioren und Seniorinnen. Gelegentlich kommt es vor, dass Bewohner dieser Einrichtungen nach ihrem Tod durch die Ordnungsbehörde bestattet werden müssen. Eine besondere Häufung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen, die ihren Ursprung in diesen drei Senioreneinrichtungen finden, ist jedoch nicht erkennbar. Darüber hinaus befindet sich die Rhein-Sieg-Klinik im Gemeindegebiet. Diese Klinik ist als Reha-Klinik für Orthopädie und Neurologie aufgestellt, behandelt jedoch keine Akutfälle. Daher hat diese Einrichtung auf die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen keine besonderen Auswirkungen.

Weitere Einrichtungen, etwa Hospize, weitere heimähnliche Wohnformen oder Krankenhäuser befinden sich nicht im Gemeindegebiet.

Sterbefälle Nümbrecht 2019 - 2021

Grundzahl	2019	2020	2021
Sterbefälle	120	146	154

Die Anzahl der Sterbefälle insgesamt hat keine konkreten Auswirkungen auf die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Gemeinde Nümbrecht 2019 bis 2021

Grundzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	7	5	4
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	3	1	1
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	4	4	3

Die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle zeigt von 2019 bis 2021 eine rückläufige Tendenz. Während die Gemeinde in den Jahren 2019 und 2020 sieben, bzw. fünf ordnungsbehördliche Sterbefälle zu bearbeiten hatte, musste sie im Jahr 2021 lediglich vier Fälle bearbeiten. Vom Fallaufkommen insgesamt musste die Gemeinde Nümbrecht in den Jahren 2019 und 2020 jeweils vier Verstorbene in eigener Zuständigkeit bestatten. Im Jahr 2021 kam es lediglich zu drei entsprechenden Fällen, in denen die Behörde eine Bestattung in Eigenregie veranlassen musste.

Im Jahr 2019 konnte die Ordnungsbehörde in drei Fällen durch ihre Ermittlungsarbeiten bestattungspflichtige Angehörige finden und ihnen die rechtzeitige Durchführung der Bestattung auferlegen. Somit war ein weiteres Einschreiten der Ordnungsbehörde entbehrlich. In den Folgejahren 2020 und 2021 gelang dies der Ordnungsbehörde der Gemeinde Nümbrecht in jeweils einem Fall.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle der Gemeinde Nümbrecht mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner

Kennzahl	2019	2020	2021
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	2,36	2,35	1,76

Der Zeitreihenvergleich für die Jahre 2019 bis 2021 zeigt sowohl im Hinblick auf die absoluten Zahlen als auch bei der einwohnerbezogenen Betrachtung keine Auffälligkeiten, die für die Gemeinde Nümbrecht Steuerungsrelevanz entwickeln könnten.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 Einwohner 2021

Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1,76	0,00	0,00	0,68	1,45	5,74	44

Im Vergleichsjahr 2021 bearbeitete die Gemeinde Nümbrecht einwohnerbezogen mit 1,76 ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen je 10.000 Einwohner mehr Sachverhalte als Dreiviertel der Vergleichskommunen. Auch im zuvor dargestellten Zeitreihenvergleich ist ersichtlich, dass die Gemeinde Nümbrecht sich jedes Jahr beständig um ordnungsbehördliche Bestattungsfälle

kümmern muss. Umso wichtiger ist es, dass die Gemeinde klare Prozessabläufe zum Umgang mit entsprechenden Sachverhalten erlassen hat.

4.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie
- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

4.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

➔ **Feststellung**
Die organisatorischen Vorkehrungen der Gemeinde Nümbrecht stellen sicher, dass sie die gesetzlich normierten bestattungsrechtlichen Fristen verlässlich einhält. Die aktuelle Vorgehensweise der Gemeinde, in den Fällen der Ersatzvornahme die Kremierung und Urnenbeisetzung gleichzeitig zu beauftragen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und birgt damit ein finanzielles Risiko für die Gemeinde.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Nümbrecht** bearbeitet ihre ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle stets unter Beachtung der gesetzlichen Fristen. Um auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeit handlungsfähig zu sein, hat die Gemeinde eine ordnungsbehördliche Rufbereitschaft eingerichtet. Dieser Bereitschaftsdienst ist zuständig für verschiedene Sachverhalte, deren Erledigung keinen Aufschub dulden, die jedoch jederzeit eintreten können. Neben sofortigen Zwangseinweisungen von psychisch Kranken, Kampfmittelfunden und Ölunfällen ist der Dienst auch für die Erstmaßnahmen bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen zuständig. So ist sichergestellt, dass die Gemeinde auch an Wochenenden, Feiertagen oder zu Nachtzeiten unmittelbar handeln kann, sobald sie Kenntnis von einem möglichen Sterbefall ohne bekannte bestattungspflichtige Angehörige erhält. Die Gemeinde veröffentlicht die Telefonnummer der Rufbereitschaft regelmäßig in Amtsblättern und im Telefonverzeichnis der Gemeinde. So können die Seniorenpflegeeinrichtungen die Ordnungsbehörde bei Sterbefällen ohne bekannte verpflichtete Angehörige unmittelbar benachrichtigen. Gleiches gilt für Sachverhalte, in die die Polizei involviert ist und die entsprechende Meldung über die Kreispolizeibehörde erfolgt.

Sowohl die Seniorenpflegeheime als auch die Kreispolizeibehörde sind im Umgang mit Sterbefällen routiniert. Bevor sie eine Meldung an die Ordnungsbehörde tätigen, haben die entsprechenden Stellen bereits im Vorfeld geprüft, ob etwaige zur Bestattung verpflichtete Angehörige bekannt sind.

In den Fällen, in denen keine zur Bestattung verpflichtete Angehörige vorhanden sind, noch nicht ermittelt oder noch nicht erreicht werden konnten, veranlasst die Ordnungsbehörde als Erstmaßnahme zunächst die Abholung der bzw. des Verstorbenen vom Sterbe- bzw. Auffindeort und lässt diese durch einen Bestatter umgehend in eine Leichenhalle bringen. Durch dieses Vorgehen hält sie die gesetzliche 36-Stunden-Frist gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BestG NRW immer ein.

Die Gemeinde Nümbrecht wählt als Bestattungsform grundsätzlich die Einäscherung mit anschließender Urnenbeisetzung, sofern keine anderslautende Willensbekundung des bzw. der Verstorbenen bekannt ist. Dabei hält sie die zehntägige Frist zur Kremierung regelkonform ein. Die Gemeinde Nümbrecht gibt jedoch an, dass sie parallel zur Einäscherung auch gleichzeitig die Urnenbeisetzung mit beauftragt und sieht die Kremierung und Urnenbeisetzung als einen in sich verknüpften Vorgang. Gesetzlich sind die Kremierung und die Urnenbeisetzung als zwei getrennte Aufgabenbereiche zu sehen, für die unterschiedliche Fristen gelten. Während für die Erdbestattung oder Einäscherung gemäß § 13 Absatz 3 Satz 1 BestG die Zehntagesfrist zwingend ist, gilt für die Urnenbeisetzung gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 BestG eine weitere Frist von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der erfolgten Einäscherung. Die Veranlassung einer Einäscherung mit direkter Urnenbeisetzung kann in ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen als Ersatzvornahme dazu führen, dass die Gemeinde ihren Kostenersatzanspruch nicht vollständig geltend machen kann. Darauf gehen wir unter Ziffer 4.4.4 dieses Berichts näher ein.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte in Fällen der Ersatzvornahme die Zweiteiligkeit des Verfahrens berücksichtigen und die Einäscherung und Urnenbeisetzung zeitlich getrennt vornehmen.

4.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

➔ Die Gemeinde Nümbrecht nimmt bei einem ordnungsbehördlichen Bestattungsfall konsequent alle erforderlichen Ermittlungsarbeiten vor, um zur Bestattung verpflichtete Angehörige zu ermitteln.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG vorhanden sind.

Sobald der **Gemeinde Nümbrecht** ein potenzieller ordnungsbehördlicher Bestattungsfall bekannt wird, ermittelt sie zunächst, ob zur Bestattung verpflichtete Angehörige vorhanden sind. Sofern der bzw. die Verstorbene in einem Seniorenheim gelebt hat, nimmt die Ordnungsbehörde der Gemeinde Nümbrecht zunächst telefonisch Kontakt mit der Einrichtung auf. Sofern sie dort keine entsprechend aussagekräftigen Informationen erhält, ermittelt sie über das Einwohnermelde- sowie über das Standesamt der Gemeinde. Das örtliche Standesamt bedient sich dabei erforderlichenfalls der Amtshilfe der Standesämter, die für den Geburts- oder Heiratsort der bzw. des Verstorbenen zuständig waren. Parallel nutzt die Ordnungsbehörde der Gemeinde Nümbrecht alle weiteren möglichen Wege, um etwaige verpflichtete Angehörige zu ermitteln, bspw. die Befragung von etwaigen gesetzlichen Betreuern, Nachbarn, Bekannten, Pflegediensten oder die Recherche im Internet.

Ähnlich geht die Ordnungsbehörde vor, wenn die Polizei den entsprechenden ordnungsbehördlichen Bestattungsfall übergibt. Sofern die Polizei zuvor ein Todesermittlungsverfahren abgeschlossen hat, gibt es durch die polizeilichen Ermittlungen in der Regel bereits eine gute Erkenntnislage, auf die die Ordnungsbehörde bereits zurückgreifen kann.

Sollte der oder die Verstorbene bis zuletzt im eigenen häuslichen Umfeld, beispielsweise im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung gelebt haben, gehört auch das Aufsuchen und Durchsuchen der häuslichen Umgebung zur standardmäßigen Ermittlungstätigkeit der Ordnungsbehörde. Ziel ist neben dem Auffinden von Stammbuch und familiären Kontaktdaten auch die Eigentumssicherung sowie die Nachschau nach etwaigen hilfsbedürftigen Tieren in der

Wohnung. Die Begehung von etwaigen Privaträumen führt die Gemeinde stets im Vieraugenprinzip durch. Befindet sich die Wohnung der bzw. des Verstorbenen außerhalb des Gebietes der Gemeinde Nümbrecht, bittet die Gemeinde die zuständige Kommune um Amtshilfe.

Bei ihren Ermittlungstätigkeiten prüft die Gemeinde Nümbrecht zunächst grundsätzlich, ob gemäß § 8 BestG zur Bestattung verpflichtete Angehörige vorhanden sind. Ergeben die Ermittlungen mehrere Ergebnisse, hält sich die Gemeinde an die gesetzliche Rangfolge der Verpflichteten. Sofern die Gemeinde zur Bestattung verpflichtete Angehörige noch rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist ermitteln kann, fordert sie diese sowohl mündlich als auch schriftlich zur eigenständigen Veranlassung der Bestattung auf. Alle vom Ordnungsamt kontaktierten Angehörigen erhalten zudem die Telefonnummer und weitere Kontaktdaten des eingesetzten Bestattungsunternehmens.

Gelingt es der Gemeinde Nümbrecht nicht, rechtzeitig bis zum Ablauf der Bestattungsfrist entsprechend Verpflichtete zu ermitteln, veranlasst sie die Kremierung inkl. anschließender Urnenbeisetzung in einem Zuge. Die Gemeinde dokumentiert ihre Ermittlungsbemühungen und die daraus resultierenden Ergebnisse in einer Handakte.

4.4.3 Art der Bestattung

- Die Gemeinde Nümbrecht wählt die Feuerbestattung mit anschließender Urnenbeisetzung grundsätzlich als preiswerteste Bestattungsform aus. Ihr Handeln entspricht somit dem Wirtschaftlichkeitsgebot.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Nümbrecht** lässt Verstorbene im Zuge ordnungsbehördlicher Bestattungsfälle standardmäßig einäschern. Anschließend führt sie eine Beisetzung der Totenasche in Form einer anonymen Urnenbestattung durch. Sofern der bzw. die Verstorbene eine entsprechende Willensbekundung hinterlassen hat oder religiöse Gründe es erfordern, führt die Gemeinde Nümbrecht die ordnungsbehördliche Bestattung als Erdbestattung durch. In diesem Zusammenhang achtet sie jedoch darauf, dass möglichst keine oder nur geringfügige Mehrkosten anfallen. Somit berücksichtigt die Gemeinde Nümbrecht bei der Auswahl der Bestattungsart einen etwaigen Bestattungswunsch der bzw. des Verstorbenen und handelt folglich rechtmäßig im Sinne des § 12 BestG NRW.

4.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- **Feststellung**
  Die gleichzeitige Beauftragung der Urnenbeisetzung mit der Einäscherung ist zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht zwingend erforderlich. Dies kann sich bei streitigen Verfahren negativ auf die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen auswirken.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Die **Gemeinde Nümbrecht** handelt bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen immer dann im Rahmen der Ersatzvornahme, wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige zwar vorhanden sind, diese die Bestattung ihres Angehörigen jedoch nicht bzw. nicht rechtzeitig vornehmen. Die Gründe dafür können vielfältig sein, z.B., weil sich Angehörige weigern, außerstande sehen oder erst spät ermittelt werden können.

Sobald durch die Ermittlungen der Ordnungsbehörde bestattungspflichtige Angehörige bekannt sind, leitet die Sachbearbeitung ein Verwaltungsverfahren (Erlass Ordnungsverfügung) ein. Darin fordert sie die Bestattungspflichtigen unter Fristsetzung zur Beisetzung der bzw. des Verstorbenen auf. Für den Fall, dass die verpflichteten Angehörigen die Bestattung nicht oder nicht fristgerecht veranlassen möchten, droht das Ordnungsamt den Bestattungspflichtigen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme und die dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten an. Gemäß § 13 Abs. 7 VwVG NRW ist die Androhung eines Zwangsmittels zuzustellen. Daher versendet die Gemeinde Nümbrecht ihren Bescheid stets per Postzustellungsurkunde (PZU) oder durch einen Boten. Sofern absehbar ist, dass der oder die Bestattungspflichtige die Beisetzung nicht innerhalb der bestimmten Frist veranlasst, leitet die Gemeinde Nümbrecht weitere Schritte der Verwaltungsvollstreckung ein. Sie erlässt einen Bescheid über die Festsetzung der Ersatzvornahme und ordnet die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 5 VwGO im öffentlichen Interesse an. Den Bescheid stellt sie ebenfalls per PZU oder Boten zu und führt die Bestattung in Eigenregie als Ersatzvornahme durch.

Wie bereits unter Ziffer 2.4.1 dieses Berichts beschrieben, nimmt die Gemeinde Nümbrecht die ordnungsbehördliche Bestattung standardmäßig in Form einer Feuerbestattung mit direkt anschließender anonymer Urnenbeisetzung vor. Den entsprechenden Bestattungsauftrag erteilt die Gemeinde in einem Zuge an einen Bestatter.

Die reine Gefahrenabwehrmaßnahme, also die Beseitigung der von einem nicht rechtzeitig bestatteten Leichnam ausgehenden Gefahr, wird jedoch zunächst durch die fristgerechte Kremierung beseitigt. Der Gesetzgeber hat für die anschließende Urnenbeisetzung eine deutlich längere Frist von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung vorgegeben.

Die Ordnungsbehörde der Gemeinde Nümbrecht sollte daher im Falle der Ersatzvornahme künftig zunächst nur die fristgerechte Einäscherung des Leichnams in Auftrag geben. Die weiteren sechs Wochen bis zur endgültigen Beisetzung der Totenasche sollte sie dann dazu nutzen,

den ermittelten Angehörigen die Beisetzung der Totenasche in Form einer Ordnungsverfügung unter Fristsetzung aufzuerlegen.

Wir weisen darauf hin, dass die bisherige Vorgehensweise der Gemeinde Nümbrecht bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme bei Verwaltungsstreitverfahren zu Teilniederlagen bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen führen kann.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte Feuerbestattungen bei Ersatzvornahmen künftig unter Berücksichtigung der getrennten Vornahme der Kremierung und der späteren Urnenbeisetzung durchführen.

4.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht setzt Kostenerstattungsansprüche nach Möglichkeit konsequent durch. Die Verwaltungsgebühr hat sie einheitlich für alle Bestattungsfälle festgelegt und berücksichtigt somit nicht den individuell unterschiedlichen, tatsächlichen Aufwand je Fall. Bislang hat sie auf die Einschaltung des Nachlassgerichtes verzichtet.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die **Gemeinde Nümbrecht** macht etwaige Kostenerstattungsansprüche gegenüber verpflichteten Angehörigen konsequent geltend. Dazu erhebt sie ihre im Zusammenhang mit der Beisetzung entstandenen Aufwendungen durch den Erlass eines Leistungsbescheides. Dabei berücksichtigt sie sämtliche Kosten, etwa die Aufwendungen des Bestattungsunternehmens, des Krematoriums, Gebühren für die Leichenschauen sowie weitere entstandene Aufwendungen. Für die Leistungen der Ordnungsbehörde setzt sie standardmäßig eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro fest.

Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 11 VO VwVG NRW ist für die Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen ein Gebührenrahmen zwischen 30 und 360 Euro möglich. Die Gemeinde Nümbrecht sollte sich bei der Festlegung der Gebühr am konkreten Einzelfall orientieren und bei der Gebührenbemessung berücksichtigen, wie aufwendig die Fallbearbeitung war. Die festzusetzende Gebühr soll möglichst den entstandenen Verwaltungsaufwand decken.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Gebühren für die Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen auf Grundlage des entstandenen Verwaltungsaufwandes individuell für jeden Einzelfall bemessen und festsetzen.

Neben der öffentlich-rechtlichen Vorschrift für die Verpflichtung von Angehörigen zur Durchführung einer Bestattung ist zivilrechtlich in § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt, dass der Erbe bzw. die Erbin die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Demnach sollte die

Gemeinde für den Fall, dass es keine nach Bestattungsrecht verpflichtete Angehörige gibt, ihre Forderungen zum Nachlass beim Amtsgericht formell anmelden.

➔ **Empfehlung**
Sofern der bzw. die Verstorbene Vermögensgegenstände hinterlassen hat, sollte die Gemeinde ungedeckte Bestattungskosten als Forderung beim Nachlassgericht anmelden.

4.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

➔ Die Gemeinde Nümbrecht hat gute Verfahrensstandards festgelegt, um ordnungsbehördliche Bestattungsfälle rechtssicher und zeitgerecht abzuwickeln.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat durch den Geschäftsverteilungsplan sowie durch die Einrichtung der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft organisatorisch sichergestellt, dass sie sowohl innerhalb als auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten erreichbar und handlungsfähig ist.

In der allgemeinen Dienstzeit nehmen Mitarbeitende der Ordnungsbehörde die vollständige Fallbearbeitung nach einer einheitlichen Vorgehensweise vor. Dazu hat die Gemeinde eine Checkliste erstellt, die alle wesentlichen zu erledigenden Aufgaben im Zuge der Fallbearbeitung chronologisch abfragt. Außerhalb der allgemeinen Dienstzeit nimmt der oder die Diensthabende der Rufbereitschaft die Meldung eines ordnungsbehördlichen Sterbefalls entgegen. Die Rufbereitschaft führen auch Kräfte durch, die keine vertieften Kenntnisse im Bestattungsrecht haben. Dafür nutzt die Gemeinde ebenfalls die zuvor erwähnte Checkliste, so dass der oder die Diensthabende alle für die erste Fallbearbeitung notwendigen Daten standardisiert abfragt. Weiterhin veranlasst der Bereitschaftsdienst alle nicht aufschiebbaren Tätigkeiten, zum Beispiel die Beauftragung eines Bestatters. Die weitere Fallbearbeitung erfolgt dann durch die zuständige Sachbearbeitung und beginnt am nächsten Arbeitstag.

Für jeden ordnungsbehördlichen Bestattungsfall führt die Gemeinde Nümbrecht eine eigene Akte. Dort fasst sie alle Unterlagen des Bestattungsfalls zentral zusammen, z.B. die ausgefüllte

Checkliste, Sterbeurkunden, Totenschein, Ermittlungserbnisse, Protokoll einer etwaigen Wohnungsbegehung und Rechnungen.

Damit die für die Bestattungsfälle eingesetzten Beschäftigen über entsprechendes Fachwissen verfügen, nehmen die Bediensteten nach Bedarf an Fachseminaren teil.

4.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

- **Feststellung**
  Die Gemeinde Nümbrecht weist im Vergleichsjahr 2021 einen sehr niedrigen Fehlbetrag je Fall aus. Die durchschnittlichen Bestattungskosten liegen oberhalb des Medians und geben somit Anlass, die Kostensituation zu überprüfen.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Die **Gemeinde Nümbrecht** fragt die zu erbringenden Bestattungsleistungen regelmäßig am Markt ab. Sie beauftragt das Bestattungsunternehmen, welches den niedrigsten Preis für die abgefragte Leistung anbietet. Ihr Ziel ist es, die Kosten der ordnungsbehördlichen Bestattung möglichst niedrig zu halten. Gleichzeitig wirkt sie intensiv darauf hin, ihre geleisteten Aufwendungen durch die Inanspruchnahme von Verpflichteten oder durch die Verwertung von hinterlassenen Vermögensgegenständen der bzw. des Verstorbenen zu decken.

4.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in der Gemeinde Nümbrecht in Euro 2019 bis 2021

Kennzahl	2019	2020	2021
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	1.538	989	4

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung hat sich im Zeitreihenvergleich aus den Jahren 2019 bis 2021 auf einen sehr geringen Betrag reduziert. Die Gemeinde Nümbrecht führt diese positive Entwicklung auf intensivierte Ermittlungsarbeit der Ordnungsbehörde zurück.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2021

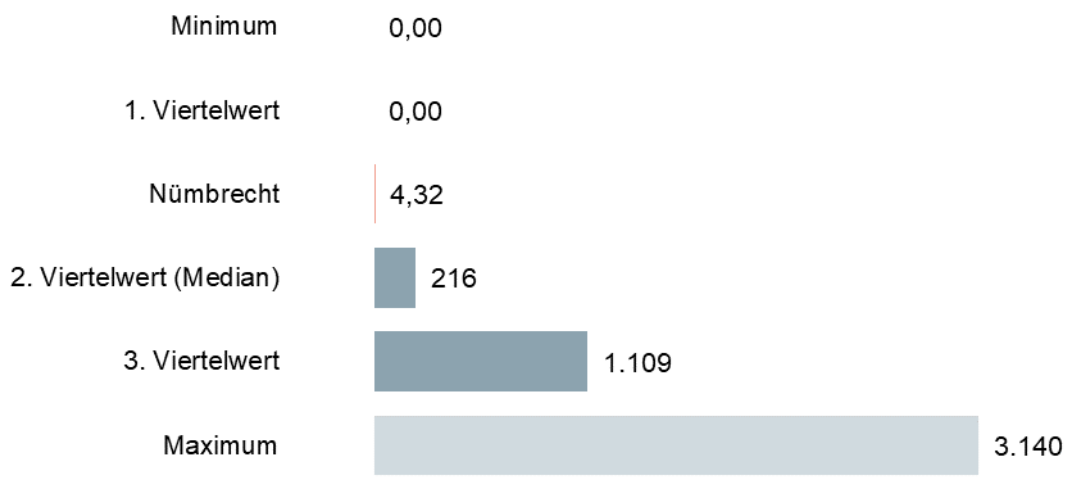

In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Der Fehlbetrag je durchgeführter ordnungsbehördlicher Bestattung ist in der Gemeinde Nümbrecht im Vergleichsjahr 2021 sehr gering. Die konsequente Ermittlungstätigkeit sowie die Verwertung von hinterlassenen Vermögenswerten zahlt sich für die Gemeinde somit aus. So konnte die Gemeinde in zwei Fällen die vollständigen Kosten und in einem Bestattungsfall nahezu die gesamten Kosten der Bestattungen durch Verwertung von Vermögensgegenständen decken.

Sobald ein ordnungsbehördlicher Bestattungsfall bekannt wird, prüft die Gemeinde Nümbrecht, ob es bestattungspflichtige Angehörige und etwaige Wertgegenstände der bzw. des Verstorbenen gibt. Sofern keine zur Kostentragung Verpflichtete vorhanden sind, versucht die Gemeinde durch die Verwertung von ggf. festgestellten Vermögensgegenständen, Spar- oder Taschengeldguthaben des bzw. der Verstorbenen ihre durch die Bestattung entstandenen Aufwendungen konsequent zu decken. Im Jahr 2021 ist es der Gemeinde bis auf einige wenige Euro gelungen, die entstandenen Aufwendungen auf diesem Wege gänzlich zu decken. Die bei diesem

Vorgehen eingenommenen Beträge berücksichtigen wir nicht bei der Kennzahl „Kostenerstattung durch Dritte“. Die im Kapitel 4.6.3 näher beschriebene Kennzahl berücksichtigt nur solche Kostenerstattungen, die durch die Heranziehung von zur Bestattung verpflichteten Angehörigen oder Erben generiert werden.

4.6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in der Gemeinde Nümbrecht in Euro 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	10.240	6.084	6.532
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	2.560	1.521	2.177

Die durch die ordnungsbehördlichen Bestattungen entstehenden Aufwendungen sind maßgeblich von den Fallzahlen abhängig. Die Gemeinde kann im Zuge der Haushaltsplanung daher nur grob schätzen, wie viele Mittel sie jährlich für diese Aufgabenerledigung benötigen wird.

Der Zeitreihenvergleich zeigt Schwankungen in den Jahren 2019 bis 2021. Die jährlichen Gesamtaufwendungen zeigen im Vergleich der Jahre 2019 und 2020 Abweichungen von rund 40 Prozent. Auch die Aufwendungen je Fall sind unterschiedlich und hängen von verschiedenen Faktoren ab. So können etwaige Bestattungswünsche der bzw. des Verstorbenen zu Mehr- oder Minderkosten bei der Bestattung führen. In den betrachteten Zeiträumen kam es zu Fällen, in denen besondere Kosten zur Bergung des Verstorbenen, ein Bestattungswunsch auf einem anderen Friedhof sowie der Wunsch einer anonymen Ascheverstreuung zu Mehr- oder Minderkosten geführt haben. Insgesamt kam es daher zu unterschiedlichen Aufwendungen je Bestattungsfall.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021

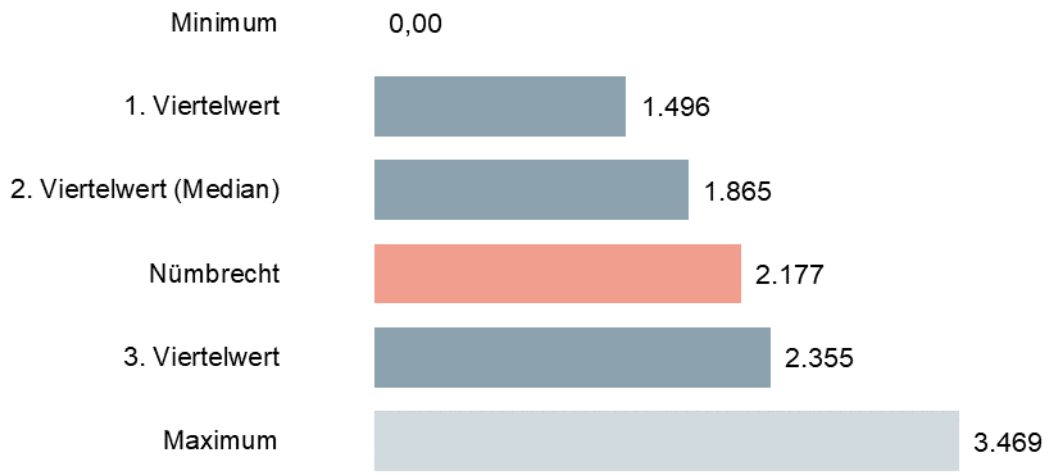

In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Mehr als 50 Prozent der Vergleichskommunen weisen je durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfall geringere Kosten auf, als die Gemeinde Nümbrecht. Je Fall gibt die Gemeinde Nümbrecht rund 17 Prozent mehr aus, als die Median-Kommunen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Leistungen regelmäßig in Form von Preisanfragen oder durch die Ausschreibung von Rahmenverträgen am Markt abfragen, um einen möglichst günstigen Angebotspreis zu erhalten.

4.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen. Die Erträge aus Verwaltungsgebühren berücksichtigen wir hierbei nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen der Gemeinde Nümbrecht 2019 bis 2021

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	0	0	0

Wie bereits unter Ziffer 4.6.1 dieses Berichtes aufgeführt, berücksichtigen wir in diesem Kapitel nur Kostenerstattungen durch verpflichtete Dritte, etwa zur Bestattung verpflichtete Angehörige nach § 8 BestG oder Erben nach § 1968 BGB. In diesem Kapitel berücksichtigen wir jedoch nicht die sonstigen Einnahmen eines ordnungsbehördlichen Bestattungsfalls, etwa die Inanspruchnahme von hinterlassenem Sparguthaben, Taschengeldguthaben oder Einnahmen, welche durch die Verwertung von hinterlassenen Wertgegenständen entstehen.

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2021

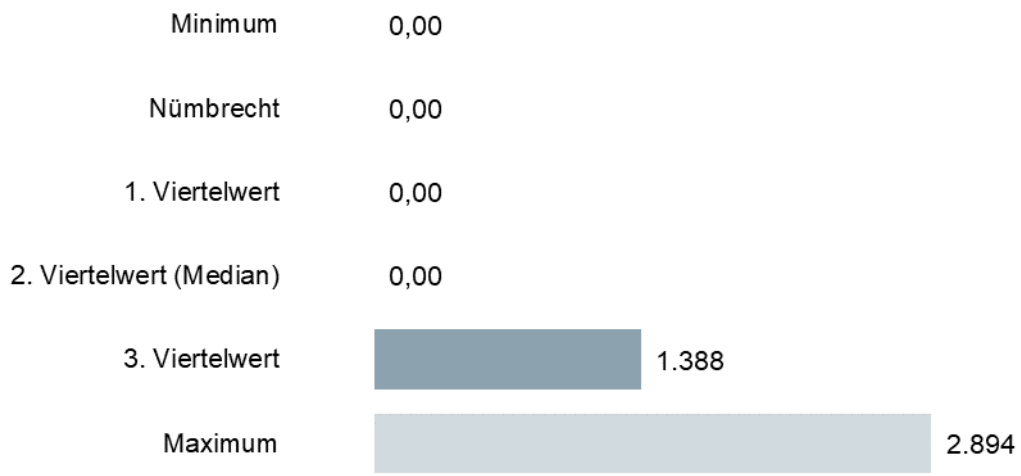

In den interkommunalen Vergleich sind 27 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Die Gemeinde Nümbrecht hat in den Jahren 2019 bis 2021 keine entsprechenden Kostenerstattungen durch Dritte zu verzeichnen, da in den Fällen keine zur Bestattung verpflichtete Angehörige zu ermitteln waren. Gleichwohl wirkt sich dies nicht negativ auf den Fehlbetrag der Gemeinde Nümbrecht aus, da es der Gemeinde gelungen ist, ihre Aufwendungen fast vollständig durch den Nachlass der Verstorbenen zu decken.

4.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Ordnungsbehördliche Bestattungen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Die organisatorischen Vorkehrungen der Gemeinde Nümbrecht stellen sicher, dass sie die gesetzlich normierten bestattungsrechtlichen Fristen verlässlich einhält. Die aktuelle Vorgehensweise der Gemeinde, in den Fällen der Ersatzvornahme die Kremierung und Urnenbeisetzung gleichzeitig zu beauftragen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und birgt damit ein finanzielles Risiko für die Gemeinde.	117	E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte in Fällen der Ersatzvornahme die Zweiteiligkeit des Verfahrens berücksichtigen und die Einäscherung und Urnenbeisetzung zeitlich getrennt vornehmen.	119
F2	Die gleichzeitige Beauftragung der Urnenbeisetzung mit der Einäscherung ist zur unmittelbaren Gefahrenabwehr nicht zwingend erforderlich. Dies kann sich bei streitigen Verfahren negativ auf die Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen auswirken.	121	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte Feuerbestattungen bei Ersatzvornahmen künftig unter Berücksichtigung der getrennten Vornahme der Kremierung und der späteren Urnenbeisetzung durchführen.	122
F3	Die Gemeinde Nümbrecht setzt Kostenerstattungsansprüche nach Möglichkeit konsequent durch. Die Verwaltungsgebühr hat sie einheitlich für alle Bestattungsfälle festgelegt und berücksichtigt somit nicht den individuell unterschiedlichen, tatsächlichen Aufwand je Fall. Bislang hat sie auf die Einschaltung des Nachlassgerichtes verzichtet.	87	E3.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Gebühren für die Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen auf Grundlage des entstandenen Verwaltungsaufwandes individuell für jeden Einzelfall bemessen und festsetzen.	88
			E3.2	Sofern der bzw. die Verstorbene Vermögensgegenstände hinterlassen hat, sollte die Gemeinde ungedeckte Bestattungskosten als Forderung beim Nachlassgericht anmelden.	88
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung					
F4	Die Gemeinde Nümbrecht weist im Vergleichsjahr 2021 einen sehr niedrigen Fehlbetrag je Fall aus. Die durchschnittlichen Bestattungskosten liegen oberhalb des Medians und geben somit Anlass, die Kostensituation zu überprüfen.	124	E4	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Leistungen regelmäßig in Form von Preisanfragen oder durch die Ausschreibung von Rahmenverträgen am Markt abfragen, um einen möglichst günstigen Angebotspreis zu erhalten.	127

5. Friedhofswesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Nümbrecht** im Prüfgebiet Friedhofswesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Friedhofswesen

Die Gemeinde Nümbrecht unterhält vier gemeindliche Friedhöfe. Ein weiterer Friedhof im Gemeindegebiet befindet sich nicht in der Trägerschaft der Gemeinde. Der hohe Anteil der kommunalen Bestattungen an der Gesamtsterbezahl unterstreicht die örtliche Verbundenheit der Bevölkerung mit der Gemeinde Nümbrecht.

Aktuell verzichtet die Gemeinde auf eine langfristige Planung sowie auf eine auf Kennzahlen basierende Steuerung der Friedhofsverwaltung. Wesentliche Daten, welche für die Steuerung der Friedhofsverwaltung hilfreich wären, liegen der Gemeinde Nümbrecht nicht vor. Hierzu gehören beispielsweise die Anzahl der Grabstellen, aufgeteilt nach Grabarten, welche in den nächsten Jahren nach Ablauf der Ruhezeit wieder frei werden. Die Gemeinde hat ihre Friedhofsflächen bislang noch nicht in ein digitales Friedhofskataster überführt und nutzt somit Pläne in Papierform für die tägliche Arbeit. Aus Sicht der gpaNRW bietet insbesondere die Digitalisierung von Flächen- und Nutzungsdaten der einzelnen Grabfelder hohes Steuerungspotenzial. Die Daten zu den Grün- und Wegeflächen liegen der Gemeinde Nümbrecht nicht vor. Da diese Flächen einen großen Anteil an der Friedhofsfläche umfassen, sollte die Gemeinde ihre Datengrundlage hier verbessern. Darüber hinaus könnten Ziele, Kennzahlen und ein Berichtswesen die Transparenz für Steuerungszwecke erhöhen.

Die öffentlich zugänglichen Informationen über die kommunalen Friedhofsflächen sowie die möglichen Bestattungsformen sollte die Gemeinde Nümbrecht weiter ausbauen, um der Bevölkerung eine möglichst umfassende Information über das Bestattungswesen in Nümbrecht zur Verfügung zu stellen.

Die Friedhofssatzung sowie die Gebührenkalkulation der Gemeinde ist veraltet. Es besteht deutlicher Handlungsbedarf, um zu einer rechtskonformen Gebührenerhebung zurückzukehren.

Der landesweit erkennbare Trend zur Urnenbestattung spiegelt sich mit Ausnahme des Jahres 2021 auch in der Gemeinde Nümbrecht wider. Die Einrichtung von neuen Bestattungsformen, z.B. die Installation von Urnenkolumbarien sowie die Möglichkeit der Baumbestattung, dürfte diese Entwicklung weiter unterstützen. Dieser Wandel in der Bestattungsform sollte für die Gemeinde Nümbrecht Anlass sein, eine langfristige Friedhofsentwicklungsplanung aufzustellen und diese mit der örtlichen Politik abzustimmen.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Die Bestattungskultur ist im Wandel. Urnenbestattungen und pflegearme Grabarten erleben eine hohe Nachfrage. Zusätzlich wächst eine Konkurrenzsituation im Friedhofswesen. Zahlreiche Friedhöfe weisen inzwischen kontinuierlich wachsende Flächenüberhänge aus. Dies stellt die kommunalen Friedhofsverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen das Friedhofswesen insgesamt steuern und organisieren. Wir analysieren die Flächenauslastung und deren Perspektive. Die Kostendeckung über die Gebühren sowie Wirtschaftlichkeitsaspekte bei der Grünpflege sind weitere Bestandteile dieses Prüfgebietes.

Ziel der gpaNRW ist es, Steuerungs- und Optimierungspotenziale aufzuzeigen. Die Darstellung der Kennzahlen zu den kommunalen Friedhöfen schafft Transparenz. Weiterhin wollen wir die Kommunen sensibilisieren, frühzeitig strategische Entscheidungen zur Weiterentwicklung ihrer Friedhöfe zu treffen. Der gpaNRW ist bewusst, dass eine die Totenruhe achtende Gestaltung der Friedhöfe unverzichtbar ist.

Die örtlichen Strukturen bilden die Ausgangslage für die Prüfungsschwerpunkte. Dazu untersucht die gpaNRW zunächst die Steuerung und Organisation des kommunalen Friedhofswesens. Bei den Gebühren liegt der Hauptfokus auf den rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Die Friedhofsflächen analysieren wir unter dem Aspekt der aktuellen Auslastungs- und Belegungssituation. Wir hinterfragen, ob und wie die Kommunen erkennbare Entwicklungstrends in den Planungen ihrer Friedhöfe berücksichtigen. Weiterhin analysieren wir die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung bei der Grünflächen- und Wegepflege.

Die in der Prüfung gebildeten Kennzahlen werden für alle Friedhöfe der Kommune insgesamt gebildet. Es ist Aufgabe der Kommune, für jeden Friedhof einzeln zu entscheiden, inwieweit die gegebenen Empfehlungen umgesetzt werden können.

5.3 Örtliche Strukturen

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW halten Friedhöfe bzw. Friedhofsflächen in sehr unterschiedlichem Umfang vor. Dies steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der jeweiligen Konkurrenzsituation durch Friedhöfe in Trägerschaft von Dritten wie z. B. den Kirchen und privaten Betreibern. Daneben sind Friedhöfe auch Grünanlagen und stehen mit den weiteren Erholungs- und Grünflächen im Gemeindegebiet den Einwohnern auch zur Naherholung zur Verfügung. Diese strukturellen Merkmale beeinflussen die Bedeutung des Friedhofswesens in der Kommune.

Strukturkennzahlen Friedhofswesen 2021

Grund- / Kennzahlen	Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhöfe	4,00	1,00	1,50	3,00	6,50	15,00	43

Grund- / Kennzahlen	Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Kommunale Friedhofsfläche in qm	63.857	7.774	32.338	42.561	63.588	165.018	43
Anteil Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen an den Sterbefällen in der Kommune in Prozent	68,51	22,38	54,10	76,92	92,96	111	41
Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen je 1.000 qm Friedhofsfläche	2,52	1,20	1,85	2,27	2,71	5,74	41
Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche in Prozent	81,90	55,99	81,89	85,68	87,94	92,29	108
Erholungs- und Grünfläche je Einwohner in qm	3.444	778	3.388	4.538	6.273	16.844	108
Friedhofsfläche je Einwohner in qm	3,74	0,72	2,80	3,37	4,46	9,57	43

Die Strukturdaten zeigen deutlich, dass die mittleren kleinen kreisangehörigen Kommunen in einem sehr unterschiedlichen Umfang Friedhöfe und auch Friedhofsflächen vorhalten.

Die **Gemeinde Nümbrecht** betreibt in den Ortschaften Harscheid, Marienberghausen, Nümbrecht und Winterborn insgesamt vier kommunale Friedhöfe. Mit der kommunalen Friedhofsfläche gehört sie jedoch bereits zum Viertel der Vergleichskommunen, die eine größere Friedhofsfläche aufweisen. Das spiegelt sich auch in der Friedhofsfläche je Einwohner wider. Hier liegt Nümbrecht zwischen dem Median und dem dritten Viertelwert. Auffällig dabei ist, dass der Anteil der Erholungs- und Grünfläche an der Gemeindefläche hingegen beim ersten Viertelwert liegt. Hier weisen dreiviertel der Vergleichskommunen einen höheren Anteil aus.

Im Ortsteil Berkenroth gibt es noch einen weiteren Friedhof, der aber nicht in der Trägerschaft der Gemeinde Nümbrecht liegt, sondern vom Friedhofsverein Berkenroth e.V. unterhalten wird.

Die Gemeinde Nümbrecht führt aus, dass es grundsätzlich keine Konkurrenzsituation zwischen den Friedhöfen der Gemeinde und dem Friedhofsverein gibt. Der Anteil der Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen im Verhältnis zu den Sterbefällen insgesamt zeigt, dass rund sieben von zehn Sterbefällen auf einem der gemeindlichen Friedhöfe bestattet werden. Im interkommunalen Vergleich liegt dieser Anteil unterhalb des Medians. Die Gemeinde führt hierzu aus, dass sich in Nümbrecht vergleichsweise große Seniorenheime sowie eine Rehaklinik befinden. Dies führe dazu, dass in Nümbrecht auch Menschen versterben, die ihren Heimatort in einer anderen Gemeinde haben. Häufig komme es daher vor, dass Angehörige ihre Verstorbenen dann in der jeweiligen Heimatgemeinde und somit außerhalb von Nümbrecht bestatten lassen. Weiterhin gebe es gelegentlich besondere Bestattungswünsche, beispielsweise See oder Friedwaldbestattungen, welche die Gemeinde selbst nicht anbieten könne.

5.4 Friedhofsmanagement

Das Friedhofswesen sollte effizient gesteuert und organisiert sein. Es muss den besonderen Herausforderungen und dem wachsenden Anpassungsbedarf gerecht werden. Die gpaNRW analysiert daher im Folgenden die wesentlichen Handlungsfelder.

5.4.1 Organisation

- Die Gemeinde Nümbrecht hat die Zuständigkeiten und Aufgaben für das Friedhofswesen in der Praxis verbindlich geregelt.

Eine Kommune sollte die Aufgaben rund um das Friedhofswesen von zentraler Stelle aus koordinieren. Die Prozesse sollten klar definiert und abgestimmt sein.

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat den Aufgabenbereich „Friedhöfe“ im Fachbereich I/2 „Bürgerservice / Ordnung“ angesiedelt. Die dort zuständige Stelle kümmert sich neben der Abwicklung von Bestattungsfällen auch um die Entwicklung und den Ausbau der Friedhofsflächen. Die Abrechnung von Friedhofsgebühren fällt ebenfalls in den Aufgabenbereich. Die Kalkulation der Friedhofsgebühren nimmt die örtliche Kämmerei vor.

Die handwerklichen Arbeiten auf dem Friedhof, z.B. die Bereitung von Grabstellen, Grünflächenpflege etc. führt der örtliche Bauhof aus. Zu diesem Zwecke findet eine regelmäßige Abstimmung zwischen der zuständigen Sachbearbeitung des Fachbereichs I/2 und den Friedhofsgärtnern statt.

Die Aufgaben zwischen Fachbereich III/1 und Bauhof hat die Gemeinde klar voneinander abgegrenzt. Allerdings hat sie bislang darauf verzichtet, die Aufgabenverteilung schriftlich festzulegen. Aus Sicht der gpaNRW sollte die Gemeinde Nümbrecht die Aufgabenzuordnung konkret im Geschäftsverteilungsplan aufnehmen, um auch in Vertretungsfällen und bei Stellenfluktuationen die klare Aufgabenzuordnung gewährleisten zu können.

5.4.2 Steuerung

- **Feststellung**
  In der Gemeinde Nümbrecht hat die Politik sowie die Verwaltungsführung bislang keine verbindlichen Zielvorgaben zum Friedhofswesen festgelegt. Dies erschwert grundsätzlich die Steuerung der Friedhofsverwaltung.

Die friedhofsrelevanten Entscheidungen wirken vielfach erst langfristig. Daher sollte eine Kommune möglichst langfristige Zielvorgaben durch Politik und Verwaltungsführung setzen. Diese Zielvorgaben bilden die Basis für die Planungen und die dafür notwendigen Entscheidungen im Friedhofswesen. Dabei sollte eine Kommune Kennzahlen und Indikatoren zur Messung der Zielerreichung einsetzen. Über ein Berichtswesen sollte beurteilt werden, inwieweit die gesetzten Ziele realisiert werden. Auf der Basis dieser Berichte sollten die gesetzten Ziele regelmäßig überprüft werden.

Die örtliche Politik der **Gemeinde Nümbrecht** hat bislang keine konkreten Ziele für die mittel- oder langfristige Entwicklung der gemeindlichen Friedhofsflächen vorgegeben. Laut Auskunft

der Gemeinde hat sie den Auftrag, den aktuellen Stand der Friedhofsflächen weiterzuführen und in einem ordentlichen Pflegezustand zu erhalten.

Die Gemeinde Nümbrecht verwendet zur Steuerung des Aufgabenbereichs „Friedhofswesen“ bislang keine Kennzahlen oder Zielerreichungsgrade. Auf den Aufbau eines Berichtswesens hat sie bislang ebenfalls verzichtet. Die Gemeinde berichtet der örtlichen Politik jedoch mündlich im Bau- und Betriebsausschuss über die Entwicklungen rund um die Friedhofsflächen.

Der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Nümbrecht ist der Wandel in der Bestattungskultur bewusst. So haben die Fachkräfte der Gemeinde in Zusammenarbeit mit weiteren Fachstellen bereits neue Bestattungsformen, beispielsweise Urnenkolumbarien oder Baumbestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen entwickelt. Diese neuen Bestattungsformen treffen spürbar auf breite Akzeptanz in der Bevölkerung.

Bei der Besichtigung der vier kommunalen Friedhöfe konnte sich die gpaNRW einen Eindruck über das Friedhofswesen der Gemeinde Nümbrecht verschaffen. Die Friedhöfe waren in einem sehr ordentlichen Pflegezustand. Erkennbar waren – wie auf den meisten Friedhöfen – einzelne unbelegte Grabflächen oder auch Bereiche, in denen die Nutzungsdauer der meisten Grabflächen abgelaufen, jedoch vereinzelte Grabflächen noch vorhanden waren. Die Problematik dieser sogenannten „Flickenteppiche“ ergibt sich daraus, dass die Pflege der betroffenen Bereiche durch die Friedhofsverwaltung sehr aufwendig und somit kostenintensiv ist. Weiterhin behindern einzelne Grabflächen die weitere Entwicklung der sonst freien Friedhofsflächen.

Aus Sicht der gpaNRW sind abgestimmte Ziele zwischen Politik und Verwaltungsführung erforderlich, um später Zielkonflikte zwischen den Vorgaben der Verwaltungsführung und den Handlungsmöglichkeiten des operativen Friedhofswesens zu vermeiden. Aus diesem Grund ist es sinnvoll und auch sachgerecht, dass alle Akteure in der Verwaltung und in der Politik zu einer Verständigung über die langfristigen Ziele der Friedhofspolitik in ihrer Kommunen kommen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte gemeinsam mit Politik und Verwaltungsführung strategische Ziele für den Aufgabenbereich Friedhofswesen erarbeiten. Darauf aufbauend sollte sie anhand von Kennzahlen regelmäßig auswerten, ob sie diese Ziele erreicht und die Erkenntnisse in einem jährlichen Berichtswesen zusammenfassen.

5.4.3 Digitalisierung

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht verfügt über aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen mit denen eine vollumfängliche Bearbeitung der Bestattungsfälle möglich ist. Lediglich im Bereich der Digitalisierung der geografischen Daten sieht die gpaNRW Optimierungspotenzial.

Jede Kommune sollte über vollständige und aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen verfügen. Diese bilden die Basis für notwendige Analysen und sind eine Voraussetzung für eine zielgerichtete Steuerung. Datenumfang und -tiefe sollten sich dabei streng an dem Maßstab „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“ orientieren. Zur Unterstützung der Prozesse im Friedhofswesen sollte eine Kommune eine Fachsoftware einsetzen.

Die **Gemeinde Nümbrecht** setzt für die Verwaltung der Friedhöfe die Fachsoftware „WinFried“ ein. Nach Auskunft der Gemeinde sind dort alle Daten in Bezug auf das gesamte Flächenmanagement hinterlegt. Darüber hinaus sind auch alle Daten erfasst, die die Friedhofsverwaltung für die vollumfängliche Bearbeitung der Bestattungsfälle benötigt.

Lediglich die geografischen Daten der Friedhöfe sind in der Fachsoftware noch nicht hinterlegt. Hier arbeitet die Friedhofsverwaltung noch mit Plänen in Papierform. Somit stehen der Gemeinde Nümbrecht aktuell keine digitalen Pläne der Friedhöfe zur Verfügung. Dies würde die tägliche Arbeit jedoch deutlich erleichtern und könnte zudem hilfreiche Daten für eine langfristige Steuerung, aber auch für die Auswertung wirtschaftlicher Aspekte[28] liefern.

Die Verknüpfung der Friedhofssoftware mit einem Grünflächeninformationssystem (GRIS) würde der Friedhofsverwaltung die Verknüpfung der Sachinformationen mit den geografischen Informationen zu den einzelnen Grabstellen ermöglichen. Die Fachkräfte könnten in der Folge einen ganzheitlichen Blick mit allen erforderlichen Informationen zu den Grabstellen und über die gesamten Friedhöfe, bestenfalls einschließlich der Grün- und Wegeflächen, erhalten.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Friedhofssoftware mit einem Grünflächeninformationssystem verknüpfen.

5.4.4 Öffentlichkeitsarbeit

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht führt aktuell keine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das städtische Angebot im Friedhofswesen durch. Aus Sicht der gpaNRW ist daher deutliches Verbesserungspotenzial vorhanden.

Eine Kommune sollte die Öffentlichkeit angemessen über ihr Angebot im Friedhofswesen informieren. Hierzu zählt insbesondere ein aktueller Internetauftritt mit Beschreibung der kommunalen Bestattungsmöglichkeiten, Trauerhallen, digitalen Dienstleistungen und Kontaktdaten. Weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Flyer, die Beschilderung der Friedhöfe und Friedhofsführungen können die Öffentlichkeitsarbeit unterstützen.

In der **Gemeinde Nümbrecht** findet keine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Angebot im Friedhofswesen statt.

Auf der gemeindeeigenen Homepage gibt es für die Bürgerinnen und Bürger sowie sonstigen Interessierten lediglich allgemeine Hinweise zum Aufgabenbereich des Friedhofswesens. Hierzu zählen z.B. die Anzahl der gemeindlichen Friedhöfe oder die Ansprechpartner vom Friedhofsamt. Tiefergehende Informationen, wie Hinweise zu den Gebühren oder zur Ausstattung der Trauerhallen stehen dort nicht zur Verfügung.

Weitere Formen der Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Flyer oder Friedhofsführungen nutzt die Gemeinde Nümbrecht derzeit noch nicht. Aus Sicht der Gemeinde sind solche weitergehenden Informationen für den Bereich des Friedhofswesens nicht notwendig.

[28] vgl. hierzu Kapitel 4.5 dieses Berichts

Die Identifikation der Einwohner insbesondere im ländlich geprägten Raum mit „ihrer“ Kommune ist in der Regel sehr groß ist. So kann eine offensive und umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit durchaus entbehrlich sein. Gleichwohl sollten die Kommunen hier proaktiv vorgehen und ihre Friedhöfe, Trauerhallen, Grabarten und weiteren Leistungen mindestens auf Ihrer Internetseite ausführlich vorstellen und beschreiben. So eröffnen die Kommunen Interessierten die Möglichkeit, sich bereits frühzeitig oder auch im Bedarfsfall mit den in der Kommune angebotenen Leistungen zu beschäftigen. Das könnte möglichweise zu einer reduzierten Inanspruchnahme der Beratungsleistung und somit auch zur Arbeitsentlastung bei der Friedhofsverwaltung führen. Ein weiteres Ziel der Öffentlichkeitsarbeit sollte sein, dass die gemeindlichen Friedhöfe mehr in das Bewusstsein der Bevölkerung gelangt. Die Bestattungsangebote sollten daher unabhängig von privatwirtschaftlichen Bestattungsunternehmen erläutert werden.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiver gestalten und insbesondere die gemeindeeigene Homepage nutzen, um die Friedhöfe, die Trauerhallen, die Grabarten und die weiteren Leistungen vorzustellen.

5.5 Gebühren

Die Kommunen haben für die Leistung einer Bestattung Gebühren zu erheben. Dies resultiert aus der in § 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgelegten Rangfolge der Finanzmittelbeschaffung. Dabei sollen die Kommunen „soweit vertretbar und geboten [...] für die von ihr erbrachten Leistungen“ Entgelte erheben. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) legt dafür die Grundsätze zur Erhebung der Benutzungsgebühren fest.

Die Friedhofsgebühren refinanzieren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens möglichst kostendeckend die gebührenrelevanten Gesamtkosten des kommunalen Friedhofswesens.

5.5.1 Kostendeckung

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht hat die Friedhofsgebühren letztmalig 2018 kalkuliert. Eine Vor- und Nachkalkulation ist somit in den Folgejahren nicht erfolgt. Damit verstößt die Gemeinde Nümbrecht gegen die Regelungen des § 6 Absatz 4 KAG. Die Gemeinde erklärt dazu, künftig eine jährliche Gebührenkalkulation durchzuführen.

Eine Kommune sollte die Friedhofsgebühren innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens so gestalten, dass die ansatzfähigen Kosten refinanziert werden. Sie sollte die Gebühren regelmäßig kalkulieren und die Satzungen aktualisieren. Die Zusammenhänge von Gebührenhöhe und Nachfrageverhalten sollte eine Kommune dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Nümbrecht** hat die Friedhofsgebühren bisher lediglich anlassbezogen kalkuliert. Nach eigenen Aussagen erfolgte die letzte Gebührenkalkulation im Jahr 2018. Eine regelmäßige Vor- und Nachkalkulation der Gebühren hat somit in den Folgejahren bis Juni 2023 (aktueller Stand der Prüfung) nicht stattgefunden.

Die Friedhofsgebührensatzung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht letztmalig im Dezember 2018 neu beschlossen.

Gemäß § 4 Abs. 6 KAG NRW kann der Gebührenrechnung ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kostenüberdeckungen sind am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls ausgeglichen werden. Entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen muss die Gemeinde Nümbrecht hier dringend handeln und die Gebührenkalkulation sowie die Satzung zeitnah aktualisieren.

Hierzu hat die Gemeinde ausgeführt, dass sie die Gebührenkalkulation ab sofort jährlich vornehmen wird.

An dieser Stelle verweist die gpaNRW zusätzlich auf den Bericht des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss und Lagebericht der Gemeinde Nümbrecht zum 31. Dezember 2020. Demnach weist der Wirtschaftsprüfer in seinem Bericht die Gemeinde Nümbrecht darauf hin, dass der Friedhofsbereich trotz mehrfacher Nachfrage keine Gebührenrechnung für das Friedhofswesen für die Jahre 2019 und 2020 erstellt hat. Demnach hat die Gemeinde die Sonderposten für den Gebührenausgleich im Friedhofsbereich letztmalig im Jahr 2018 ermittelt.

Die gpaNRW bildet aus den gebührenrelevanten Erlösen und den auf der Kostenrechnung basierenden Gesamtkosten den Kostendeckungsgrad. In Nümbrecht liegen im Vergleichsjahr 2021 die gebührenrelevanten Erlöse bei rd. 340.000 Euro, die Kosten bei rd. 370.000 Euro. Damit ergibt sich folgender Kostendeckungsgrad:

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen in Prozent 2021

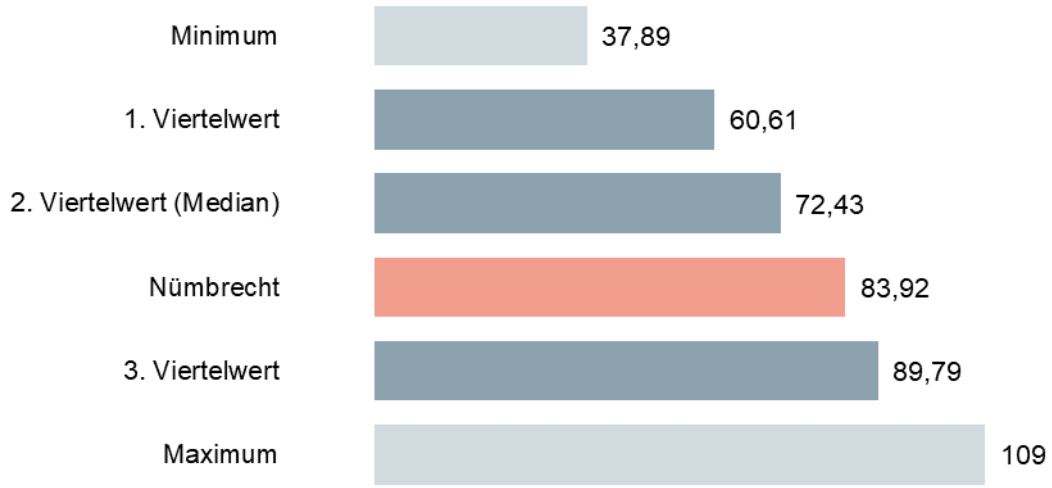

In den interkommunalen Vergleich sind 42 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Obwohl die Gebührenkalkulation bereits deutlich veraltet ist, erreicht die Gemeinde Nümbrecht im Vergleichsjahr 2021 dennoch einen höheren Kostendeckungsgrad als 50 Prozent der Vergleichskommunen. Durch eine verlässliche, jährliche Gebührenkalkulation inklusive der dazugehörigen Nachkalkulation sollte die Gemeinde Nümbrecht künftig anstreben, eine vollständige Kostendeckung im Bereich des Friedhofswesens zu erreichen.

Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2021 steigt der Kostendeckungsgrad deutlich an. Die Gemeinde Nümbrecht gibt an, dass sie die Ursache dafür nicht kennt und entsprechende Kennzahlen bislang auch nicht erhoben hat.

Kostendeckungsgrad Friedhofswesen gesamt in Prozent Nümbrecht 2019 bis 2021

2019	2020	2021
64,73	70,03	83,92

5.5.2 Grabnutzung

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nümbrecht bewertet in ihrer Gebührenkalkulation die Vorteile der einzelnen Grabarten noch nicht über Äquivalenzziffern. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.

Eine Kommune sollte alle Nutzungsberechtigten[29] angemessen am Gebührenaufkommen beteiligen. Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren sollten sich aus einer nachvollziehbaren Äquivalenzziffernkalkulation ergeben.

Wie bereits im vorherigen Kapitel beschrieben, aktualisiert die **Gemeinde Nümbrecht** ihre Gebührenkalkulation nicht jährlich neu. Laut den der gpaNRW vorliegenden Unterlagen, hat die Gemeinde ihre Gebührensätze zuletzt im Januar 2018 angepasst.

Die Gemeinde Nümbrecht hat in ihrer Friedhofsgebührensatzung aus dem Jahr 2018 zwischen den einzelnen Grabstätten unterschiedlich hohe Gebühren festgelegt. Damit möchte sie die Vorteile einzelner Grabstellen (z.B. Erdwahlgrab) auch bei der Gebührenerhebung berücksichtigen. Welche Parameter bei der Bemessung der Gebühren die Gemeinde Nümbrecht zugrunde gelegt hat, konnte im Zuge der Prüfung nicht geklärt werden.

Wie bereits im vorherigen Kapitel erläutert, plant die Gemeinde Nümbrecht die Friedhofsgebühren zukünftig jährlich zu kalkulieren. Aus Sicht der gpaNRW könnte die Gemeinde über sogenannte Äquivalenzziffernkalkulationen Einfluss auf die Höhe der Gebühren für die einzelnen

[29] Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

Grabarten nehmen. Gräber bieten unabhängig von ihrer Fläche unterschiedliche Vorteile, wie z.B. Verlängerungsmöglichkeiten von Wahlgräbern, Pflegeaufwand durch die Kommune, Positionen der Grabstelle, gute Zugänglichkeit über zentrale Wege usw. Die Stadt könnte diese Vorteile individuell bewerten und über Äquivalenzziffern mit in die Berechnung der Gebührensätze einfließen lassen. Je höher eine Kommune flächenunabhängige Bestandteile der Gebühr berücksichtigt, umso mehr verringern sich die Gebührenabstände zwischen den Grabformen.

Das führt dazu, dass auf die attraktiveren und stärker nachgefragten Bestattungsformen ein höherer Anteil der Gebühren fällt. Hierdurch kann die Gemeinde zum einen die Verteilung der Kosten ändern, damit alle Nutzer angemessen beteiligt werden. Zum anderen kann die Friedhofsverwaltung aber auch das Nachfrageverhalten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in einem gewissen Rahmen steuern.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Verteilung der Kosten, z.B. über die Nutzung der Äquivalenzziffernkalkulation, verändern. Dies ermöglicht die Steuerung des Nachfrageverhaltens auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und führt zur angemessenen Beteiligung aller Nutzer an den Gesamtkosten.

5.5.3 Trauerhallen

➔ Die Gemeinde Nümbrecht erreicht bei dem Kostendeckungsgrad ihrer Trauerhallen einen hohen Wert. Dies zeigt, dass die Gemeinde ihre Trauerhallen unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten betreibt.

Für den Betrieb der Trauerhallen sollte eine möglichst vollständige Kostendeckung erreicht werden. Dafür sollte eine Kommune ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot für die Nutzerinnen und Nutzer bereitstellen.

Die **Gemeinde Nümbrecht** verfügt insgesamt über drei Trauerhallen. Diese befinden sich auf den Friedhöfen in Marienberghausen, Nümbrecht und Winterborn. Im Harscheid gibt es lediglich einen Sargraum. Die Trauerfeiern finden nach Aussage der Gemeinde in der Regel im evangelischen Gemeindehaus statt.

Nach Einschätzung der Friedhofsverwaltung handelt es sich bei den Trauerhallen um einen Altbestand. Die zuständigen Fachkräfte achten auskunftsgemäß jedoch darauf, dass die Einrichtungen modern und auf aktuellen Stand gehalten werden. Anlassbezogen erfolgen Instandhaltungsmaßnahmen, damit die Trauerhallen auch weiterhin langfristig für ihren Zweck zur Verfügung stehen. Die Gemeinde plant aktuell nicht, die Trauerhallen aufzugeben.

Aus Sicht der gpaNRW sollte eine Gemeinde für den Betrieb der Trauerhallen eine möglichst vollständige Kostendeckung erreichen. Um den Kostendeckungsgrad zu analysieren und diesen interkommunal vergleichen zu können, stellt die gpa die Kennzahl „Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent“ dar. Die Kennzahl ist die Gegenüberstellung der auf Kostenrechnung basierende Gesamterlöse und Gesamtkosten.

Die Analyse der von der Gemeinde Nümbrecht zur Verfügung gestellten Daten kommt zum Ergebnis, dass die Gemeinde bei ihren Trauerhallen einen hohen Kostendeckungsgrad erreichet. Nur rund ein Viertel der Vergleichskommunen erreichen einen höheren Wert.

Kostendeckungsgrad Trauerhallen in Prozent 2021

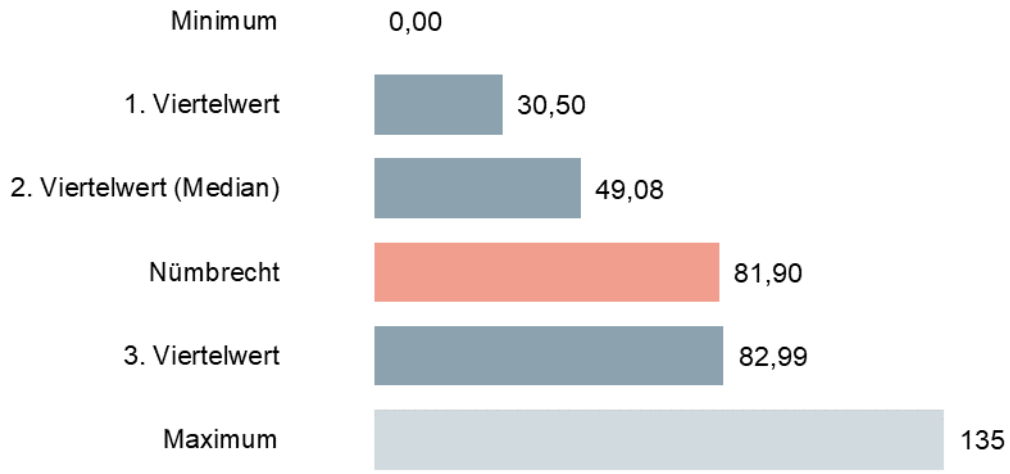

In den interkommunalen Vergleich sind 36 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Für die Erreichung eines möglichst hohen Kostendeckungsgrades ist ein attraktives und konkurrenzfähiges Angebot der Trauerhallen hilfreich. Die Kennzahl „Anteil Nutzung der Trauerhallen an Bestattungen in Prozent“ zeigt an, wie intensiv die Trauerhallen im Zuge von Bestattungen genutzt werden.

Anteil Nutzung der Trauerhallen an Bestattungen in Prozent 2021

Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
77,64	0,00	35,26	60,17	75,31	137	41

Die Nutzungsintensität der Trauerhallen in Nümbrecht ist 2021 vergleichsweise hoch. Im Zeitreihenvergleich der Jahr 2019 bis 2021 ist ein Anstieg der erhobenen Kennzahl festzustellen.

Anteil Nutzungen der Trauerhallen an Bestattungen in Prozent 2019 - 2021

2019	2020	2021
71,32	71,01	77,64

5.6 Friedhofsflächen

Die Bestattungskultur hat sich verändert. Dies zeigt sich am Trend hin zu pflegearmen und platzsparenden Urnenbestattungen sowie alternativen, pflegefreien Grabarten. In diesem Abschnitt stellt die gpaNRW die Aufteilung der Friedhofsflächen sowie die wesentlichen Einflussfaktoren für die Auslastung der Bestattungsflächen dar. Diese Veränderung der Bestattungskultur führt zwangsläufig zu Flächenüberhängen. Um dieser Entwicklung langfristig zu begegnen, sensibilisieren wir dafür, gezielte Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

5.6.1 Einflussfaktoren

Die gpaNRW analysiert die Einflussfaktoren auf die Auslastung der Bestattungsflächen auf den kommunalen Friedhöfen. Dabei stellen sich folgende Einflussfaktoren als wesentlich heraus:

- die Entwicklung der Bevölkerung und der Sterbefälle,
- die Anzahl der weiteren Friedhöfe im lokalen Umfeld und
- das Nachfrageverhalten nach bestimmten Bestattungsarten.

Die nachfolgenden Grafiken verdeutlichen die Entwicklung der Sterbefälle und Bestattungsformen in der **Gemeinde Nümbrecht**.

Sterbefälle und kommunale Bestattungen Nümbrecht 2000 bis 2022

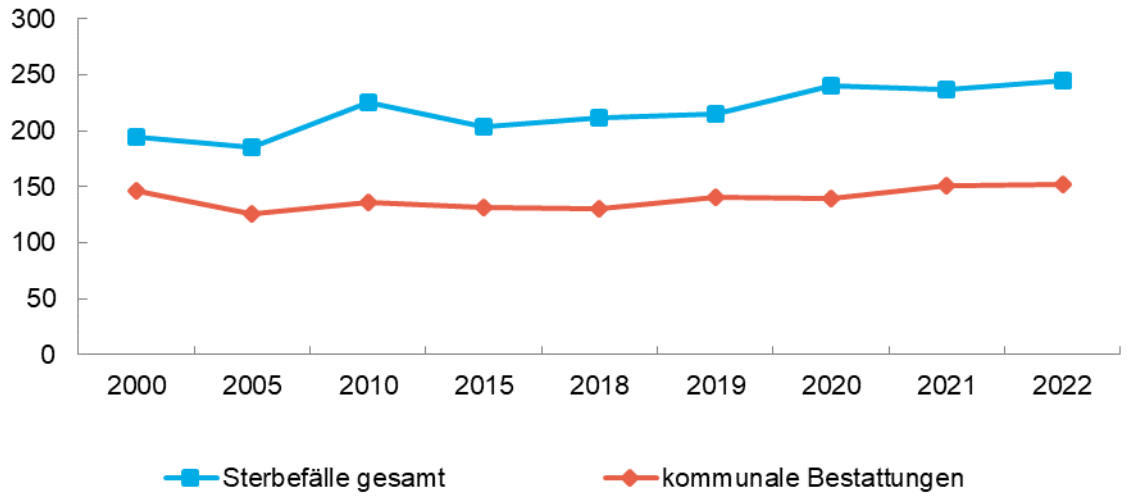

Anteil der Sarg- und Urnenbestattungen an den kommunalen Bestattungen Nümbrecht in Prozent 2000 bis 2022

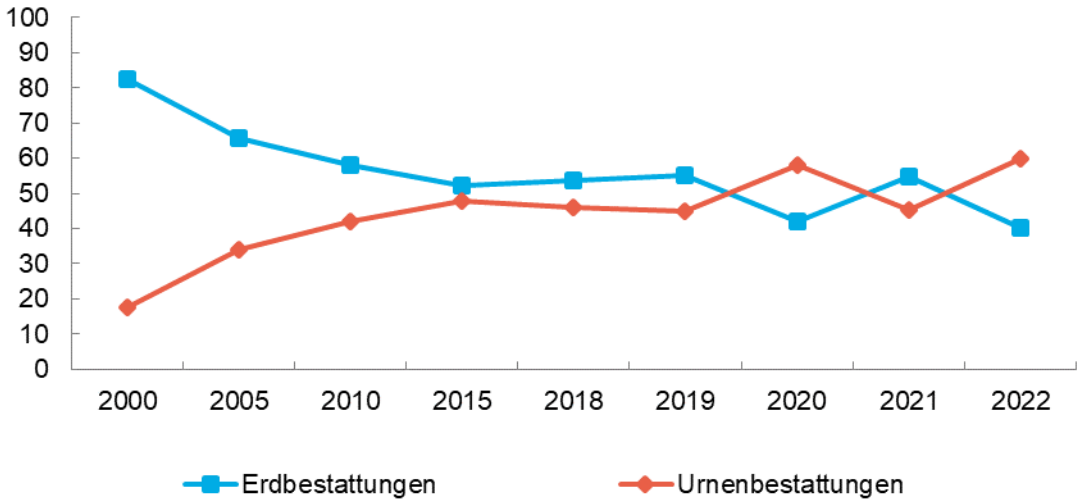

Bis Ende der 1990er-Jahre waren Erdbestattungen noch die Regel. Landesweit setzt sich seitdem der Trend zur Urnenbestattung durch. Anhand der oben dargestellten Graphik ist erkennbar, dass die Urnenbestattungen in Nümbrecht bis 2019 eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Im Jahr 2020 hat die Anzahl der Urnenbestattungen die Anzahl der Erdbestattungen erstmalig überstiegen. Im Folgejahr 2021 liegt die Anzahl der Erdbestattungen oberhalb der Anzahl der Urnenbestattungen, wobei im Folgejahr 2022 wieder eine Umkehr der beiden Bestattungsarten auffällt. Aus unserer Sicht ist in den Folgejahren am ehesten mit der Verfestigung des Trends zu Urnenbestattungen zu rechnen.

Auskunftsgemäß ist der Gemeinde diese Entwicklung bekannt und plant deshalb für die Zukunft die Einführung neuer Bestattungsarten. Hierzu zählen z.B. Kolumbarien, die Möglichkeit der Wald-/Baumbestattung sowie weitere anonyme Urnengrabstätten.

Im interkommunalen Vergleich liegt der Anteil der Urnenbestattungen auf den kommunalen Friedhöfen im Vergleichsjahr 2021 noch mit rd. 56 Prozent unterhalb des Medians. Mehr als die Hälfte der Vergleichskommunen weisen somit einen höheren Anteil von Urnenbestattungen auf als die Gemeinde Nümbrecht.

Anteil der Erd- und Urnenbestattungen an den Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen 2021

Kennzahlen	Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Erdgräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	54,66	6,25	22,92	34,87	44,19	64,86	45

Kennzahlen	Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Bestattungen Urnengräber an Bestattungen auf kommunalen Friedhöfen in Prozent	45,34	29,73	54,41	63,64	73,59	93,75	45

5.6.2 Aufteilung der Friedhofsflächen

➔ **Feststellung**
Fehlende Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen und den belegten Grabflächen erschweren die Steuerung zur Auslastung und Entwicklung der Bestattungsflächen.

Eine Kommune sollte die Flächen auf den kommunalen Friedhöfen bedarfsgerecht ausrichten und dabei die unterschiedlichen Funktionen der Flächen berücksichtigen. Die Bestattungsfläche hat für den wirtschaftlichen Betrieb des Friedhofs eine wesentliche Bedeutung, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Eine Kommune sollte die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und steuern. Dabei ist es Ziel, diese möglichst hoch auszulasten und konzentriert zu belegen. Eine lückenhafte Belegung der Bestattungsfläche sollte eine Kommune vermeiden, weil hierdurch höhere Unterhaltungskosten entstehen.

Die Flächen der kommunalen Friedhöfe teilt die gpaNRW für die Analyse in Grün- und Wegeflächen, Funktionsflächen und Bestattungsflächen auf. Zu den Funktionsflächen zählen die Flächen der Trauerhallen, der Parkplätze und etwaiger Betriebshöfe. Die Bestattungsfläche ergibt sich aus den belegten und unbelegten Grabflächen. Die belegte Grabfläche ermittelt die gpaNRW auf Basis der belegten Grabstellen und jeweils üblichen Grabgrößen.

Der **Gemeinde Nümbrecht** liegt die Gesamtfläche ihrer Friedhöfe und die Funktionsfläche vor. Die Grün- und Wegeflächen als auch die belegten Grabstellen konnte sie jedoch nicht angeben, da sie diese Werte bisher noch nicht ermittelt hat. Aus diesem Grund kann die gpaNRW in diesem Kapitel keine tiefergehende Analyse der individuellen Situation in der Gemeinde Nümbrecht vornehmen.

Aus Sicht der gpaNRW ist die Bestattungsfläche für den wirtschaftlichen Betrieb eines Friedhofes ein wesentlicher Faktor, da hierüber die Gebührenerträge generiert werden. Entsprechend sollte die Gemeinde Nümbrecht die Auslastung ihrer Bestattungsfläche kennen und bestenfalls auch steuern, um diese möglichst hoch auszulasten.

Die vor Ort durchgeführte Besichtigung der Friedhöfe der Gemeinde Nümbrecht hat gezeigt, dass dort bereits sogenannte „Flickenteppiche“ vorhanden sind. Dabei handelt es sich um einzelne, nicht mehr belegte Gräber auf den Grabfeldern, die die Kommune pflegen muss. Die Pflegemaßnahmen dieser Flächen stellen sich in der Regel als zu meist aufwendig und personalintensiv dar, da die Gemeinde die vielen kleinen Flächen in der Regel nicht mit einem Großflächenmäher mähen kann.

Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Zahlen zu den belegten Grabstellen und den Grün- und Wegeflächen entsprechend ermitteln und auch auswerten. Hier sieht die gpaNRW deutliche Optimierungsmöglichkeiten.

Die gpaNRW stellt den interkommunalen Vergleich der Flächenanteile der Grabarten lediglich zur Orientierung dar.

Flächenanteile der Grabarten 2021

Kennzahl	Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Standardfläche belegte Grabstellen an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	10,83	23,07	36,65	43,39	89,33	25
Anteil Standardfläche belegte Erdgräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	9,60	20,58	31,86	41,74	84,60	25
Anteil Standardfläche belegte Urnengräber an der Bestattungsfläche in Prozent	k.A.	1,01	1,82	3,14	4,41	6,10	25

Im Kapitel Grün- und Wegeflächen analysiert die gpaNRW die wirtschaftliche Unterhaltung der Grünflächen. Zu den Funktionsflächen zählt auch die Fläche der Trauerhallen, deren wirtschaftlichen Betrieb wir im Abschnitt 5.5.3 Trauerhallen darstellen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die flächenmäßige Erfassung sowohl zu den Grün- und Wegeflächen als auch zu den belegten Grabstellen durchführen, um umfassende Informationen über die Flächensituation und Auslastung auf ihren Friedhöfen zu erhalten.

5.6.3 Entwicklung der Bestattungsfläche

➔ **Feststellung**
Ohne Kenntnis einer vollumfänglichen Datenlage plant die Gemeinde Nümbrecht hausintern die Entwicklung der Bestattungsfläche. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenziale.

Eine Kommune sollte ihre Friedhofsflächen langfristig planen. Dabei sollte sie insbesondere die aktuelle Nachfrage, bereits unbelegte Bestattungsflächen und die zukünftig freiwerdenden Grabstellen berücksichtigen. Eine gezielte Vergabe der Grabstellen ist ein wesentliches Instrument, die Planungen zu realisieren. Eine Kommune sollte nachfrageorientierte und attraktive Bestattungsarten anbieten, um ihre Flächen wirtschaftlich auszulasten und Abwanderungen zu anderen Friedhofsträgern möglichst zu vermeiden. Flächen, die eine Kommune langfristig nicht mehr für die Aufgabe Friedhofswesen benötigt, sollte sie anderen Nutzungen zuführen.

Auskunftsgemäß beschäftigt sich die **Gemeinde Nümbrecht** hausintern durch die zuständige Sachbearbeitung mit der Entwicklung der Bestattungszahlen und des Grabwahlverhaltens. Die Planung und auch die Vergabe der Grabstätten obliegt ebenfalls der zuständigen Fachkraft.

Hier stellt die gpaNRW in der Regel für die Prognose des künftigen Flächenbedarfs die Anzahl der frei werdenden Grabstellen der Anzahl der Neukäufe gegenüber. Die Differenz zwischen den Neukäufen und den freiwerdenden Grabstellen zeigt, inwiefern die Kommune den Bedarf neuer Grabstellen durch perspektivisch freiwerdende Grabstellen decken kann. Allerdings konnte die Gemeinde Nümbrecht auch hier keine vollständigen Daten übermitteln, so dass erneut keine weitere Analyse erfolgen kann.

Prognostizierte Entwicklung der Grabarten der Gemeinde Nümbrecht

Bezeichnung	Anzahl
Neukäufe Erdgräber 2021	56
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Erdgrabstellen 2024 bis 2028	k. A.
Neukäufe Urnengräber 2021	58
Fünfjahresmittel der freiwerdenden Urnengrabstellen 2024 bis 2028	k. A.

In den Gesprächen vor Ort hat die Gemeinde Nümbrecht zwar beschrieben, dass sie die Entwicklung des Grabwahlverhaltens beobachtet und auch neue Grabarten, wie z.B. Kolumbarien oder ein Begräbniswald entwickelt. Fehlende Grunddaten zu den Friedhöfen erschweren jedoch aus Sicht der gpaNRW eine langfristige und belastbare Planung sowie die objektive Steuerung des Friedhofbereiches. Hier sollte die Gemeinde Nümbrecht nachbessern. Insgesamt verdeutlicht dies auch, wie wichtig eine langfristige und politisch legitimierte Friedhofsplanung ist. Vgl. hierzu Kapitel „5.4.2 – Steuerung“.

➔ **Empfehlung**
Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Nümbrecht eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können dann weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.

5.7 Grün- und Wegeflächen

5.7.1 Struktur der Grün- und Wegeflächen

➔ Die vegetativen Strukturen der Grünflächen sind der Gemeinde Nümbrecht nicht bekannt.

Eine Kommune sollte über detaillierte Informationen zu den Grün- und Wegeflächen auf ihren Friedhöfen verfügen. Sie sollte die Entwicklung dieser Flächen langfristig planen. Etwaige Reserveflächen sollte eine Kommune pflegeleicht gestalten. Nicht mehr für den Friedhofszweck erforderliche Grün- und Wegeflächen sollte eine Kommune umgestalten oder anderen Nutzungen zuführen.

Wie bereits in den vorherigen Kapiteln beschrieben, hat die **Gemeinde Nümbrecht** bislang keine detaillierten Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen erhoben. Dennoch kennt die Gemeinde nach eigenen Angaben die Strukturen der Grün- und Wegeflächen, bezogen auf

Vegetationsarten und Beschaffenheit der Wege. Auskunftsgemäß pflegt die zuständige Sachbearbeitung hierfür ein Kataster. Für die Arbeit auf den Friedhöfen ist die Datenlage aus Sicht der Gemeinde somit ausreichend.

Mit den aktuellen Daten kann die Gemeinde Nümbrecht die zu unterhaltenden Flächen jedoch nicht ermitteln. Dadurch ist es ihr auch nicht möglich, die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung ihrer Grün- und Wegeflächen zu steuern. Neben der Struktur der Grün- und Wegeflächen beeinflusst auch der Pflegestandard die Höhe der Unterhaltungskosten. Die Pflege der Friedhöfe obliegt in Nümbrecht den Mitarbeitern des Baubetriebshofes.

Eine inhaltliche Absprache der zuständigen Fachkraft mit dem Baubetriebshof zur Ausgestaltung der Friedhöfe erfolgt anlassbezogen. Langfristige Planungen existieren in Nümbrecht noch nicht.

Die gpaNRW setzt den Anteil der Grün- und Wegeflächen ins Verhältnis zur Friedhofsfläche, um Aussagen zur unterschiedlichen Strukturierung der kommunalen Friedhöfe treffen zu können. Aufgrund der fehlenden Daten kann die gpaNRW jedoch keine Aussagen zu den Strukturierungen der kommunalen Friedhöfe in Nümbrecht treffen.

In der nachfolgenden Tabelle bieten wir der Gemeinde Nümbrecht die Daten der Vergleichskommunen zur Orientierung und späteren Verwendung bei eigenen Auswertungen an.

Grün- und Wegefläche 2021

Grund- und Kennzahlen	Nümbrecht	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil Grünfläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	k.A.	31,56	44,21	52,38	64,87	76,93	24
Anteil Wegefläche an der Grün- und Wegefläche in Prozent	k.A.	23,07	35,13	47,62	55,79	68,44	24
Anteil Grün- und Wegefläche an der Friedhofsfläche in Prozent	k.A.	14,45	34,45	45,52	56,43	78,84	27

5.7.2 Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen

➔ **Feststellung**
Die fehlenden Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen erschweren eine wirtschaftliche Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen.

Eine Kommune sollte die Grün- und Wegeflächen wirtschaftlich unterhalten. Eine Kommune sollte den Ressourceneinsatz durch die Gestaltung und Ausstattung der Grün- und Wegeflächen sowie die Pflegestandards und -häufigkeiten beeinflussen. Dies gilt bei eigener Wahrnehmung der Grün- und Wegepflege wie auch bei externer Vergabe der Aufgabe. Eine Kommune sollte die Pflegeleistungen auswerten und deren Ausführung kontrollieren.

Die **Gemeinde Nümbrecht** kontrolliert nach eigenen Aussagen die Aufwendungen für die Grün- und Wegeflächen. Sie versucht diese wirtschaftlich zu steuern, indem sie ihre Planungen entsprechend ausrichtet. Auskunftsgemäß erfolgt die Rasenpflege und die Grabbereitung durch die Behindertenwerkstätten Oberberg (BWO). Die Pflege der Grünflächen und die Wegegestaltung obliegen den Mitarbeitern des Baubetriebshofes. Im Zuge dieser Arbeiten kontrolliert der Mitarbeitende des Bauhofes den Pflegezustand der Friedhöfe.

Die regelmäßigen Pflegedurchgänge sind zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Baubetriebshof mündlich abgestimmt.

Aus Sicht der gpaNRW beeinflussen die örtlichen Pflegestandards und auch die Unterhaltungs- bzw. Sanierungsbedarfe der Wege die Unterhaltungskosten. Hier hat die Gemeinde Nümbrecht noch keine Standardvorgaben entwickelt, so dass Gestaltungsräume, z.B. in Form von Pflegeplänen mit festgelegten Intervallen usw. möglich wären. Auch Nachhaltigkeitsaspekte könnte die Gemeinde bei den standardisierten Pflegeplänen berücksichtigen. Diese hat die Gemeinde Nümbrecht bislang noch nicht berücksichtigt.

Die Gemeinde Nümbrecht konnte im Rahmen der Datenerfassung zwar die Kosten für die Unterhaltung mitteilen. Da die Flächenangaben aber fehlen, kann keine interkommunale Einordnung der Unterhaltungsaufwendungen erfolgen.

Unterhaltungskosten je qm Grün- und Wegefläche in Euro 2021

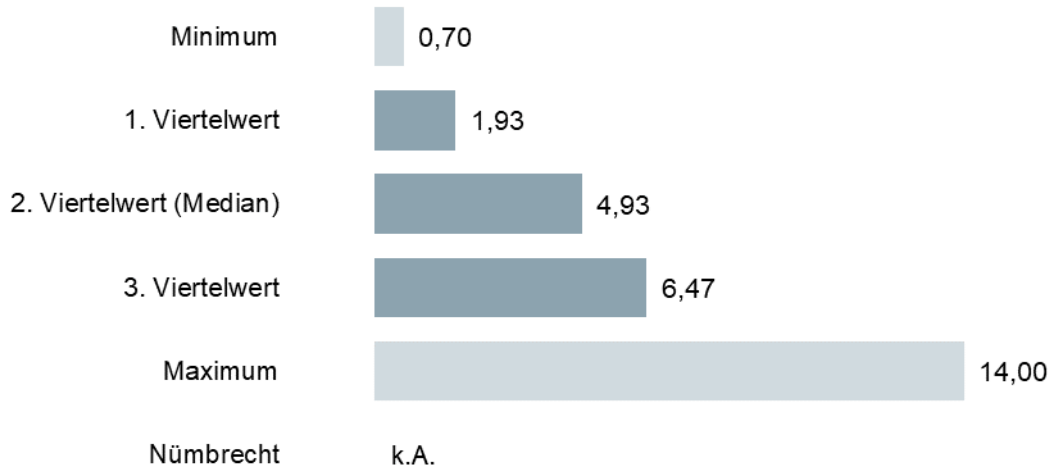

In den interkommunalen Vergleich sind 25 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

Um die Wirtschaftlichkeit der Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen zukünftig besser steuern zu können, sollte die Kommune die fehlenden Daten ermitteln und ggf. in einem Kennzahlensystem aufbereiten.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen ermitteln und mit den Kosten für die Pflege verknüpfen. Damit kann sie die wirtschaftlichen Auswirkungen veränderter Strukturen oder auch die Pflegestandards besser bewerten.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022/2023 - Friedhofswesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Friedhofsmanagement					
F1	In der Gemeinde Nümbrecht hat die Politik sowie die Verwaltungsführung bislang keine verbindlichen Zielvorgaben zum Friedhofswesen festgelegt. Dies erschwert grundsätzlich die Steuerung der Friedhofsverwaltung.	133	E1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte gemeinsam mit Politik und Verwaltungsführung strategische Ziele für den Aufgabenbereich Friedhofswesen erarbeiten. Darauf aufbauend sollte sie anhand von Kennzahlen regelmäßig auswerten, ob sie diese Ziele erreicht und die Erkenntnisse in einem jährlichen Berichtswesen zusammenfassen.	134
F2	Die Gemeinde Nümbrecht verfügt über aktuell gepflegte Daten zu ihren Friedhöfen mit denen eine vollumfängliche Bearbeitung der Bestattungsfälle möglich ist. Lediglich im Bereich der Digitalisierung der geografischen Daten sieht die gpaNRW Optimierungspotenzial.	134	E2	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Friedhofssoftware mit einem Grünflächeninformationssystem verknüpfen.	135
F3	Die Gemeinde Nümbrecht führt aktuell keine Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das städtische Angebot im Friedhofswesen durch. Aus Sicht der gpaNRW ist daher deutliches Verbesserungspotenzial vorhanden.	135	E3	Die Gemeinde Nümbrecht sollte ihre Öffentlichkeitsarbeit aktiver gestalten und insbesondere die gemeindeeigene Homepage nutzen, um die Friedhöfe, die Trauerhallen, die Grabarten und die weiteren Leistungen vorzustellen.	136
Gebühren					
F4	Die Gemeinde Nümbrecht hat die Friedhofsgebühren letztmalig 2018 kalkuliert. Eine Vor- und Nachkalkulation ist somit in den Folgejahren nicht erfolgt. Damit verstößt die Gemeinde Nümbrecht gegen die Regelungen des § 6 Absatz 4 KAG. Die Gemeinde erklärt dazu, künftig eine jährliche Gebührenkalkulation durchzuführen.	136			

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F5	Die Gemeinde Nümbrecht bewertet in ihrer Gebührenkalkulation die Vorteile der einzelnen Grabarten noch nicht über Äquivalenzziffern. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungsmöglichkeiten.	138	E5.1	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Verteilung der Kosten, z.B. über die Nutzung der Äquivalenzziffernkalkulation, verändern. Dies ermöglicht die Steuerung des Nachfrageverhaltens auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und führt zur angemessenen Beteiligung aller Nutzer an den Gesamtkosten.	139
Friedhofsflächen					
F6	Fehlende Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen und den belegten Grabflächen erschweren die Steuerung zur Auslastung und Entwicklung der Bestattungsflächen.	143	E6	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die flächenmäßige Erfassung sowohl zu den Grün- und Wegeflächen als auch zu den belegten Grabstellen durchführen, um umfassende Informationen über die Flächensituation und Auslastung auf ihren Friedhöfen zu erhalten.	144
F7	Ohne Kenntnis einer vollumfänglichen Datenlage plant die Gemeinde Nümbrecht hausintern die Entwicklung der Bestattungsfläche. Hier sieht die gpaNRW Verbesserungspotenziale.	144	E7	Auf Grundlage einer vollumfänglichen Datenlage sollte die Gemeinde Nümbrecht eine Flächen- bzw. Friedhofsentwicklungsplanung aufstellen. Mit der Kenntnis der tatsächlichen Auslastung der einzelnen Friedhöfe können dann weitere Maßnahmen zielgerichtet umgesetzt werden.	145
Grün- und Wegeflächen					
F8	Die fehlenden Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen erschweren eine wirtschaftliche Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen.	146	E8	Die Gemeinde Nümbrecht sollte die Flächenangaben zu den Grün- und Wegeflächen ermitteln und mit den Kosten für die Pflege verknüpfen. Damit kann sie die wirtschaftlichen Auswirkungen veränderter Strukturen oder auch die Pflegestandards besser bewerten.	148

Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de
i www.gpa.nrw.de